

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0214/15 der Sitzung des Stadtrates vom 18.11.2015

Vorhabenbezogener Bebauungsplan ILV574 "An der Martinikirche"; Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Genaue Fassung:

01

Der Stadtrat beschließt die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen; das Abwägungsergebnis mit Begründung (Anlage 4) ist Bestandteil des Beschlusses.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den Einreichern von Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB das Abwägungsergebnis mitzuteilen.

02

Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 88 Abs. 2 Thüringer Bauordnung (ThürBO) und § 19 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) beschließt der Stadtrat Erfurt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ILV574 „An der Martinikirche“ in der Fassung vom 26.10.2015, bestehend aus der Planzeichnung (Anlage 2) mit den textlichen Festsetzungen mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 22.01.2015 (Anlage 2.1/Anlage 2.2) als Satzung.

03

Die Begründung (Anlage 3) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ILV574 „An der Martinikirche“ wird gebilligt.

04

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Bebauungsplan gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Die Satzung ist gemäß § 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO frühestens nach Ablauf eines Monats ortsüblich bekanntzumachen, sofern die Rechtsaufsichtsbehörde die Satzung nicht beanstandet.

Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit der Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0872/15 der Sitzung des Stadtrates vom 18.11.2015

Bestellung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 2015 der Flughafen Erfurt GmbH

Genaue Fassung:

Der Stadtrat stimmt zu, dass der Oberbürgermeister in der Gesellschafterversammlung der Flughafen Erfurt GmbH einen Beschluss zur Bestellung des Wirtschaftsprüfungsunternehmens PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Parsevalstraße 2, 99092 Erfurt, zur Prüfung des Jahresabschlusses 2015 einschließlich der Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz fasst.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1532/15 der Sitzung des Stadtrates vom 18.11.2015

Vorhabenbezogener Bebauungsplan ILV676 "Wohnanlage Vilniuser Straße" - Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss

Genaue Fassung:

01

Dem Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens nach § 12 Abs. 2 BauGB vom 04.05.2015, für das Vorhaben „Wohnanlage Vilniuser Straße“ wird gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 BauGB nach pflichtgemäßem Ermessen zugestimmt. Das Bebauungsplanverfahren soll für den in der Anlage 1 dargestellten Bereich eingeleitet werden.

02

Für den Bereich in der Gemarkung Ilversgehofen, nördlich der Vilniuser Straße, östlich des Flussverlaufes der Gera und südlich des bestehenden Deutschorden-Seniorenhauses soll gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB i. V. m. § 13a Abs. 1 S. 1 BauGB der vorhabenbezogene Bebauungsplan ILV676 „Wohnanlage Vilniuser Straße“ aufgestellt werden.

Mit dem Bebauungsplan werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Wohnanlage als Geschosswohnungsbau
- planungsrechtliche Umsetzung eines zu entwickelnden Bebauungskonzeptes hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und der überbaubaren Grundstücksflächen
- Sicherung der Erschließung
- Sicherung eines adäquaten gestalteten Freiraumanteils unter Berücksichtigung der Freiflächen an der Geraaue im Westen
- Bewältigung möglicher Konflikte hinsichtlich Immissionsschutz
- Sicherung gestalterischer Grundprinzipien für Hauptgebäude, Nebenanlagen und Freiräume

03

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB verzichtet.

04

Der Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.

Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB ist in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen

Auswirkungen der Planung unterrichten kann und dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern kann.

05

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit dem Antragsteller (Vorhabenträger) den erforderlichen Durchführungsvertrag gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB zur Vorbereitung und Durchführung dieses Bebauungsplanverfahrens abzuschließen.

06

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, das Vorhaben aufgrund der räumlichen Nähe zum geplanten BUGA-Gelände dem Beirat für Baukunst und Stadtgestaltung der Landeshauptstadt Erfurt (Gestaltungsbeirat) zur Stellungnahme vorzulegen und auf der Grundlage der Empfehlung des Beirates über das Verfahren zur Sicherung der gestalterischen Qualität zu entscheiden.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1618/15 der Sitzung des Stadtrates vom 18.11.2015

**Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der
Landeshauptstadt Erfurt - Abfallwirtschaftssatzung - (AbfWS)**

Genaue Fassung:

Die "Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Landeshauptstadt Erfurt - Abfallwirtschaftssatzung - (AbfWS)" gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1697/15 der Sitzung des Stadtrates vom 18.11.2015

Gewässerschutz durch das Verbot der Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln auf verpachteten städtischen Grundstücken im Bereich von Gewässerrandstreifen

Genaue Fassung:

01

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, mit Pächtern, die städtische Flächen an Oberflächengewässern landwirtschaftlich nutzen, Kooperationsverträge abzuschließen, die das Ausbringen von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in einem 10 m breiten Gewässerrandstreifen (ab Böschungsoberkannte) je Gewässerseite verbieten.

02

Für den Fall, dass Pächter die Kooperationsverträge gemäß Beschlusspunkt 01 nicht abschließen, sind die entsprechenden Pachtverträge von der Verwaltung nicht zu verlängern. Für diese Flächen sind neue Landpachtverträge abzuschließen, die ein Verbot für das Ausbringen von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in einem 10 m breiten Gewässerrandstreifen (ab Böschungsoberkannte) je Gewässerseite beinhalten.

03

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, im Rahmen der regionalen Planungsgemeinschaft anzuregen, dass auch andere Kommunen ähnliche Regelungen zur Verbesserung des Gewässerschutzes treffen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1767/15 der Sitzung des Stadtrates vom 18.11.2015

**Flächennutzungsplan- Änderung Nr. 24, Ergänzung der Darstellung im Bereich
Andreasvorstadt "Borntalbogen" - Beschluss über die Abwägungsergebnisse und
Feststellungsbeschluss**

Genauere Fassung:

01

Der Stadtrat beschließt die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zur Flächennutzungsplan- Änderung Nr.24, Ergänzung der Darstellung im Bereich Andreasvorstadt „Borntalbogen“ eingegangenen Stellungnahmen; das Abwägungsergebnis mit Begründung (Anlage 4) ist Bestandteil des Beschlusses.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den Einreichern von fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB das Abwägungsergebnis mitzuteilen.

02

Die Flächennutzungsplan- Änderung Nr.24, Ergänzung der Darstellung im Bereich Andreasvorstadt „Borntalbogen“ in der Fassung vom 15.10.2015 (Anlage 2) wird beschlossen. Die Begründung (Anlage 3) wird gebilligt.

03

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Flächennutzungsplan- Änderung Nr.24, Ergänzung der Darstellung im Bereich Andreasvorstadt „Borntalbogen“ gemäß § 6 Abs.1 BauGB der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Nach § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB ist die Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan einschließlich der Begründung und der beizufügenden zusammenfassenden Erklärung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft gegeben werden kann.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1843/15 der Sitzung des Stadtrates vom 18.11.2015

**Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung in der
Landeshauptstadt Erfurt -Abfallgebührensatzung (AbfGebS)-**

Genaue Fassung:

01

Die Abfallgebührenkalkulation für den Zeitraum 2016 – 2018 gemäß Anlage 4 wird bestätigt.

02

Die Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Erfurt - Abfallgebührensatzung (AbfGebS) – gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1850/15 der Sitzung des Stadtrates vom 18.11.2015

Wirtschaftsplan 2016 der Erfurt Tourismus und Marketing GmbH

Genaue Fassung:

Der Stadtrat erteilt dem Oberbürgermeister die Zustimmung, in der Gesellschafterversammlung der Erfurt Tourismus und Marketing GmbH den Wirtschaftsplan 2016 mit Stand vom 29.09.2015 gemäß Anlage 1 festzustellen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1851/15 der Sitzung des Stadtrates vom 18.11.2015

Wirtschaftsplan 2016 der Kaisersaal Erfurt GmbH

Genaue Fassung:

Der Stadtrat erteilt dem Oberbürgermeister die Zustimmung, in der Gesellschafterversammlung der Kaisersaal Erfurt GmbH den Wirtschaftsplan 2016 mit Stand vom 07.09.2015 gemäß Anlage 1a festzustellen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1856/15 der Sitzung des Stadtrates vom 18.11.2015

Wirtschaftsplan 2016 der KoWo Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt

Genauere Fassung:

01

Der Stadtrat erteilt dem Oberbürgermeister die Zustimmung, in der Gesellschafterversammlung der KoWo - Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt den Wirtschaftsplan 2016 mit Stand vom 24.08.2015 gemäß Anlage 1 festzustellen.

02

Die Position Gewinnabführung an den Gesellschafter im Wirtschaftsplan der KoWo Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt wird auf 500 T€ reduziert. Dies gilt sowohl für das Jahr 2016, als auch für die Mittelfristplanung für die Jahre 2017 bis 2020 (Anlagen 2 und 4 zum Wirtschaftsplan 2016).

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1942/15 der Sitzung des Stadtrates vom 18.11.2015

Regelleistungsentgelte Jugendhilfezentrum ASTER

Genauere Fassung:

01

Mit Wirkung vom 01.09.2015 werden folgende Entgelte für das "Jugendhilfezentrum ASTER" festgesetzt:

- | | |
|---|------------------|
| - Heimerziehung, Inobhutnahmen, Hagebuttenweg 47a | 166,72 EUR/Tag |
| - Tagesgruppe, Hagebuttenweg 47 a | 97,56 EUR/Tag |
| - Betreutes Wohnen, Lindenweg 7 | 81,54 EUR/Tag |
| - Inobhutnahme, Heimerziehung, Lindenweg 7 | 173,65 EUR/Tag |
| - Inobhutnahme, Petersberg 3 | 170,25 EUR/Tag |
| - Ambulante Erziehungsleistung | 47,14 EUR/Stunde |

02

Der Stadtratsbeschluss 233/2006 vom 29.11.2006 wird mit Wirkung vom 31.08.2015 aufgehoben.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1990/15 der Sitzung des Stadtrates vom 18.11.2015

**Sportförderantrag des Stadtsportbundes Erfurt e. V. zur Kinder- und Jugendförderung 2015
in den Erfurter Sportvereinen**

Genaue Fassung:

Der Sportförderantrag des Stadtsportbundes Erfurt e. V. für die Kinder- und Jugendförderung 2015 in den Erfurter Sportvereinen wird laut Anlage beschlossen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1993/15 der Sitzung des Stadtrates vom 18.11.2015

Sportförderantrag des Stadtsportbundes Erfurt e. V. zur Übungsleiterförderung 2015 in
den Erfurter Sportvereinen

Genaue Fassung:

Die Förderung der Übungsleiter 2015 in den Erfurter Sportvereinen wird laut Anlage
beschlossen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2106/15 der Sitzung des Stadtrates vom 18.11.2015

4. über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung im Haushaltsjahr 2015

Genaue Fassung:

Die über-/außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen nach § 58 Abs. 1 ThürKO gemäß Anlage 1 werden beschlossen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2160/15 der Sitzung des Stadtrates vom 18.11.2015

Grundstücksverkehr - Öffentliche Ausschreibung eines Gewerbebaugrundstückes in Erfurt-Nord

Genaue Fassung:

01

Der Stadtrat beschließt die Veräußerung einer Teilfläche von ca. 7.110 m² des Gewerbegrundstückes "Paul-Schäfer-Straße" in der Gemarkung Erfurt-Nord, Flur 56, Flurstück 31/20 mindestens zum Verkehrswert und nach vorheriger öffentlicher Ausschreibung. Alternativ zur Veräußerung soll auch die Bestellung eines Erbbaurechtes mit einer Laufzeit von maximal 90 Jahren zu mindestens 4% Erbbauzins möglich sein.

02

Bei der Vergabe wird auf die Berücksichtigung des Nutzungskonzeptes verzichtet, da sich das Grundstück im rechtskräftigen B-Plangebiet HOS 536 Gewerbegebiet Hugo-John-Straße/Paul-Schäfer-Straße befindet.

03

Der Stadtrat erklärt zudem die Belastungsvollmacht für noch aufzunehmende Grundschulden zur Finanzierung des Kaufpreises und der Investitionen für diese Grundstücksteilfläche.

04

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die in den Beschlusspunkten 01 bis 03 genannten Festlegungen umzusetzen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2163/15 der Sitzung des Stadtrates vom 18.11.2015

Neukreditaufnahme 2015

Genaue Fassung:

01

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den in der Haushaltssatzung 2015 genehmigten Kredit in Höhe von maximal 13,6 Mio. EUR aufzunehmen.

02

Der Ausschuss Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben wird nach Aufnahme des Darlehens über die Konditionen informiert.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2233/15 der Sitzung des Stadtrates vom 18.11.2015

Kreditaufnahme zur Finanzierung des Programmes Kunstrasenfelder für Erfurt

Genauere Fassung:

01

Der Stadtrat stimmt der Kreditaufnahme für den Erfurter Sportbetrieb in Höhe von 800 TEUR durch die Werkleitung zu.

02

Der Werkausschuss des Erfurter Sportbetriebes wird nach Aufnahme des Darlehens über die Konditionen informiert.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2351/15 der Sitzung des Stadtrates vom 18.11.2015

Bundesprogramm für die Sanierung kommunaler Einrichtungen für Sport-, Jugend- und Kultureinrichtungen

Genauere Fassung:

01

Die Maßnahmen zum Bundesprogramm für die Sanierung kommunaler Einrichtungen für Sport-, Jugend- und Kultureinrichtungen gemäß Anlage 1 werden beschlossen.

02

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die entsprechenden Fördermaßnahmen beim Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung sowie Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft zu beantragen.

03

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die haushalterischen Voraussetzungen im Rahmen der Haushaltsplanung 2016 einschließlich des Finanzplanes 2017-2019 zur Umsetzung der Maßnahmen nach Maßgabe des Haushaltes und der Fördermittelbestätigungen zu schaffen.

04

Die zuständigen Ausschüsse werden zeitnah über die Ergebnisse der Fördermittelbeantragung und über das weitere Verfahren informiert.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2440/15 der Sitzung des Stadtrates vom 18.11.2015

Änderung Mitgliedschaft Jugendhilfeausschuss

Genaue Fassung:

Als 1. stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied für Herrn Jens Uhlig wird

neu: Frau Jaqueline Rückert
(alt: Frau Doreen Bauer).

in den Jugendhilfeausschuss gewählt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2441/15 der Sitzung des Stadtrates vom 18.11.2015

Änderung sachkundige Bürger

Genaue Fassung:

Das Mandat des sachkundigen Bürgers im Ausschuss für Bau und Verkehr wird wie folgt geändert.

alt: Stefan Wöllner

neu: Elke Bechstedt

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2270/15 der Sitzung des Stadtrates vom 18.11.2015

1. Nachtragshaushaltssatzung 2015 und 1. Nachtragshaushaltsplan 2015

Genauere Fassung:

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2015 und der 1. Nachtragshaushaltsplan 2015 mit den Anlagen und Bestandteilen

- Übersicht über den Stand der Schulden
- geänderter Wirtschaftsplan des Erfurter Sportbetriebes

werden beschlossen.

gez. i.V. K. Hoyer
A. Bausewein
Oberbürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Erfurt für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 55 und 57 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, ber. S. 154), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung am 18.11.2015 (Beschluss zur Drucksache 2270/15) folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt, dadurch werden die Ansätze

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	auf nunmehr verändert
	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0	0	598.686.565	598.686.565
die Ausgaben	0	0	598.686.565	598.686.565
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0	0	79.824.749	79.824.749
die Ausgaben	0	0	79.824.749	79.824.749

§ 2

1. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird von 13.600.000 EUR um 0 EUR erhöht und damit auf 13.600.000 EUR neu festgesetzt.
2. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den Eigenbetrieb Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt wird von 21.510.211 EUR um 0 EUR erhöht und damit auf 21.510.211 EUR neu festgesetzt.
3. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den Eigenbetrieb Theater Erfurt wird von 0 EUR um 0 EUR erhöht und damit auf 0 EUR neu festgesetzt.
4. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den Eigenbetrieb Thüringer Zoopark Erfurt wird von 0 EUR um 0 EUR erhöht und damit auf 0 EUR neu festgesetzt.

5. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den Eigenbetrieb Erfurter Sportbetrieb wird von 8.120.600 EUR um 4.310.000 EUR erhöht und damit auf 12.430.600 EUR neu festgesetzt.

§ 3

1. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird von 35.897.000 EUR um 0 EUR erhöht und damit auf 35.897.000 EUR neu festgesetzt.
2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt wird von 19.850.000 EUR um 0 EUR erhöht und damit auf 19.850.000 EUR neu festgesetzt.
3. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb Theater Erfurt wird von 0 EUR um 0 EUR erhöht und damit auf 0 EUR neu festgesetzt.
4. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb Thüringer Zoopark Erfurt wird von 300.000 EUR um 0 EUR erhöht und damit auf 300.000 EUR neu festgesetzt.
5. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb Erfurter Sportbetrieb wird von 20.842.000 EUR um 2.540.000 EUR erhöht und damit auf 23.382.000 EUR neu festgesetzt.

§ 4¹

§ 5

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird von 90.000.000 EUR um 0 EUR erhöht und damit auf 90.000.000 EUR neu festgesetzt.
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite für den Eigenbetrieb Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt wird von 1.000.000 EUR um 0 EUR erhöht und damit auf 1.000.000 EUR neu festgesetzt.

¹ nachrichtlich:

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern sind wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 300 v. H.
 - b) für die Grundstücke (B) 490 v. H.
2. Gewerbesteuer 470 v. H.

gemäß Stadtratsbeschluss zur Drucksache 2150/11 vom 21.12.2011 - Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuern (Hebesatz-Satzung) der Landeshauptstadt Erfurt.

3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite für den Eigenbetrieb Theater Erfurt wird von 1.000.000 EUR um 0 EUR erhöht und damit auf 1.000.000 EUR neu festgesetzt
4. Der Höchstbetrag der Kassenkredite für den Eigenbetrieb Thüringer Zoopark Erfurt wird von 400.000 EUR um 0 EUR erhöht und damit auf 400.000 EUR neu festgesetzt.
5. Der Höchstbetrag der Kassenkredite für den Eigenbetrieb Erfurter Sportbetrieb wird von 2.000.000 EUR um 0 EUR erhöht und damit auf 2.000.000 EUR neu festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

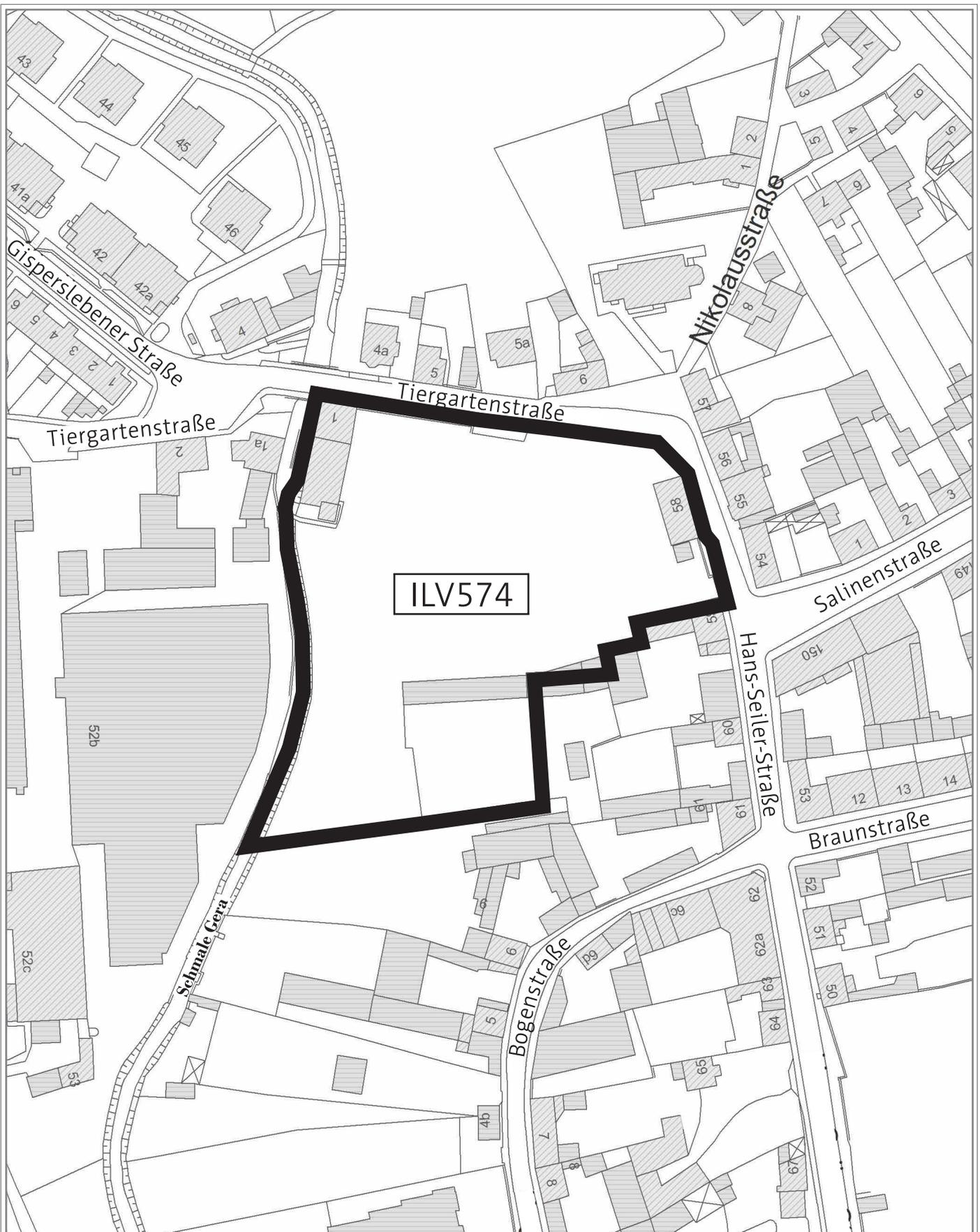
* * *

ausgefertigt: Erfurt, 02.12.2015

Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. A. Bausewein
A. Bausewein
Oberbürgermeister



Vorhabenbezogener Bebauungsplan ILV574

“An der Martinikirche“



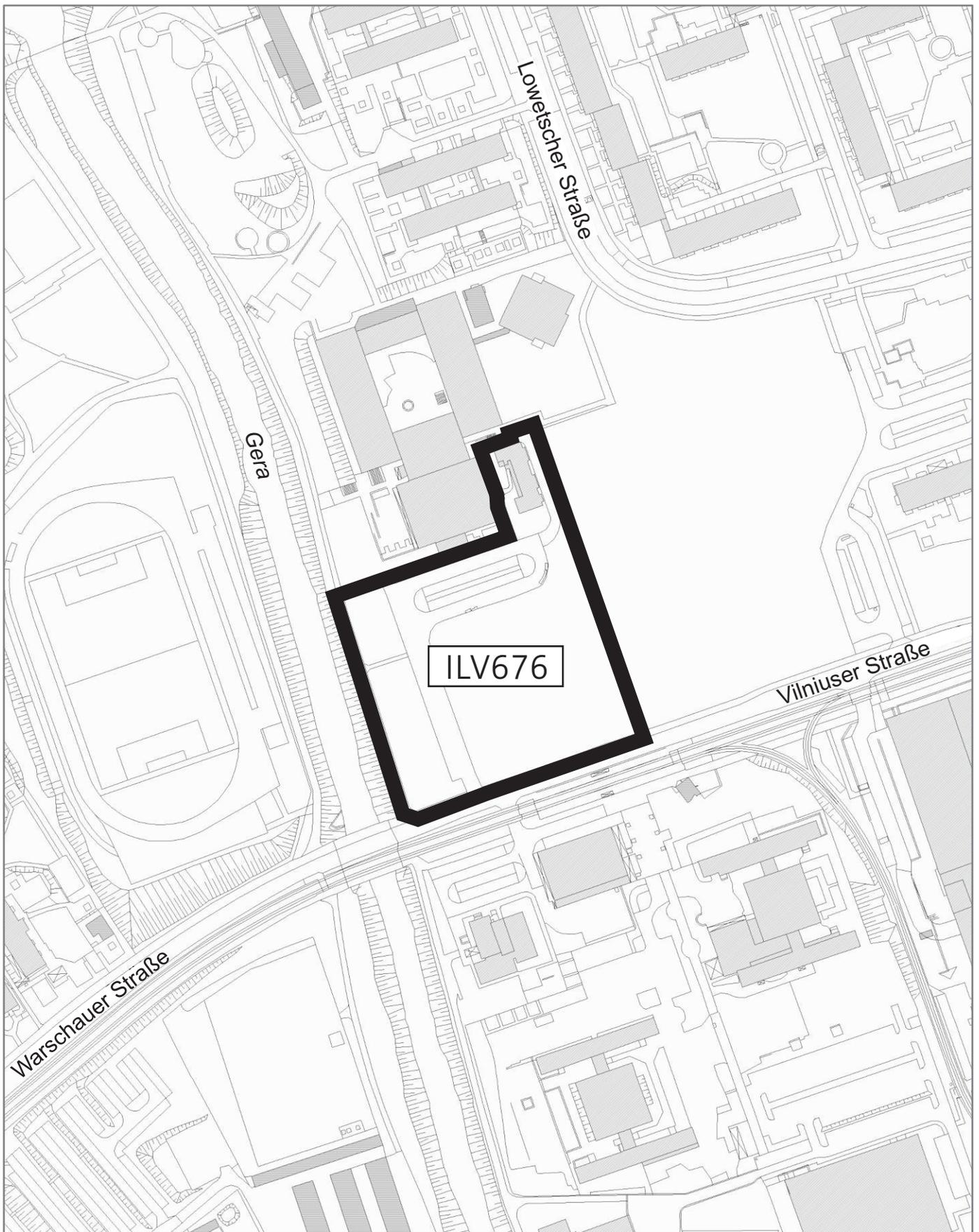
Nachdruck oder Vervielfältigung verboten

Kartengrundlage: Stadtgrundkarte / Amt für Geoinformation und Bodenordnung

Ausgabedatum: 09/ 2013

Übersicht Geltungsbereich - nur zur Information (nicht maßstabsgerecht)

Dezernat für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung



Vorhabenbezogener Bebauungsplan ILV676

“Wohnanlage Vilniuser Straße“

Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Landeshauptstadt Erfurt - Abfallwirtschaftssatzung - (AbfwS) - vom

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt hat in der Sitzung am 18.11.2015 aufgrund der §§ 19 und 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, S.154), des § 4 Abs. 1 und 2 des Thüringer Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz - ThürAbfG) vom 15. Juni 1999 (GVBl. S. 385) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267) in Verbindung mit §§ 20, 22 des Gesetzes zur Förderung des Kreislaufwirtschafts und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) zuletzt geändert durch § 44 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), des § 7 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 23 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), des § 9 der Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung - AltholzV) vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 26 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379) zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17. Juli 2014 (BGBl. I S. 1061), des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 22 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) sowie der sonstigen geltenden Bundesverordnungen zum Abfallrecht folgende Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Landeshauptstadt Erfurt (Abfallwirtschaftssatzung - AbfwS), Beschluss zur Drucksachen Nr. 1618/15, beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zielsetzung und Aufgabe
- § 2 Öffentliche Einrichtung
- § 3 Anwendungsbereich
- § 4 Ausnahmen von der Abfallentsorgung
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang
- § 6 Ausnahmen und Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Benutzung der öffentlichen Einrichtung, Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang
- § 8 Abfallbehälter, Vorhaltevolumen, Einwohnergleichwerte
- § 9 Zweckbestimmung und Benutzung der Abfallbehälter, getrennte Überlassung von Abfällen
- § 10 Standplätze und Übernahmeplätze für Abfallbehälter
- § 11 Leerung der Abfallbehälter
- § 12 Sperrmüll und Haushaltsschrott
- § 13 Elektro- und Elektronikgeräte
- § 14 Bioabfälle und Grünabfälle
- § 15 Sonderabfälle
- § 16 Bauabfälle, Altholz
- § 17 Abfallentsorgungsanlagen
- § 18 Anzeige- und Auskunftspflicht
- § 19 Betretungsrecht
- § 20 Betriebsstörung, Unterbrechung des Betriebs der Abfallentsorgung
- § 21 Gebühren
- § 22 Ordnungswidrigkeiten
- § 23 Inkrafttreten

Erster Abschnitt Allgemeines

§ 1 Zielsetzung und Aufgabe

(1) Die Landeshauptstadt Erfurt - nachstehend Stadt genannt - ist gemäß § 2 Abs. 1 ThürAbfG öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 17 Abs. 1 KrWG. Sie führt die Entsorgung in ihrem Gebiet auf der Grundlage des KrWG sowie des ThürAbfG und nach Maßgabe dieser Satzung als öffentliche Einrichtung durch.

Im Rahmen der ihr obliegenden Aufgaben fördert die Stadt die nachhaltige Ressourceneffizienz in der Abfallwirtschaft zur Verbesserung des Umwelt- und Klimaschutzes unter Beachtung der in § 6 Abs. 1 KrWG beschriebenen fünfstufigen Abfallhierarchie mit der Stufenfolge

1. Abfallvermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,

4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

Ziele der Abfallwirtschaft der Stadt sind:

- den Anfall von Abfällen so gering wie möglich zu halten,
- Schadstoffe in Abfällen zu vermeiden und zu verringern,
- nicht vermeidbare Abfälle schadlos und möglichst hochwertig zu verwerten,
- nicht verwertbare Abfälle zur Verringerung ihrer Menge und Schädlichkeit zu behandeln und umweltschonend abzulagern.

(2) Die Aufgaben im Sinne der Satzung umfassen auch die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Sammelns, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns.

(3) Zu den Aufgaben gehören die Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung).

(4) Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und zum Transport von Abfällen kann die Stadt Modellversuche mit örtlich oder zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

§ 2 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt betreibt zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 eine öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit. Die Stadt kann sich zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 22 KrWG ganz oder teilweise Dritter bedienen.

§ 3 Anwendungsbereich

(1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle die verwertet werden. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.

(2) Der Entsorgungspflicht der Stadt unterliegen gemäß § 17 KrWG alle im Stadtgebiet angefallenen und überlassungspflichtigen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(3) Das Einsammeln und Entsorgen von weggeworfenen kleinen Müllmengen (sogenanntes Littering) sowie die Verfolgung der Verursacher solcher Umweltverschmutzungen sind nicht Gegenstand dieser Satzung.

§ 4 Ausnahmen von der Abfallentsorgung

- (1) Von der Entsorgung durch die Stadt sind ausgeschlossen:
1. Flüssigkeiten jeder Art und Konsistenz: z. B. Eis, Schnee, Altöle, (gemäß Altölverordnung - AltölV - in der geltenden Fassung),
 2. Explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Sprengkörper, Druckgasflaschen),
 3. Abfälle aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs, Tierkliniken u. ä. insbesondere:
 - a) Körperteile und Organabfälle,
 - b) Versuchstiere, soweit deren Beseitigung nicht durch das Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) geregelt ist,
 - c) Abfälle, die nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) vernichtet werden müssen,
 - d) Streu und Exkremate aus Tierversuchsanstalten, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern erfolgen kann,
 - e) nicht infektiöse Abfälle aus dem Bereich der medizinischen Versorgung bzw. der Alten- und Krankenpflege in größeren als haushaltsüblichen Mengen,
 4. Kraftfahrzeugräder und -reifen, alte Auto- und Maschinenteile, Auto- und sonstige Fahrzeugwracks,
 5. Stallmist, Jauche, Gülle,
 6. Klärschlamm, mit Ausnahme des Klärschlammes, der im Eigenbetrieb der Stadt anfällt,
 7. gefährliche Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 5 Satz 1 KrWG i. V. m. § 5 Abs. 4 ThürAbfG, mit Ausnahme der Abfälle gemäß Thüringer Kleinmengen-Verordnung,
 8. Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung nach § 25 KrWG eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen,

9. Elektro- und Elektronikschrott, soweit es sich nicht um Elektro- und Elektronikaltgeräte handelt, für die die Regelung des § 14 Abs. 5 ElektroG Anwendung findet,
10. Küchen- und Kantinenabfälle aus gewerblichen und öffentlichen Bereichen der Gemeinschaftsverpflegung, Speiseabfälle sowie organische Abfälle aus Gaststätten und aus der Nahrungsmittelherstellung,
11. verwertbare pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft und aus dem gewerblichen Bereich des Garten- und Landschaftsbaus,
12. Abfälle, die bei Bauvorhaben sowie in Industrie- und Gewerbebetrieben anfallen, für die ordnungsgemäße Verwertungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen,
13. Schrott soweit es sich nicht um Kleinmengen aus privaten Haushaltungen oder um Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen handelt und zur Sperrmüllsammlung bereitgestellt wurde,
14. Erdaushub, Straßenaufbruch, Bauschutt, Baustellenabfälle, Steine,
15. Medikamente und Chemikalien in größeren als haushaltsüblichen Mengen,
16. sonstige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen die unbehandelt nicht auf der Deponie abgelagert werden dürfen.

(2) Darüber hinaus kann die Stadt im Einzelfall mit Zustimmung der oberen Abfallbehörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder bei denen die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit der Abfallwirtschaftsplanung des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen.

(3) Auf Verlangen ist durch den Abfallbesitzer auf seine Kosten nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der öffentlichen Entsorgung ausgeschlossenen Abfall handelt. Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Abfallbehörde auf ihre Kosten so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(4) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach §§ 7 und 15 KrWG verpflichtet, diese zu verwerten oder in einer hierfür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage verwerten oder beseitigen zu lassen. Der Abfallbesitzer ist für den Transport verantwortlich. Ausgeschlossene Abfälle dürfen nicht in die zugelassenen Abfallbehälter bzw. in die öffentlichen Sammelbehälter für verwertbare Abfälle verbracht werden. Die ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung ist nachzuweisen und unterliegt gemäß § 47 Abs. 1 Satz 1 KrWG der Überwachung durch die zuständige Behörde.

(5) Werden Abfälle, die von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, dennoch auf der Deponie Erfurt-Schwerbörn, den Wertstoffhöfen, Grünabfallannahmestellen oder

sonstigen Anlagen angeliefert, kann die Stadt Schadenersatz, die Rücknahme der Abfälle oder für die ordnungsgemäße Entsorgung die Aufwandserstattung vom Anlieferer und Abfallbesitzer verlangen.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang

(1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks im Stadtgebiet, auf dem Abfall anfallen kann, hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht).

(2) Jeder Anschlussberechtigte und jeder sonstige Abfallbesitzer hat entsprechend dieser Satzung das Recht, die dem Grundstück zugeordneten Abfallbehälter und die öffentlichen Wertstoffcontainer und sonstigen Anlagen und Sammelsysteme bestimmungsgemäß zu benutzen. Bei der Verwendung von zugelassenen Abfallsäcken gilt der Erwerber und bei der Selbstanlieferung von Abfällen der Anlieferer als Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgung (Benutzungsrecht).

(3) Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück im Rahmen dieser Satzung an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen. Daneben sind die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen einschließlich gewerblicher oder öffentlicher Anfallstellen verpflichtet, die betreffenden Grundstücke anzuschließen (Anschlusszwang). Grundstücke unterliegen dem Anschlusszwang, wenn auf ihnen regelmäßig überlassungspflichtige Abfälle anfallen.

(4) Jeder Anschlussberechtigte und sonstige Abfallbesitzer ist verpflichtet, im Rahmen des Anschlusszwanges die auf dem Grundstück oder die sonst bei ihm angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle der städtischen Einrichtung zur Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen (Benutzungszwang).

(5) Neben den Eigentümern von zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken im Sinne der Satzung stehen Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Teileigentümer, Dauerwohnungs- und Dauernutzungsberechtigte, Wohnungseigentumsverwalter, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes gleich. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Berechtigte verpflichtet sind (Anschlusspflichtige).

(6) Die sich aus Abs. 4 ergebende Verpflichtung obliegt gleichermaßen für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, jedem vertraglichen oder tatsächlichen Nutzer eines gewerblich, freiberuflich, industriell oder landbaulich genutzten Grundstücks, jedem Inhaber eines gewerblichen oder nichtgewerblichen Betriebes (nachfolgend Betriebe genannt) sowie jedem Träger öffentlicher Einrichtungen.

(7) Organisatoren von öffentlichen Veranstaltungen sind verpflichtet, die im Rahmen von Veranstaltungen anfallenden hausmüllähnlichen Abfälle der Stadt zu überlassen und hierfür bei dem für die kommunale Abfallwirtschaft zuständigen Amt entsprechende Abfallbehälter zu beantragen (Veranstaltungsentsorgung).

§ 6

Ausnahmen und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Benutzungszwang gemäß § 5 Abs. 4 besteht nicht,
 1. soweit Abfälle nach § 4 Abs. 1 oder 2 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind;
 2. soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, durch ordnungsgemäß angezeigte gemeinnützige Sammlung im Sinne von § 3 Abs. 17 KrWG einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
 3. soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, durch ordnungsgemäß angezeigte gewerbliche Sammlung im Sinne von § 3 Abs. 18 KrWG einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn nicht überwiegende öffentliche Interessen der Sammlung entgegenstehen.
- (2) Eine Befreiung vom Benutzungszwang wird grundstücksbezogen auf Antrag erteilt,
 1. wenn der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen nachweist, dass er die dort anfallenden Abfälle zur Verwertung selbst auf dem an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet (Eigenverwertung/Eigenkompostierung);
 2. wenn der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nachweist, dass er diese Abfälle in eigenen Anlagen ordnungsgemäß beseitigt (Eigenbeseitigung) und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung nicht erfordern;
 3. wenn der Erzeuger oder Besitzer von Gewerbeabfällen nachweist, dass keine Abfälle zur Beseitigung anfallen.
- (3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Bis zur bestandskräftigen Entscheidung über den Antrag bleibt der Benutzungszwang bestehen. Eine saisonale Befreiung wird nicht erteilt.
- (4) Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen jederzeit widerrufliche Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang zulassen, wenn die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle gewährleistet und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt ist.

Zweiter Abschnitt Verwertung und Beseitigung

§ 7

Benutzung der öffentlichen Einrichtung, Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung beginnt mit der Aufstellung der gemäß dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter, im Falle

des Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern, mit der in zulässiger Weise bewirkten Überlassung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage (Selbstanlieferung).

(2) Abfälle fallen an, sobald ihre Abfalleigenschaften erfüllt sind (§ 3 Abs. 1 AbfWS i. V. m. § 3 KrWG).

(3) Die Sammlung der Abfälle erfolgt im Hol- und/oder Bringsystem. Beim Holsystem werden die Abfälle am Grundstück des Abfallbesitzers abgeholt. Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die Abfälle zu aufgestellten Sammelbehältern oder zu entsprechenden Annahmestellen oder Wertstoffhöfen zu bringen.

(4) Bereits vom Zeitpunkt ihres Anfalls an sind Abfälle zur Verwertung von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten. Die Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter auf dem Grundstück (Holsystem) einzubringen. Des Weiteren können Abfälle zur Verwertung in die im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten Sammelcontainer (Bringsystem) entsprechend eingebracht werden.

(5) Zugelassene und im Auftrag der Stadt einzusammelnde Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt, auf die Entsorgungsfahrzeuge verladen bzw. bei den Abfallentsorgungsanlagen oder im Wertstoffhof angenommen worden sind.

(6) Es ist Unbefugten nicht gestattet, Abfälle zu durchsuchen oder überlassene Abfälle wegzunehmen. Jegliche Maßnahmen vor Ort zur Behandlung der in die Abfallbehälter zur Beseitigung eingegebenen Abfälle sind nicht gestattet.

(7) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.

§ 8

Abfallbehälter, Vorhaltevolumen, Einwohnergleichwerte

(1) Die Stadt legt nach Maßgabe dieser Satzung unter Berücksichtigung der Angaben des Anschlusspflichtigen Art, Anzahl und Größe der Abfallbehälter sowie die Häufigkeit und den Tag der Leerung fest.

(2) Die Stadt berät die Anschlusspflichtigen über die ordnungsgemäße und für das jeweilige Grundstück zweckmäßigste Abfallerfassung.

(3) Für die Bemessung der Größe der Hausmülltonne wird ein Mindestvorhaltevolumen entsprechend Abs. 7 und 8 zu Grunde gelegt.

(4) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende genormte Abfallbehälter und Abfallsäcke zugelassen:

- für gemischte Siedlungsabfälle (Hausmüll/hausmüllähnlicher Abfall): grauer Behälter mit grauem Deckel, Abfallsäcke oder Großabfallbehälter:

- | | | | |
|----|--|--------------------|---|
| a) | Hausmülltonne mit | 40 l | Fassungsvermögen (120 l Behälter mit Einsatz) |
| b) | Hausmülltonne mit | 60 l | Fassungsvermögen (120 l Behälter mit Einsatz) |
| c) | Hausmülltonne mit | 80 l | Fassungsvermögen (120 l Behälter mit Einsatz) |
| d) | Hausmülltonne mit | 120 l | Fassungsvermögen |
| e) | Hausmülltonne mit | 240 l | Fassungsvermögen |
| f) | Hausmüllcontainer mit | 660 l | Fassungsvermögen |
| g) | Hausmüllcontainer mit | 1.100 l | Fassungsvermögen |
| h) | vom Beauftragten Dritten gekennzeichnete grüne Abfallsäcke mit 70 l Fassungsvermögen | | |
| i) | Großabfallbehälter: Mulden (2,5 m ³ , 5,5 m ³ , 7 m ³ , 10 m ³ , 20 m ³), Presscontainer (6 m ³ , 8 m ³ , 10 m ³ , 20 m ³), Frontladerumleercontainer (2,5 m ³ , 5,0 m ³ , 7 m ³) | | |
| - | für kompostierbare Abfälle (Bioabfälle): brauner Behälter oder grauer Behälter mit braunem Deckel: | | |
| j) | Biotonne mit | 120 l | Fassungsvermögen |
| k) | Biotonne mit | 240 l | Fassungsvermögen |
| - | für Papier, Pappe und Kartonagen im Holsystem: blauer Behälter oder grauer Behälter mit blauem Deckel oder Großabfallbehälter: | | |
| l) | Papiertonne mit | 120 l | Fassungsvermögen |
| m) | Papiertonne mit | 240 l | Fassungsvermögen |
| n) | Papiercontainer mit | 1.100 l | Fassungsvermögen |
| o) | Papiercontainer mit | 660 l | Fassungsvermögen (nur in Ausnahmefällen) |
| p) | Großabfallbehälter mit | 2,5 m ³ | Fassungsvermögen (nur in Ausnahmefällen) |

(5) Die Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß Absatz 4 werden von dem Beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt. Die Abfallbehälter stehen im Eigentum des Beauftragten Dritten und werden von diesem unterhalten.

(6) Die Stadt legt die Kennzeichnung der Abfallbehälter und Abfallsäcke fest (z. B. Identifikationssystem und Benutzungsvorschriften). Zum Anbringen der Kennzeichnung durch den Beauftragten Dritten hat der Anschlusspflichtige die Abfallbehälter nach Aufforderung auf dem Übernahmeplatz bereitzustellen. Die Kennzeichnungen dürfen nicht entfernt oder verändert und die gekennzeichneten Behälter nicht vertauscht werden.

(7) Für Abfälle aus privaten Haushaltungen richtet sich das erforderliche Behältervolumen für nichtverwertbare Abfälle (Hausmüll) nach der tatsächlich anfallenden Abfallmenge, jedoch mindestens nach der Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen unter Zugrundelegung des Mindestvorhaltevolumens. Das Mindestvorhaltevolumen beträgt 10 l pro Person und Woche. Für einen vorübergehenden Mehrbedarf an Behältervolumen können gemäß § 8 Abs. 4 Buchstabe h die speziell gekennzeichneten Abfallsäcke erworben und genutzt werden.

(8) Für die Erfassung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (hier: Hausmüll/hausmüllähnlicher Abfall) wird das erforderliche Behältervolumen nach der tatsächlich anfallenden Menge an hausmüllähnlichem Abfall unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten festgelegt, wobei das Mindestvorhaltevolumen 30 l pro Betrieb und Woche beträgt. Für den Einwohnergleichwert werden entsprechend § 8 Abs. 7 Satz 2 10 l pro Woche angesetzt.

Das Abfallbehältervolumen wird unter Anwendung der Einwohnergleichwerte (EWG) nach folgender Regelung ermittelt:

Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/Bett	EWG
a) Krankenhäuser, Kliniken u. ä. Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Imbissstuben, Speisewirtschaften	je Beschäftigten	4
d) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
e) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
f) Lebensmitteleinzel- u. -großhandel	je Beschäftigten	2
g) sonstiger Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
h) Industrie, Handwerk	je Beschäftigten	0,5
i) bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke, insbes. Wochenendgrundstücke	je Grundstück	2

Beschäftigte sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt. Für Schulen, Kindergärten,

Schwimmbäder, Friedhöfe sowie Vereins- und Bürgerhäuser, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftung werden Einwohnergleichwerte festgesetzt, die sich nach der tatsächlichen Nutzung der Einrichtung richten.

(9) Bei Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und gewerbliche Siedlungsabfälle anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, kann auf Antrag des Grundstückseigentümers das sich daraus ergebende Behältervolumen auf die nach Abs. 7 und 8 zur Verfügung zu stellenden Behälter angerechnet werden.

(10) Der Anschlusspflichtige ist dafür verantwortlich, dass stets eine ausreichende Zahl von Abfallbehältern auf dem Grundstück vorhanden ist. Zusätzliche Abfallbehälter müssen vom Anschlusspflichtigen schriftlich beantragt werden. Reicht das bereitgestellte Behältervolumen wiederholt nicht aus, stellt die Stadt nach erfolgloser Aufforderung des Anschlusspflichtigen das zusätzliche Behältervolumen auf dessen Kosten auf. Der Grundstückseigentümer hat die Aufstellung eines größeren und ausreichenden Behältervolumens zu dulden.

(11) Abweichend von Abs. 7 und 8 kann die Stadt als Anreiz zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen auf begründeten Antrag durch den Anschlusspflichtigen ein geringeres Behältervolumen zulassen, jedoch nur dann, wenn

1. nachvollziehbar eine geringere Abfallmenge anfällt,
2. die Nutzung von Verwertungsmöglichkeiten nachgewiesen wird,
3. kein Verdacht auf illegale Abfallbeseitigung besteht und
4. verbindlich erklärt wird, dass die Abfälle in den bereitgestellten Behältern nicht verdichtet werden.

Die Stadt entscheidet aufgrund der vorgelegten Nachweise und eigenen Ermittlungen über den Antrag, nachdem in einem Zeitraum von drei Monaten die Abfallmenge festgestellt wurde. Die Stadt bzw. deren Beauftragte ist berechtigt, entsprechende Füllstandkontrollen der Abfallbehälter durchzuführen.

(12) Bei gewerblich, freiberuflich, industriell oder landbaulich genutzten Grundstücken, bei denen auf Antrag eine Entsorgung über Großabfallbehälter erfolgt, ist auch eine unregelmäßige Entsorgung möglich.

(13) Für mehrere Grundstücke, die in einem engen räumlichen Bereich liegen, können auf gemeinsamen schriftlichen Antrag hin, ein oder mehrere Abfallbehälter gemeinschaftlich benutzt werden. Dieses gilt nur für Grundstücke, auf denen ausschließlich Abfälle aus privaten Haushalten anfallen. Bei entsprechenden baurechtlichen Vorgaben kann die Stadt ihrerseits die Aufstellung eines oder mehrerer Abfallbehälter zur gemeinsamen Benutzung am dafür vorgesehenen Standplatz verlangen bzw. auf Antrag gestatten.

(14) Bei vorübergehend erhöhtem Anfall von Abfällen oder für Saisonbetriebe werden Abfallbehälter auf schriftlichen Antrag befristet zur Verfügung gestellt.

§ 9

Zweckbestimmung und Benutzung der Abfallbehälter, getrennte Überlassung von Abfällen

- (1) Die in § 8 Abs. 4 festgelegten Abfallbehälter sind bestimmungsgemäß zu benutzen. Die bestimmungsgemäße Benutzung bezieht sich sowohl auf die Abfallart als auch auf den Personenkreis, dem die Benutzung vorbehalten ist (Benutzungspflichtigen).
- (2) Andere Behälter als die in § 8 Abs. 4 genannten, werden nicht geleert. Abfälle dürfen zum Zwecke der Entsorgung im Stadtgebiet nicht unzulässig gelagert oder abgelagert werden. Das Abstellen von Abfällen neben den Behältern ist nicht zulässig. Widerrechtlich neben den Behältern abgestellte Abfälle sind grundsätzlich vom Anschlusspflichtigen ordnungsgemäß zu beseitigen. Die Stadt ist berechtigt, im Interesse von Ordnung und Sauberkeit die Einsammlung und Entsorgung von neben den Behältern im öffentlichen Verkehrsraum bereitgestellten Abfällen als Sonderentsorgung zu veranlassen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter den Benutzungspflichtigen zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Es ist untersagt, die Behälter anderen als den Benutzungsberechtigten zur Verfügung zu stellen.
- (4) Nicht infektiöse Abfälle aus Arzt-, Zahnarzt- und Tierarztpraxen sowie sonstigen medizinischen Einrichtungen einschließlich Pflegeeinrichtungen, die nicht unter § 4 Abs. 1 Nr. 3 fallen und deshalb zusammen mit Hausmüll entsorgt werden können (Wundverbände, Gipsverbände, Einwegwäsche usw.), sind in flüssigkeitsundurchlässigen, nicht durchsichtigen, reißfesten und verschlossenen Kunststoffsäcken in die für Hausmüll zugelassenen Abfallbehälter einzubringen.
- (5) Nicht infektiöse spitze und/oder scharfe Abfälle (z. B. Kanülen, Skalpelle) aus den unter Absatz 4 genannten Einrichtungen sowie Suchtberatungsstellen, Pflegediensten, Kosmetik-, Fußpflege-, Schönheits- und Tätowierstudios dürfen nicht in die Hausmüllbehälter eingefüllt werden. Diese Abfälle sind getrennt zu erfassen und unter Zuordnung zur AVV-Nr. 180101 bzw. 180201 einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Die bei der häuslichen Krankenpflege im Rahmen der Betreuung durch Angehörige anfallenden Kanülen dürfen, sofern sie in bruch sicheren, stich- und schnittfesten, verschlossenen Behältern erfasst sind, in die für Hausmüll zugelassenen Abfallbehälter eingebracht werden.
- (6) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und sauber zu halten. Brennende, glühende oder heiße Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingefüllt werden. Das Verbrennen von Abfällen in den Behältern ist unzulässig. Manipulationen, die zu einer Beschädigung der Behälter führen können, sind zu unterlassen. Das Anbringen von Schließsystemen und anderen Zusatzausrüstungen darf nur mit Genehmigung des Beauftragten Dritten erfolgen.
- (7) Abfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich ihre Deckel schließen lassen. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder anderweitig in den Behältern verdichtet werden. Der Einsatz von Systemen und Vorrichtungen jeglicher Art zur Verdichtung von Abfällen in Behältern gemäß § 8 Abs. 4 Buchstabe a bis g ist untersagt.

(8) Behälter, die so gefüllt sind, dass sie durch die automatische Schüttvorrichtung der Entsorgungsfahrzeuge nicht angehoben werden können, werden bei der regelmäßigen Entsorgung nicht geleert. Eine Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes sowie die Bereitstellung von nicht ordnungsgemäß befüllten Abfallbehältern entbindet die Stadt von ihrer Verpflichtung, die Behälter im Rahmen der regelmäßigen Entsorgung zu leeren. Entsprechende Weisungen des Beauftragten Dritten oder der Stadt sind zu befolgen. Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, auf eigene Kosten für die ordnungsgemäße Entsorgung Sorge zu tragen und bei der Stadt eine Sonderentsorgung zu beantragen.

(9) Sperrige Gegenstände und solche, die geeignet sind Abfallbehälter, Entsorgungsfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen mehr als unvermeidlich zu beschädigen, ferner Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden.

(10) Für Schäden, die der Stadt oder dem Beauftragten Dritten durch unsachgemäße Behandlung/Bereitstellung von Abfallbehältern oder durch Einbringen nicht zugelassener Stoffe und Gegenstände in die Abfallbehälter an den Entsorgungsfahrzeugen oder den Anlagen zur Abfallentsorgung entstehen, haftet der Anschlusspflichtige bzw. richtet sich die Haftung nach den allgemeinen Vorschriften.

(11) Durch die Stadt sowie die im Auftrag des Systembetreibers i. S. v. § 6 Abs. 3 Satz 2 VerpackV tätigen Unternehmen werden folgende verwertbare Abfälle getrennt gesammelt und entsprechende Sammel- und Behältersysteme zur Nutzung angeboten:

a) Verkaufsverpackungen aus Glas

Flaschen und andere Glasbehältnisse sind nach Farben getrennt und frei von artfremden Stoffen (insbesondere Verschlusskappen) im Bringsystem (im Stadtgebiet und in den Wertstoffhöfen im Auftrag des Systembetreibers öffentlich aufgestellte und speziell gekennzeichnete Sammelbehälter für Glas) der Verwertung zuzuführen. Die Sammelbehälter für Altglas dürfen nur an den Werktagen in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr benutzt werden, um ruhestörenden Lärm zu vermeiden.

b) Papier, Druckerzeugnisse sowie Pappe und Kartonagen

Nicht verunreinigtes Papier, Druckerzeugnisse, Pappe und Kartonagen können im Bringsystem (im Stadtgebiet in öffentlich aufgestellte und speziell gekennzeichnete Sammelbehälter für Papier oder zu den Wertstoffhöfen) gebracht werden bzw. sind in die auf dem Grundstück bereitgestellten Papierbehälter über das Holsystem der Verwertung zuzuführen.

c) Leichtverpackungen

Gebrauchte pfandfreie Verkaufsverpackungen (z. B. Kunststoff- Metall-, Holz- und , Verbundverpackungen, Dosen aus Weißblech und Aluminium) sind ohne Inhaltsreste über das Holsystem in die im Auftrag des Systembetreibers zur Verfügung gestellten Sammelbehälter (120 l, 240 l, 1100 l gelbe Tonne, 70 l gelber Sack) bzw. im Bringsystem (in aufgestellten und speziell gekennzeichneten Sammelbehältern für Leichtverpackungen der Wertstoffhöfe) der Verwertung zuzuführen.

d) Bioabfälle aus privaten Haushaltungen (vgl. § 14 AbfWSt)

- e) Batterien, wie Trockenbatterien, Akkus, Knopfzellen können den roten Sammelboxen oder den Wertstoffhöfen zugeführt werden.

(12) Die speziell gekennzeichneten Sammelbehälter für verwertbare Abfälle sind bestimmungsgemäß zu benutzen; es dürfen in diese ausschließlich die jeweils hierfür zugelassenen Abfälle eingebracht werden.

§ 10 Standplätze und Übernahmeplätze für Abfallbehälter

(1) Der Anschlusspflichtige hat auf dem angeschlossenen Grundstück für die in § 8 Abs. 4 der Satzung festgelegten Abfallbehälter einen ausreichenden, befestigten Standplatz für Abfallbehälter einzurichten und in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Dabei sind die Bestimmungen des Abs. 2 sowie die für die Gestaltung der Standplätze maßgeblichen Rechtsgrundlagen der Stadt Erfurt (Gestaltungssatzungen) einzuhalten. Der Standplatz soll so angelegt sein, dass er für zusätzliche Sammelbehälter erweitert werden kann. Entsprechendes gilt für Abfallbehälter zur gemeinsamen Nutzung für mehrere Grundstücke gemäß § 8 Abs. -13. Reicht der vorhandene Platz für die Aufstellung zusätzlicher Behälter nicht aus, so kann die Stadt eine häufigere Leerung der vorhandenen Behälter auf Kosten des Anschlusspflichtigen verlangen (Zusatzleerung).

(2) Bei Standplätzen in geschlossenen Räumen oder überdachten Sammelstandplätzen soll die lichte Höhe mindestens 2,20 m betragen. Die Größe des Standplatzes oder Raumes muss so bemessen sein, dass für Abfallbehälter mit einem Volumen bis zu 240 l jeweils eine Mindeststandfläche von 0,75 m x 0,80 m (Breite und Tiefe) sowie ein Gang von mindestens 1,00 m Breite für den Transport vorhanden ist. Bei Großbehältern mit einem Volumen bis zu 1100 l ist jeweils eine Mindeststandfläche von 1,40 m x 1,30 m (Breite und Tiefe) und für den Transport ein Gang von mindestens 1,50 m Breite erforderlich.

(3) Nach Zustimmung durch die Stadt ist in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung des Standplatzes vor dem Grundstück möglich. Der Standplatz und dessen Zugang sind durch den Anschlusspflichtigen sauber und im Winter schnee- und eisfrei zu halten. Der Standplatz soll so angelegt sein, dass er für zusätzliche Sammelbehälter erweitert werden kann.

(4) Zum Zwecke der Entsorgung sind die gemäß § 8 Abs. 4 Buchstaben a - h und j - o zugelassenen Abfallbehälter und Abfallsäcke vom Anschlusspflichtigen oder dessen Beauftragten am Entsorgungstag auf dem Übernahmeplatz bereitzustellen. Soweit die Stadt keinen anderen Übernahmeplatz genehmigt hat, ist dieser auf dem Gehweg direkt vor dem anschlusspflichtigen Grundstück.

(5) Für Grundstücke, die wegen ihrer Lage nicht direkt anfahrbar sind, legt die Stadt einen Übernahmeplatz fest.

(6) Die Abfallbehälter werden nach der Leerung durch das Entsorgungspersonal wieder auf den Übernahmeplatz zurückgestellt. Der Anschlusspflichtige hat die geleerten Abfallbehälter schnellstmöglich auf den Standplatz zurückzustellen. Abfallbehälter,

Abfallsäcke oder gelbe Säcke, die wegen Falschbefüllung nicht entsorgt wurden, sind durch den Anschlusspflichtigen auf das Grundstück zurückzunehmen.

(7) Die Bereitstellung der Abfallbehälter auf einem Übernahmeplatz kann entfallen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Der Standplatz muss sich in verkehrssicherem Zustand befinden, frei von Hindernissen und ausreichend beleuchtet sein.
2. Der Transportweg vom Standplatz bis zu der Stelle, die vom Entsorgungsfahrzeug angefahren werden kann, darf 10 m nicht überschreiten.
3. Führt der Transportweg durch Türen, müssen diese geeignete Feststellvorrichtungen besitzen.
4. Türen an Standplatzeinhausungen müssen durch den Anschlusspflichtigen am Entsorgungstag aufgeschlossen werden oder durch den Beauftragten Dritten zu öffnen sein.

Die Stadt entscheidet, ob ein Standplatz als Übernahmeplatz genutzt werden kann.

(8) Die Grundstückseigentümer und die sonstigen Verpflichteten haben dafür zu sorgen, dass der Zugang zu den Standplätzen gewährleistet ist.

§ 11 Leerung der Abfallbehälter

(1) Die Leerung der zugelassenen Behälter für Hausmüll (Hausmülltonne, Hausmüllcontainer, grüner Abfallsack) erfolgt grundsätzlich 14-täglich, mindestens jedoch 4-wöchentlich im Holsystem.

(2) Die Biotonnen werden im Zeitraum vom 1. März bis 30. November wöchentlich geleert; im übrigen Zeitraum erfolgt die Leerung der Biotonnen 14-täglich. Die grundstücksbezogenen Papiertonnen werden in der Regel im 4-wöchentlichen Rhythmus geleert. Die Wertstoffbehälter für gebrauchte Verkaufsverpackungen (gelbe Tonne, gelber Sack) werden nach Maßgabe der geltenden Systembeschreibung für gebrauchte Verkaufsverpackungen entsorgt.

(3) Die Entsorgung erfolgt werktags in der Zeit von 6:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Die Entsorgungstage gibt die Stadt ortsüblich bekannt. Die Abfallbehälter und -säcke sind am Entsorgungstag bis 6:00 Uhr bereitzustellen, jedoch frühestens am Vorabend ab 17:00 Uhr. Nach 22:00 Uhr sollen aus Gründen des Lärmschutzes keine Abfallbehälter mehr bereitgestellt werden.

(4) An Feiertagen erfolgt keine Abfallentsorgung. Fällt die termingemäße Entsorgung auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird die Leerung bzw. Abholung vorgezogen oder nachgeholt. Änderungen bei den feiertagsbedingten Entsorgungstouren werden ortsüblich bekannt gemacht.

- (5) Stellt ein Anschlusspflichtiger aus einem von ihm zu vertretenden Grund die Abfallbehälter oder Abfallsäcke nicht zur Leerung oder Abholung bereit, erfolgt die Entsorgung am nächsten regelmäßigen Entsorgungstag.
- (6) Die für die Erfassung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen zugelassenen Abfallbehälter ab 2,5 m³ werden nach Bedarf geleert.
- (7) Abfallbehälter, die nicht ordnungsgemäß benutzt wurden (Falschbefüllung), werden grundsätzlich nicht in der regulären Entsorgungstour geleert. Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Entsorgung der falsch eingefüllten Abfälle zu veranlassen. Sofern es sich bei der Falschbefüllung um Hausmüll/hausmüllähnliche Abfälle handelt, hat der Anschlusspflichtige die gebührenpflichtige Sonderentsorgung bei der Stadt zu beantragen.
- (8) Für Hausmüllbehälter, bei denen aufgrund eines erhöhten Hausmüllaufkommens der reguläre Entsorgungsrhythmus nicht ausreicht, hat der Anschlusspflichtige die gebührenpflichtige Zusatzleerung bei der Stadt zu beantragen.
- (9) Die Stadt kann den Anschlusspflichtigen zur Nutzung der gebührenpflichtigen Sonderentsorgung bzw. Zusatzleerung verpflichten.

§ 12 Sperrmüll und Haushaltsschrott

- (1) Sperrmüll und Schrott aus privaten Haushaltungen werden im haushaltsüblichen Umfang auf Antrag maximal zweimal im Jahr entsorgt. Unter haushaltsüblichen Umfang ist eine Sperrmüllmenge von höchstens 500 kg pro Anmeldung und Haushalt zu verstehen. Die Abholung erfolgt nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung durch den Abfallbesitzer oder den Anschlusspflichtigen, wobei Art und Menge der sperrigen Abfälle anzugeben sind. Der Beauftragte Dritte bestätigt die Anmeldung durch Vergabe einer Auftragsnummer und Benennung des Abholtermins. Der angemeldete Sperrmüll und Haushaltsschrott wird innerhalb von vier Wochen abgeholt. Für Großwohnanlagen (Plattenbaugebiete) kann die Sperrmüll- und Haushaltsschrottentsorgung durch den Anschlusspflichtigen oder dessen Bevollmächtigten koordiniert und mit dem Beauftragten Dritten vereinbart werden.
- (2) Auf Antrag kann eine sofortige Abholung von Sperrmüll innerhalb von zwei Tagen über Großabfallbehälter (2,5 m³ bis 10 m³ Container) mit dem Beauftragten Dritten vereinbart werden. Das Aufstellen des Containers ist gebührenpflichtig.
- (3) Die Stadt kann verlangen, dass verwertbare Abfälle getrennt nach Wertstoffarten und Abfallarten, wie Schrott und Altholz, bereitgestellt werden.
- (4) Die sperrigen Abfälle sind am festgelegten oder vereinbarten Abholtag bis spätestens 6:00 Uhr, frühestens jedoch am Vorabend, an der von den Entsorgungsfahrzeugen

anfahrbaren Grundstücksgrenze oder an den von der Stadt festgelegten Übernahmeplätzen bzw. in den bestellten Sperrmüllcontainer zur Abholung bereitzustellen.

(5) Das Durchsuchen von zur Abholung bereitgestelltem Sperrmüll ist nicht gestattet, wenn hierdurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere der Straßen- und Fußgängerverkehr, beeinträchtigt wird. Der Übernahmeplatz ist nach der Abholung durch den Antragsteller/Anschlusspflichtigen zu reinigen. Vom Beauftragten Dritten nicht mitgenommene Abfälle sind vom Antragsteller oder Anschlusspflichtigen unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.

(6) Der zur Einsammlung bereitgestellte Sperrmüll geht mit der Verladung in das Eigentum der Stadt über.

(7) Nicht zum Sperrmüll gehören: Abfälle aus Gebäuderenovierung (z. B. Bauholz, Fenster, Tür, Parkett, Laminat, Gipskarton), Baustellenabfälle, Heizungs- und Sanitäranlagen, Sanitärkeramik, Kfz-Räder, Kfz-Reifen, Auto- und Maschinenteile, Mopeds und Motorräder, Elektrogeräte, Farbreste und andere Sonderabfälle, Baumschnitt u. ä. Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt, welche Gegenstände als Sperrmüll entsorgt werden.

(8) Sperrmüll in haushaltsüblicher Menge kann auch zu den Wertstoffhöfen Nord und Deponie Erfurt-Schwerborn sowie nach dessen Inbetriebnahme zum Wertstoffhof Eugen-Richter-Straße geliefert werden.

§ 13

Elektro- und Elektronikgeräte

(1) Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne dieser Satzung sind gebrauchte elektrische und elektronische Geräte. Gemäß § 10 Abs. 1 ElektroG sind Elektro- und Elektronikgeräte aus Haushaltungen einer vom sonstigen Abfall getrennten Erfassung zuzuführen.

(2) Die Wertstoffhöfe der Stadt nehmen als Sammelstellen im Sinne von § 13 Abs. 1 ElektroG die Elektro- und Elektronikgeräte (z. B. Kaffeemaschinen, Radios, Toaster, Haartrockner, Bügeleisen, Mikrowellen, Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren, Waschmaschinen, Kühlgeräte, Altfernsehgeräte u. ä.) aus Haushaltungen im Sinne des ElektroG im Bringsystem an und führen sie dem auf der Grundlage des ElektroG eingerichteten Rücknahmesystem zu.

(3) Elektrogroßgeräte (Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Elektroherde, Kühlgeräte, Altfernsehgeräte, Computer mit Monitor und Drucker, große Radioanlagen mit Lautsprecherboxen) aus Haushaltungen werden auch auf Antrag abgeholt (Holsystem). Die Abholung erfolgt nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung durch den Abfallbesitzer oder den Anschlusspflichtigen, wobei Art und Anzahl der Geräte anzugeben sind. Der Beauftragte Dritte bestätigt die Anmeldung durch Vergabe einer Auftragsnummer und Benennung des Abholtermins. Die angemeldeten Elektrogroßgeräte werden innerhalb von vier Wochen abgeholt.

(4) Die angemeldeten Elektrogeräte sind am festgelegten oder vereinbarten Abholtag bis spätestens 6:00 Uhr, frühestens jedoch am Vorabend, an der von den Entsorgungsfahrzeugen anfahrbaren Grundstücksgrenze oder an dem von der Stadt

festgelegten Übernahmeplatz zur Abholung bereitzustellen. Andere als die angemeldeten Gegenstände dürfen nicht bereitgestellt werden.

(5) Die zur Abholung bereitgestellten Elektrogeräte bleiben bis zur Verladung Eigentum des Antragstellers.

(6) Zur Abholung bereitgestellte Elektrogeräte dürfen nicht durchsucht, demontiert oder durch Unbefugte abtransportiert werden.

§ 14 Bioabfälle und Grünabfälle

(1) Die Sammlung von Bioabfällen aus privaten Haushaltungen wird im Holsystem durchgeführt (Biotonne).

(2) Bioabfälle im Sinne der Satzung sind Abfälle, wie Lebensmittel- und feste Speisereste, Obst- und Gemüsereste, Eierschalen, Knochen, Tee- und Kaffeesatz, Baum-, Strauch- und Grasschnitt, Laub, Blumen- und Pflanzenreste, alte Blumentopferde, Fallobst, sowie Haare, Federn, Streu von Kleintieren (außer mineralische Streu), Holzwolle, Sägemehl (unbehandelt), Papier zum Einwickeln der Bioabfälle (kein Glanzpapier), kompostierbare Bioabfallbeutel, die mittels biologischer Verfahren verwertet werden können.

(3) Die Biotonnen werden durch den Beauftragten Dritten einmal im Jahr gereinigt. Die Termine für die Reinigung werden ortsüblich bekannt gegeben. Um übermäßige Verschmutzungen in den Abfallbehältern weitestgehend zu verhindern, sind Bioabfälle in kompostierfähiges Papier oder in Zeitungen einzuschlagen. Zusätzliche Reinigungen der Behälter können beim Beauftragten Dritten kostenpflichtig bestellt werden.

(4) Für die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bezüglich der Biotonne gilt die Maßgabe des § 6 Abs. 2 dieser Satzung.

(5) Grünabfälle im Sinne dieser Satzung sind pflanzliche Abfälle, wie Baum- und Strauchschnitt, Grasschnitt, Laub, Blumen- und Pflanzenreste, alte Blumentopferde und Reisig, die vorrangig durch Eigenkompostierung zu verwerten sind.

(6) Für Grünabfälle, die das Maß der Biotonne oder die Möglichkeit der Eigenkompostierung überschreiten, bietet die Stadt folgende Erfassungssysteme an:

1. Wertstoffhöfe,
2. Grünabfallannahmestellen,
3. Grüncontainer
4. gebührenpflichtige Containerentsorgung.

Diese Erfassungssysteme sind nur für Grünabfälle im Sinne von Abs. 5 vorgesehen; andere Abfälle oder Gegenstände dürfen nicht in die Container eingefüllt werden.

(7) Die unter 1. bis 3. aufgeführten Sammelsysteme sind ausschließlich für Grünabfälle aus privaten Haushaltungen sowie aus Klein- und Wochenendgärten vorgesehen, soweit es sich um haushaltsübliche Mengen handelt und der Besitzer der Grünabfälle seinen Wohnsitz in Erfurt hat. Unter einer haushaltsüblichen Menge sind bis zu 100 kg Grünabfälle pro Haushalt und Jahr zu verstehen.

(8) Grünabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen, sofern sie nicht gemäß § 4 Abs. 1 ausgeschlossen sind, können auf dem Wertstoffhof auf der Deponie Erfurt-Schwerborn angeliefert werden.

(9) Die Grüncontainer werden saisonal im Frühjahr vom 1. April bis 31. Mai und im Herbst vom 1. Oktober bis 30. November an ausgewählten Standplätzen aufgestellt. Die Grünabfallannahmestellen werden grundsätzlich in der Zeit vom 1. Juni bis 30. September betrieben. Die Standorte der Grüncontainer und Grünabfallannahmestellen sowie deren Öffnungszeiten werden ortsüblich bekannt gegeben. Neben den Grüncontainern und vor den Annahmestellen dürfen keine Grünabfälle oder sonstige Abfälle abgestellt werden. Dies gilt auch für den Zeitraum, in dem diese saisonalen Einrichtungen nicht eingerichtet oder betrieben werden. Die Leerung der saisonal aufgestellten Grüncontainer erfolgt regelmäßig wöchentlich durch den beauftragten Dritten. Bei der Benutzung entstehende Verunreinigungen an den Standplätzen sind durch den Verursacher zu beseitigen.

(10) Zur Entsorgung großer Mengen Grünabfall kann der Abfallbesitzer oder Anschlusspflichtige das Stellen eines Containers (2,5 m³ bis 20 m³) beantragen. Das Aufstellen des Containers und die Entsorgung der Grünabfälle sind gebührenpflichtig.

(11) Die Weihnachtsbäume werden einmal jährlich im Holsystem erfasst. Die Abholung der Weihnachtsbäume beginnt nach dem 6. Januar. Die Abholtermine werden ortsüblich bekannt gegeben. Die Weihnachtsbäume sind ohne Lametta oder sonstigen Baumschmuck am festgelegten Abholtag bis spätestens 6:00 Uhr, frühestens jedoch am Vorabend, an der von den Entsorgungsfahrzeugen anfahrbaren Grundstücksgrenze oder an dem von der Stadt festgelegten Übernahmeplatz zur Abholung bereitzustellen. Weihnachtsbäume, die nach dem Abholtermin bereitgestellt wurden, sind durch den Verursacher oder dem Anschlusspflichtigen aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.

§ 15 Sonderabfälle

(1) Die in privaten Haushaltungen und Betrieben anfallenden Sonderabfälle müssen vom Hausmüll und von gewerblichen Siedlungsabfällen (Sonderabfall-Kleinmengen gemäß § 5 Abs. 1 und 4 ThürAbfG) getrennt gehalten und überlassen werden. Die Sonderabfälle dürfen nicht in die gemäß § 8 zugelassenen Abfallbehälter eingebracht werden. Dies gilt insbesondere für:

1. Batterien aller Art, Akkumulatoren,
2. Desinfektionsmittel,
3. Lacke, Farben und Lösemittel,

4. Bremsflüssigkeiten, Mineralöle,
5. Holzschutzmittel,
6. Frostschutzmittel, Kühlflüssigkeiten,
7. Säuren, Laugen und Salze,
8. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel.

(2) Die Stadt führt jährlich zwei Sammelaktionen mit einem Schadstoffmobil durch (Sonderabfall-Kleinmengensammlung). Die Termine und Tourenpläne werden ortsüblich bekannt gegeben. Außerdem können Sonderabfall-Kleinmengen auf den Wertstoffhöfen abgegeben werden.

§ 16 Bauabfälle, Altholz

(1) Unkontaminierter Bauschutt, Altholz, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Erdaushub sind einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen.

(2) Baustellenabfälle sind alle nichtmineralischen Stoffe aus Bautätigkeiten, die als Mischabfälle bei Neu-, Um- und Ausbauten sowie bei Sanierungsmaßnahmen von Bauwerken anfallen. Sie enthalten Reste von Baumaterialien, Bauchemikalien, Bauhilfsstoffen und Bauzubehör. Sie sind dafür genehmigten Abfallbehandlungsanlagen zur Aufbereitung zuzuführen.

(3) Erdaushub ist so auszubauen und zu handhaben, dass die Vermischung mit Bauschutt oder anderen Verunreinigungen unterbleibt und eine Wiederverwendung möglich ist.

§ 17 Abfallentsorgungsanlagen

(1) Die Stadt stellt nachfolgend aufgeführte Abfallentsorgungsanlagen und Einrichtungen zur Verfügung:

- a) Deponie Erfurt-Schwerborn, Stotternheimer Chaussee 50,
- b) Wertstoffhof Mitte, Stauffenbergallee 19; ab 2017: Eugen-Richter-Straße 26,
- c) Wertstoffhof Nord, Lobensteiner Straße 1,
- d) Wertstoffhof auf dem Deponiegelände Erfurt-Schwerborn,
- e) Sonderabfallannahmestelle auf dem Deponiegelände Erfurt-Schwerborn,
- f) Grünabfallannahmestellen (temporär),

g) Grüncontainerstandplätze (temporär).

(2) Der Beauftragte Dritte betreibt im Auftrag der Stadt diese Abfallentsorgungsanlagen und Einrichtungen. An Sonn- und Feiertagen sind diese Anlagen und Einrichtungen geschlossen.

(3) Abfälle, die in diese Abfallentsorgungsanlagen/Einrichtungen angeliefert werden, sind so zu überlassen, dass der Betriebsablauf nicht beeinträchtigt wird. Die Anweisungen des Personals der Anlage sind zu befolgen.

(4) Abfälle, die die Stadt gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen hat, dürfen nicht in die in Absatz 1 genannten Abfallentsorgungsanlagen und Einrichtungen angeliefert werden.

(5) Die Stadt bzw. der Beauftragte Dritte kann die Annahme von Abfällen an den unter Abs. 1 genannten Anlagen/Einrichtungen verweigern, wenn:

1. geforderte Nachweise über die Zusammensetzung und die chemisch-physikalischen Eigenschaften der Abfälle fehlen,
2. anderweitige Verwertungs- oder Entsorgungsmöglichkeiten bestehen,
3. die verwertbaren Abfälle mit brennbaren oder nicht verwertbaren Abfällen vermischt sind,
4. die Abfälle gemäß § 4 Abs. 1 von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind.

(6) Die Stadt kann die chemisch-physikalische Beschaffenheit von Abfällen zur Beseitigung an der Anfallstelle untersuchen. Die Besitzer der Abfälle sind zur Duldung der Untersuchung verpflichtet und tragen die Untersuchungs- und Entsorgungskosten, wenn durch die Ablagerung der Abfälle gegen diese Satzung oder andere abfallrechtliche Vorschriften verstoßen wurde.

(7) Die Anfallstelle der Abfälle, die den unter Absatz 1 b) bis g) genannten Anlagen/Einrichtungen zugeführt werden sollen, muss nachweislich auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt liegen. Darüber hinaus gelten die Regelungen des § 14 Abs. 7.

(8) Die Anlieferung von Abfällen zur Deponie Erfurt-Schwerborn regelt die Deponiebenutzungssatzung.

§ 18 Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Die Anschlusspflichtigen haben dem für die öffentliche Abfallwirtschaft zuständigen Amt der Stadt den erstmaligen Anfall von überlassungspflichtigen Abfällen, deren Art und voraussichtliche Menge, die Anzahl der Bewohner des Grundstücks sowie jede diesbezügliche Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Wechselt der Grundstückseigentümer bzw. Anschlusspflichtige, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Grundstückseigentümer bzw. Anschlusspflichtige verpflichtet, das für die öffentliche Abfallwirtschaft zuständige Amt der Stadt unverzüglich schriftlich über den Wechsel zu benachrichtigen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Inhaber von Betrieben, Werkstätten, Praxen und sonstigen Einrichtungen sowie freiberuflich Tätige, bei denen regelmäßig Abfälle anfallen. Zur Berechnung des branchenspezifischen Abfallbehältervolumens gemäß § 8 Abs. 8 ist Auskunft über die Anzahl der Beschäftigten zu geben.

(4) Soweit es zur Durchsetzung dieser Satzung erforderlich ist, müssen die Anschlusspflichtigen sowie die Abfallbesitzer die notwendigen Auskünfte und Nachweise, wie z. B. über Art, Menge und Entsorgung der Abfälle und Angaben zur Anschrift, zum Eigentümer bzw. Inhaber des Betriebes, zu weiteren Miteigentümern und sonstigen haftenden Personen, erteilen.

(5) Wer sein Grundstück erstmalig oder erneut in Benutzung nehmen will, muss als Anschlusspflichtiger dies bis zum 20. des Vormonats für den Folgemonat schriftlich der Stadt unter Angabe von Anschrift, Eigentümer, Anzahl der Personen bzw. der Beschäftigten sowie den Behälterbedarf anzeigen. Änderungen zur Abfallentsorgung sind bis zum 20. des Vormonats für den Folgemonat schriftlich mitzuteilen.

§ 19 Betretungsrecht

(1) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Aufstellung der Abfallbehälter, des Einsammelns der Abfälle und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG).

(2) Den Beauftragten der Stadt sind zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, vom Eigentümer oder Nutzer eines Grundstücks Auskünfte über die Abfallentsorgung zu erteilen und gegebenenfalls vorhandene Sammelstellen für Abfälle zugänglich zu machen. Die Beauftragten weisen sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis aus.

§ 20 Betriebsstörung, Unterbrechung des Betriebes der Abfallentsorgung

Unterbleibt die Entsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, wie Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, Straßenbauarbeiten und sonstigen Straßensperrungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen, so wird sie so bald wie möglich nachgeholt. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz. Ist der Betrieb der Deponie Erfurt-Schwerborn gestört, so ist die Stadt insoweit vorübergehend nicht zur Annahme von Abfällen verpflichtet.

§ 21 Gebühren

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung werden Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung der Stadt Erfurt erhoben (Abfallgebührensatzung - AbfGebS).

Dritter Abschnitt

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § -19 ThürKO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Abs. 1 der Stadt ausgeschlossene Abfälle zur Abfallentsorgung überlässt bzw. ausgeschlossene Abfälle in zugelassene Abfallbehälter oder in die öffentlich aufgestellten und speziell gekennzeichneten Sammelbehälter verbringt,
 2. entgegen § 5 Abs. 3, 4 und 6 sein Grundstück bzw. seinen Betrieb nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt oder den vom Benutzungszwang erfassten Anteil nicht durch die Stadt entsorgen lässt,
 3. entgegen § 5 Abs. 7 keine Veranstaltungsentsorgung beantragt oder die bei öffentlichen Veranstaltungen anfallenden hausmüllähnlichen Abfälle nicht der Stadt überlässt,
 4. entgegen § 7 Abs. 6 Abfälle durchsucht oder wegnimmt,
 5. entgegen § 8 Abs. 6 die Abfallbehälter zum Kennzeichnen nicht bereitstellt oder die amtliche Kennzeichnung der Behälter entfernt oder verändert oder die gekennzeichneten Behälter vertauscht,
 6. entgegen § 8 Abs. 10 Satz 1 und 2 nicht dafür sorgt, das ein ausreichendes Hausmüllbehältervolumen zur Verfügung steht bzw. keine zusätzlichen Hausmüllbehälter beantragt,
 7. entgegen § 9 Abs. 1 die festgelegten Abfallbehälter nicht bestimmungsgemäß benutzt,
 8. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 2 und 3 Abfälle im Stadtgebiet unzulässig lagert/ablagert oder neben den Behältern abstellt,
 9. gegen die Maßgabe des § 9 Abs. 3, 4, 5, 6, 7, 9 und Abs. 11 Satz 2 handelt,
 10. entgegen § 9 Abs. 12 die speziell gekennzeichneten Sammelbehälter für verwertbare Abfälle nicht bestimmungsgemäß benutzt,
 11. entgegen § 10 Abs. 1 Standplätze nicht einrichtet,

12. entgegen § 10 Abs. 6 die Abfallbehälter nach der Leerung nicht auf den Standplatz entsprechend Abs. 1 zurückstellt,
13. gegen die Maßgabe des § 11 Abs. 3 Satz 3 handelt,
14. entgegen § 12 Abs. 4 sperrige Abfälle außerhalb der festgelegten Abholtermine oder entgegen § 12 Abs. 7 nicht zum Sperrmüll gehörende Gegenstände im öffentlichen Bereich der Stadt bereitstellt,
15. entgegen § 13 Abs. 4 Elektrogroßgeräte außerhalb der festgelegten Abholtermine oder entgegen § 13 Abs. 3 andere als die angemeldeten Gegenstände im öffentlichen Bereich der Stadt bereitstellt,
16. entgegen § 14 Abs. 6 andere Abfälle als Grünabfälle in die Container einfüllt,
17. entgegen § 14 Abs. 9 Satz 4 und 5 Grünabfälle oder andere Abfälle neben dem Container oder vor den Annahmestellen ablegt,
18. entgegen § 15 Sonderabfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt oder überlässt,
19. entgegen der Maßgabe des § 17 Abs. 3, 7 handelt,
20. entgegen § 18 Abs. 1 bis 4 Anzeigen und Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 können nach § -19 ThürKO mit einer Geldbuße bis 5.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

(3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 29 ThürAbfG und § 69 Abs. 1 Pkt. 2 KrWG bleiben davon unberührt.

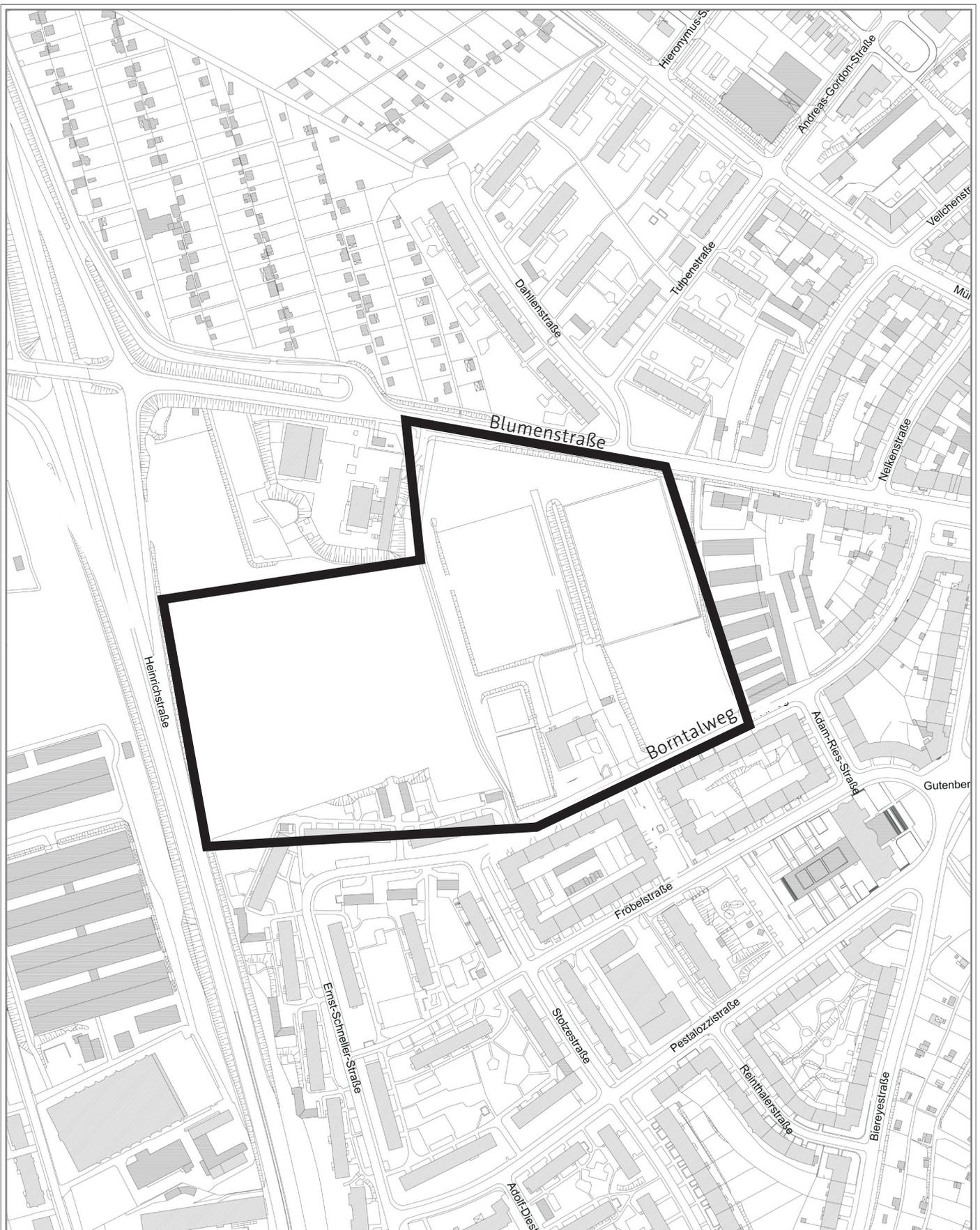
Vierter Abschnitt

§ 23

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erfurt, frühestens jedoch am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Erfurt - Abfallwirtschaftssatzung - (AbfwS) vom 20. Dezember 2012 außer Kraft.

A. Bausewein
Oberbürgermeister



Flächennutzungsplan - Änderung Nr.24

Ergänzung der Darstellung im Bereich
Andreasvorstadt "Borntalbogen"

**Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche
Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Erfurt
- Abfallgebührensatzung (AbfGebS) -
vom TT. Monat 2015**

Aufgrund der §§ 19 und 20 Abs. 2 Satz 1 der Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, S. 154), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. S. 212) zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), des § 4 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz - ThürAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. S. 385) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267) sowie der Abfallwirtschaftssatzung der Landeshauptstadt Erfurt (AbfWS) vom TT. Monat 2015 hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 18. November 2015 (Beschluss Nr. 1843/15) folgende Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Erfurt (Abfallgebührensatzung - AbfGebS) beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Erhebung von Gebühren
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung, Änderung und Erlöschen der Gebührenschuld
- § 4 Gebührenmaßstab
- § 5 Gebührensätze
- § 6 Fälligkeit der Gebührenschuld, Gebührenbescheid
- § 7 Auskunftspflichten
- § 8 Datenschutz- und Gleichstellungsbestimmungen
- § 9 In-Kraft-Treten

§ 1 Erhebung von Gebühren

- (1) Die Landeshauptstadt Erfurt - nachstehend Stadt genannt - erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren.
- (2) Die Gebühren für die kontinuierliche Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen werden für die Leistungen bzw. das Vorhalten der Leistungen zum Einsammeln und Transport sowie der Nebenleistungen, der Verwertung und der Restabfallbehandlung einschließlich der Endablagerung von:
- Hausmüll,
 - Sperrmüll, Schrott in haushaltsüblichen Mengen,
 - Sonderabfall-Kleinmengen aus Haushaltungen,
 - Papier, Pappe und Kartonagen,
 - Bioabfall aus privaten Haushaltungen,
 - Grünabfall in haushaltsüblichen Mengen,
 - Elektrogroßgeräte
- sowie für die Verwaltungskosten, die Abfallberatung und die Rekultivierungsrücklage für die Deponie Erfurt-Schwerborn erhoben.
- (3) Die Gebühren für die diskontinuierliche Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden für die Leistungen des Einsammelns, des Transportes, der Behältergestellung, der Verwaltung, der Abfallberatung, für die Restabfallbehandlung einschließlich der Endablagerung und für die Rekultivierungsrücklage der Deponie Erfurt-Schwerborn erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner für die kontinuierliche Abfallentsorgung gemäß § 1 Abs. 2 ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) des an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstückes ist. Daneben sind auch die Erzeuger von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen Gebührensschuldner, soweit sie sich an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossen haben. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- Ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigungsfrage nicht ausreichend geklärt, so ist an seiner Stelle derjenige Gebührensschuldner, der im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist.
- (2) Gebührensschuldner der Gebühr für die diskontinuierliche Entsorgung gemäß § 1 Abs. 3, die Sonderentsorgung, die Entsorgung von Grünabfall auf Abholung und die Entsorgung von Sperrmüll mit Sofortabholung ist derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

- (3) Gebührenschuldner der Gebühr für die Nutzung von gemäß § 8 Abs. 4 AbfWS zugelassenen Abfallsäcken ist neben dem Erwerber auch der Grundstückseigentümer. Bei der Selbstanlieferung von Abfällen ist der Anlieferer der Gebührenschuldner.

§ 3

Entstehung, Änderung und Erlöschen der Gebührenschuld

- (1) Bei der Abfallentsorgung nach § 1 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld für die Jahresgebühr mit dem 1. Tag des Folgemonats, in dem die Anschlusspflicht zur öffentlichen Abfallentsorgung für das Kalenderjahr beginnt, für den Rest des Kalenderjahres. In diesem Fall wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenschuld besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt. Im Übrigen entsteht die Gebührenschuld zu Beginn eines jeden Kalenderjahres.

Bei der Abfallentsorgung nach § 1 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit dem 1. Tag des Folgemonats, in dem die Anschlusspflicht zur öffentlichen Abfallentsorgung beginnt, und im Übrigen zu Beginn eines jeden Monats.

Bei einer Änderung der der Gebührenerhebung zugrunde liegenden Tatbestände erfolgt eine Neufestsetzung der Gebühren. Bei einer fristgemäßen Antragstellung durch den Anschlusspflichtigen ändert sich die Gebührenschuld zum Beginn des auf die Anzeige folgenden Monats.

Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Monats, in dem die Anschluss- und Benutzungspflicht an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung für das Grundstück endet. Bereits entrichtete Gebühren werden anteilig, für jeden Monat, der dem Ende der Benutzungspflicht folgt, erstattet.

- (2) Bei Verwendung von zugelassenen Abfallsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Abfallsackes an den Benutzer. Sofern die Stadt die Verwendung von Abfallsäcken zur Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Abfallentsorgung festgelegt hat, gilt die Maßgabe des Abs. 1.
- (3) Bei Selbstanlieferung der Abfälle zur Beseitigung entsteht die Gebührenschuld mit der Annahme des Abfalls durch das Personal der Annahmestelle.
- (4) Bei der Sonderentsorgung, der Veranstaltungsentsorgung, der Zusatzleerung, der Grünabfallentsorgung auf Abholung und der Entsorgung von Sperrmüll mit Sofortabholung entsteht die Gebührenschuld mit der Leistungserbringung.
- (5) Kurzzeitige Betriebsstörungen im Sinne des § 20 AbfWS während der Entsorgungsleistung lassen die Gebührenschuld unberührt.

§ 4

Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Gebühr für die kontinuierliche Abfallentsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten von einem Grundstück setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Behältergebühr für die Hausmülltonne sowie einer Biotonnengebühr zusammen.

Die Grundgebühr sowie die Biotonnengebühr bemessen sich jeweils nach der Zahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen. Als Grundlage für die Berechnung der personenbezogenen Grundgebühr gilt die zum Stichtag

30. November des Vorjahres im Einwohnermelderegister der Stadt registrierte Anzahl der Personen für das Grundstück. Weicht die tatsächliche Anzahl der auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend lebenden Personen von der im Einwohnermelderegister zum 30. November des vorhergehenden Kalenderjahres registrierten Personenzahl ab, kann auf Antrag des Gebührenschuldners die tatsächliche Personenzahl zugrunde gelegt werden. Der Nachweis der tatsächlichen Personenzahl ist in geeigneter Weise durch den Gebührenschuldner zu erbringen und dem für die Abfallentsorgung zuständigen Amt unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt kann für ein wohnlich genutztes Grundstück, dessen Personenzahl häufig wechselt, eine Durchschnittsbelegung für den Erhebungszeitraum festlegen.

Die Stadt kann im begründeten Einzelfall auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners jederzeit widerruflich eine Teilbefreiung von der personenbezogenen Grundgebühr sowie von der Biotonnengebühr für eine Person, die in der Stadt meldebehördlich registriert ist, sich aber nachweislich zur Ausbildung oder Ausübung einer Tätigkeit ständig oder überwiegend außerhalb der Stadt aufhält, gewähren. Die Teilbefreiung beginnt zum Ersten des Folgemonats nach Bewilligung des Antrages und endet spätestens zum 31.12. des Veranlagungsjahres. Soll die Teilbefreiung im Folgejahr fortgeführt werden, muss der neue Nachweis bis zum 30.11. des Vorjahres bei der Stadt eingereicht werden. Endet die Teilbefreiung im Verlauf des Veranlagungsjahres, ist der neue Nachweis einen Monat vor Ablauf der bewilligten Teilbefreiung bei der Stadt vorzulegen. Eine rückwirkende Gebührenbefreiung ist ausgeschlossen.

Die Behältergebühr für die Hausmülltonne bestimmt sich nach der Anzahl und dem Volumen der bereitgestellten Abfallbehälter und dem festgesetzten Entleerungsrhythmus.

- (2) Bei einer gemeinsamen Nutzung eines Abfallbehälters für den wohnlich und gewerblich (im Sinne von § 5 Abs. 6 AbfWS) genutzten Teil eines Grundstückes, d.h. wenn für die Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen kein separater Abfallbehälter für hausmüllähnliche Abfälle notwendig ist und die Mitnutzung der für wohnliche Zwecke auf dem Grundstück vorhandenen Abfallbehälter gestattet wurde, wird neben der Grundgebühr für Abfälle aus privaten Haushaltungen eine Grundgebühr (Gewerbe) erhoben.
- (3) Für die kontinuierliche Abfallentsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird eine Behältergebühr für Hausmüll erhoben. Diese bestimmt sich nach der Anzahl und dem Volumen der aufgestellten Abfallbehälter und dem festgesetzten Entleerungsrhythmus.
- (4) Für die diskontinuierliche Abfallentsorgung entsprechend § 1 Abs. 3 werden eine Behältergebühr sowie eine Behandlungsgebühr erhoben. Die Behältergebühr bemisst sich nach der Anzahl und nach dem Volumen der gewählten Behälter sowie nach der Anzahl der erfolgten Entleerungen. Die Behandlungsgebühr richtet sich nach der Masse (in t) und der Art der Abfälle. Bei einer nicht regelmäßigen wöchentlichen oder mindestens 14-täglichen Entleerung wird für die zur Verfügung gestellten Behälter jeweils eine monatliche Standgebühr erhoben.
- (5) Die Gebühr für die Nutzung der gemäß § 8 Abs. 4 AbfWS zugelassenen Abfallsäcke bemisst sich nach der Anzahl der Säcke.
- (6) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Art und der Menge der Abfälle, gemessen in Gewichtstonnen.

- (7) Die Gebühr für die Sonderentsorgung, die Zusatzleerung, die Veranstaltungsentsorgung von Hausmüll und hausmüllähnlichen Abfall und die Entsorgung von Sperrmüll mit Sofortabholung bestimmt sich nach der Anzahl, der Art und dem Volumen des Abfallbehälters sowie der Anzahl der Leerungen.
- (8) Für die Entsorgung von Grünabfall auf Abholung werden eine Containergebühr sowie eine Verwertungsgebühr erhoben. Die Containergebühr bemisst sich nach der Anzahl und nach dem Volumen der gewählten Container sowie nach der Anzahl der erfolgten Entleerungen. Die Verwertungsgebühr richtet sich nach der Masse (in t) des Grünabfalls.
- (9) Bei der Sonderentsorgung in Form der Mitnahme von Abfällen, die nicht in die von der Stadt zugelassenen Abfallsäcke (§ 8 Abs. 4 AbfWS) verbracht werden und am Tag der Entsorgung neben dem Abfallbehälter liegen, wird gegenüber dem Gebührenschuldner eine Gebühr erhoben, die sich nach dem Volumen und der Anzahl der entsorgten Abfallsäcke bemisst.

§ 5 Gebührensätze

- (1) Die Grundgebühr nach § 4 Abs. 1 für die Abfallentsorgung aus privaten Haushaltungen beträgt 22,99 EUR je Person und Kalenderjahr.
- (2) Die Biotonnengebühr nach § 4 Abs. 1 beträgt 16,95 EUR je Person und Kalenderjahr.
- (3) Die Abfallbehältergebühr nach § 4 Abs. 1 für die Abfallentsorgung aus privaten Haushaltungen beträgt je Kalenderjahr:

Entleerungs- rhythmus	Behältergröße Beträge in EUR							
	40 l	60 l	70 l	80 l	120 l	240 l	660 l	1.100 l
4-wöchentlich	28,62	42,48	52,04	61,61	84,00	153,88	441,90	699,02
14-täglich	57,23	84,95	104,09	123,22	168,01	307,75	883,79	1.398,04
1 x-wöchentlich	114,47	169,91	208,17	246,44	336,01	615,51	1.767,58	2.796,09
2 x-wöchentlich	228,94	339,82	416,34	492,87	672,03	1.231,01	3.535,17	5.592,17

Bei einem Einsatz von mechanischen Verdichteinrichtungen wird für die Ermittlung der Abfallbehältergebühr das 1,6 fache des Regelgebührensatzes des Abfallbehälters nach Satz 1 zu Grunde gelegt.

- (4) Die Grundgebühr (Gewerbe) nach § 4 Abs. 2 beträgt 22,99 EUR je Gewerbe/Betrieb und Kalenderjahr.
- (5) Die Abfallbehältergebühr nach § 4 Abs. 3 für die kontinuierliche Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen beträgt je Kalenderjahr:

Entleerungs- rhythmus	Behältergröße Beträge in EUR							
	40 l	60 l	70 l	80 l	120 l	240 l	660 l	1.100 l
4-wöchentlich	41,76	61,93	76,16	90,39	122,37	222,51	641,37	1.010,04
14-täglich	83,51	123,86	152,32	180,78	244,73	445,03	1.282,75	2.020,08
1 x-wöchentlich	167,03	247,72	304,64	361,57	489,46	890,06	2.565,49	4.040,16
2 x-wöchentlich	334,05	495,44	609,29	723,13	978,92	1.780,12	5.130,98	8.080,33

Bei einem Einsatz von mechanischen Verdichteinrichtungen wird für die Ermittlung der Abfallbehältergebühr das 1,6 fache des Regelgebührensatzes des Abfallbehälters nach Satz 1 zu Grunde gelegt.

- (6) Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen in einem gemäß § 8 Abs. 4 AbfWS zugelassenen Abfallsack beträgt 3,00 EUR.
- (7) Die Gebühr für die Sonderentsorgung für Abfallbehälter (§ 4 Abs. 7) sowie neben den Abfallbehältern zusätzlich in nicht von der Stadt zugelassenen Abfallsäcken (§ 4 Abs. 9) bereitgestelltem Restabfall beträgt je Leerung:

Behältergröße Beträge in EUR							
40 l	60 l	80 l	120 l	240 l	660 l	1.100 l	zusätzlich in Abfallsäcken bereitgestellter Hausmüll bis 70 l
2,98	4,47	5,96	8,94	17,87	49,14	81,91	5,21

- (8) Die Gebühr für eine zusätzliche Leerung von Hausmüllbehältern außerhalb des regulären Entsorgungsrhythmus (Zusatzleerung) beträgt:

Behältergröße Beträge in EUR						
40 l	60 l	80 l	120 l	240 l	660 l	1.100 l
3,00	4,50	6,00	9,00	18,00	49,50	82,50

- (9) Die Gebühr für eine Leerung sowie die Bereitstellung von Hausmüllbehältern, die vorübergehend für die bei einer Veranstaltung anfallenden hausmüllähnlichen Abfälle beantragt wurden (Veranstaltungsentsorgung), beträgt:

Behältergröße Beträge in EUR			
120 l	240 l	660 l	1.100 l
13,53	27,06	74,42	124,03

(10) Großabfallbehälter

1. Die Gebühr für eine Leerung von Mulden im Wechselverfahren für Sperrmüll im Bestellsystem bei Sofortabholung beträgt:

Behältergröße Beträge in EUR			
Mulde			
2,5 m³	5,5 m³	7 m³	10 m³
93,92	107,67	107,67	107,67

2. Die Gebühr für die Entsorgung von Grünabfall auf Abholung beträgt je Container und Leerung:

Behältergröße Beträge in EUR					
Mulde				Abrollcontainer	
2,5 m³	5,5 m³	7 m³	10 m³	15 m³	20 m³
93,92	107,67	107,67	107,67	115,95	115,95

Die Verwertungsgebühr für Grünabfälle beträgt 54,74 EUR je Tonne Grünabfall.

3. Für die Leerung von Großabfallbehältern über 1,1 m³ für anschlusspflichtige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Die Gebühr für Mulden im Wechselverfahren bei wöchentlicher bzw. 14-täglicher Abfuhr beträgt je Entleerung:

Behältergröße Beträge in EUR			
Mulde			
2,5 m³	5,5 m³	7 m³	10 m³
93,92	107,67	107,67	107,67

Die Standgebühr beträgt:

Behältergröße Beträge in EUR
Mulde 2,5 m³ bis 10 m³
28,60

- b) Die Gebühr für Presscontainer im Wechselverfahren beträgt je Entleerung:

Behältergröße Beträge in EUR		
Presscontainer		
6 m³	10 m³	20 m³
107,67	107,67	115,95

Die Standgebühr beträgt:

Behältergröße Beträge in EUR		
Presscontainer		
6 m³	10 m³	20 m³
249,58	254,94	295,82

Sonderausstattungen und zusätzliche Aufwendungen sind in den Gebühren dieser Satzung nicht enthalten und sind zusätzlich mit dem Entsorgungsunternehmen zu vereinbaren.

- c) Die Gebühr für Mulden im Frontladersystem beträgt je Entleerung:

Behältergröße Beträge in EUR		
Mulde		
2,5 m³	5 m³	7 m³
26,31	26,31	26,31

- d) Die Behandlungsgebühr für die diskontinuierliche Abfallentsorgung beträgt 204,22 EUR je Tonne Restabfall.

- (11) a) Für die Anlieferung von ablagerungsfähigen Abfällen unter Einhaltung der Maßgaben der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts sowie der für die Deponie Erfurt-Schwerborn geltenden Genehmigungen beträgt die Gebühr je Tonne (t) für

	in EUR
Asche und Schlacken und Filterstäube aus Großfeuerungs- und Abfallbehandlungsanlage (100101, 100115, 100102, 100117, 190112)	134,16
Abfälle aus der biologischen oder mechanischen Behandlung von Abfällen (190599)	199,82
mineralische Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen und Abfälle aus Bautätigkeiten (191209, 191212, 170101, 170102, 170103, 170106*, 170503*, 200202)	182,98
Mineralfaserabfälle (170603*)	517,63
Asbestabfälle (061304*, 170605*)	517,63
sonstige Industrie- und Gewerbeabfälle (010309, 010399, 010408, 010409, 010410, 010411, 010412, 010413, 010504, 020401, 020402, 060314, 060316, 060499, 080202, 100105, 100202, 100208, 100215, 100903, 100906, 100908, 101006, 101008, 101099, 101112, 101201, 101203, 101299, 101304, 101311, 101314, 101399, 120102, 120117, 120121, 161102, 161104, 161106, 170202, 170802, 190902, 190903, 190906)	182,98
(Hinweis: hinter Abfallschlüssel angefügter * ist Bestandteil der Schlüsselnummer der Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV. Abfallschlüssel mit * sind gefährliche Abfälle im Sinne von § 48 und § 3 KrWG)	

- b) Fallen die Wiegeeinrichtungen auf den Abfallentsorgungsanlagen vorübergehend aus, wird für die Berechnung der Gebühr die zulässige Nutzlast des Fahrzeuges zugrunde gelegt, es sei denn, der Anlieferer weist ein geringeres tatsächliches Ladegewicht nach.
- c) Werden mehrere der genannten Abfallarten gemischt angeliefert, bestimmt sich die Gebühr nach der Abfallart mit dem höchsten Gebührensatz.

- (12) Für die Sicherstellung und Lagerung von nicht zur Deponierung zugelassenen Abfällen wird eine Tagesgebühr von 5,11 EUR/m² benötigter Stellfläche erhoben.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren für die kontinuierliche Abfallentsorgung nach § 1 Abs. 2 sind jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres in Höhe eines Viertels der Jahresgebühr fällig. Soweit bei Bekanntgabe des Gebührenbescheides ein Fälligkeitstermin bereits überschritten ist, so ist der auf die jeweilige bereits verstrichene Fälligkeit entfallende Betrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Auf Antrag kann eine Einmalzahlung der gesamten Jahresgebühr zum 1. Juli des Kalenderjahres erfolgen.

- (2) Die Gebühren für die diskontinuierliche Abfallentsorgung sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig. Die Gebühr für die gemäß § 8 Abs. 4 AbfWS zugelassenen Abfallsäcke zur einmaligen Verwendung wird bei Erwerb des Abfallsackes fällig.
- (4) Die Gebühren für die Sonderentsorgung, Zusatzleerung, Veranstaltungsentsorgung, die Entsorgung von Grünabfällen auf Abholung, die Entsorgung von Sperrmüll mit Sofortabholung und die Gebühr nach § 4 Abs. 9 wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Stadt kann bei Einzelbenutzung eine Vorauszahlung auf die zu erwartende Gebühr erheben.

§ 7 Auskunftspflichten

Eine Veränderung der Inanspruchnahme der Abfallentsorgung bzw. der Gebührenschuld, wie der Grundstückseigentümerwechsel, die Veränderung der Personenzahl oder der Anzahl der Beschäftigten, der Inhaberwechsel, die Betriebsänderung oder die wesentliche Änderung der Art und Menge der anfallenden Abfälle sowie Neuanmeldungen, sind durch den Grundstückseigentümer gemäß § 18 Abs. 1 - 5 AbfWS schriftlich bzw. zur Niederschrift bis zum 20. des Vormonats für den Folgemonat der Stadt anzuzeigen. Die Verpflichtung obliegt gleichermaßen jedem Besitzer oder Nutzer eines Grundstücks, auch Verwaltern von Wohnungen und Inhabern von Betrieben. Bei Beendigung der gewerblichen Tätigkeit ist die Abfallentsorgung bei dem für die Abfallwirtschaft zuständigen Amt der Stadt abzumelden.

§ 8 Datenschutz- und Gleichstellungsbestimmungen

Für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen des § 30 des ThürAbfG und des Thüringer Datenschutzgesetzes.

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die AbfGebS vom 20. Dezember 2012 außer Kraft.

A. Bausewein
Oberbürgermeister

Stadtverwaltung Erfurt
Umwelt- und Naturschutzamt

Gebührenkalkulation für die kommunale Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Erfurt für den Zeitraum 2016 – 2018

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Grundlagen der Gebührenkalkulation	2 - 4
Rechtliche Grundlagen	
Bestandteile der Abfallgebühren	
2. Der Gebührenkalkulation zugrunde liegende Mengewerte	
Abfallmengen	5 - 6
Gefäßprognose	7 - 8
3. Nachkalkulation Verwaltungsaufwand 2012 – 2015	9
4. Kalkulation Verwaltungsaufwand 2016 – 2018	9
5. Ermittlung der amtspezifischen Sachkosten	10
6. Zusammenstellung der Kosten der beauftragten Dritten	11
7. Gesamtübersicht der Nachkalkulation 2012 bis 2015	12
8. Gesamtübersicht zur Gebühren- und Kostenentwicklung 2016 -2018	13
9. Kostenstellenblatt 2016-2018	14
10. Ermittlung der Grundgebühr für Abfälle aus privaten Haushaltungen	15
11. Ermittlung der Gebühr für die Benutzung der Biotonne	15
12. Ermittlung der Gebühr für nach § 8 Abs. 4 1. Anstrich AbfWS zugelassene Abfallsäcke bei nicht regelmäßiger Abfallentsorgung	15
13. Ermittlung der Behältergebühr für die kontinuierliche Abfallentsorgung	16 - 17
14. Ermittlung der Behältergebühren für Großabfallbehälter, der Restabfall- behandlungsgebühr sowie der Gebühr für die Verwertung von Grünabfällen	18 - 19
15. Ermittlung der Gebühren für die Sonderentsorgung, die Zusatzleerung und die Veranstaltungsentsorgung	20
16. Ermittlung der Deponiegebühren	21

Erfurt, den 14.10.2015

1. Grundlagen der Gebührenkalkulation

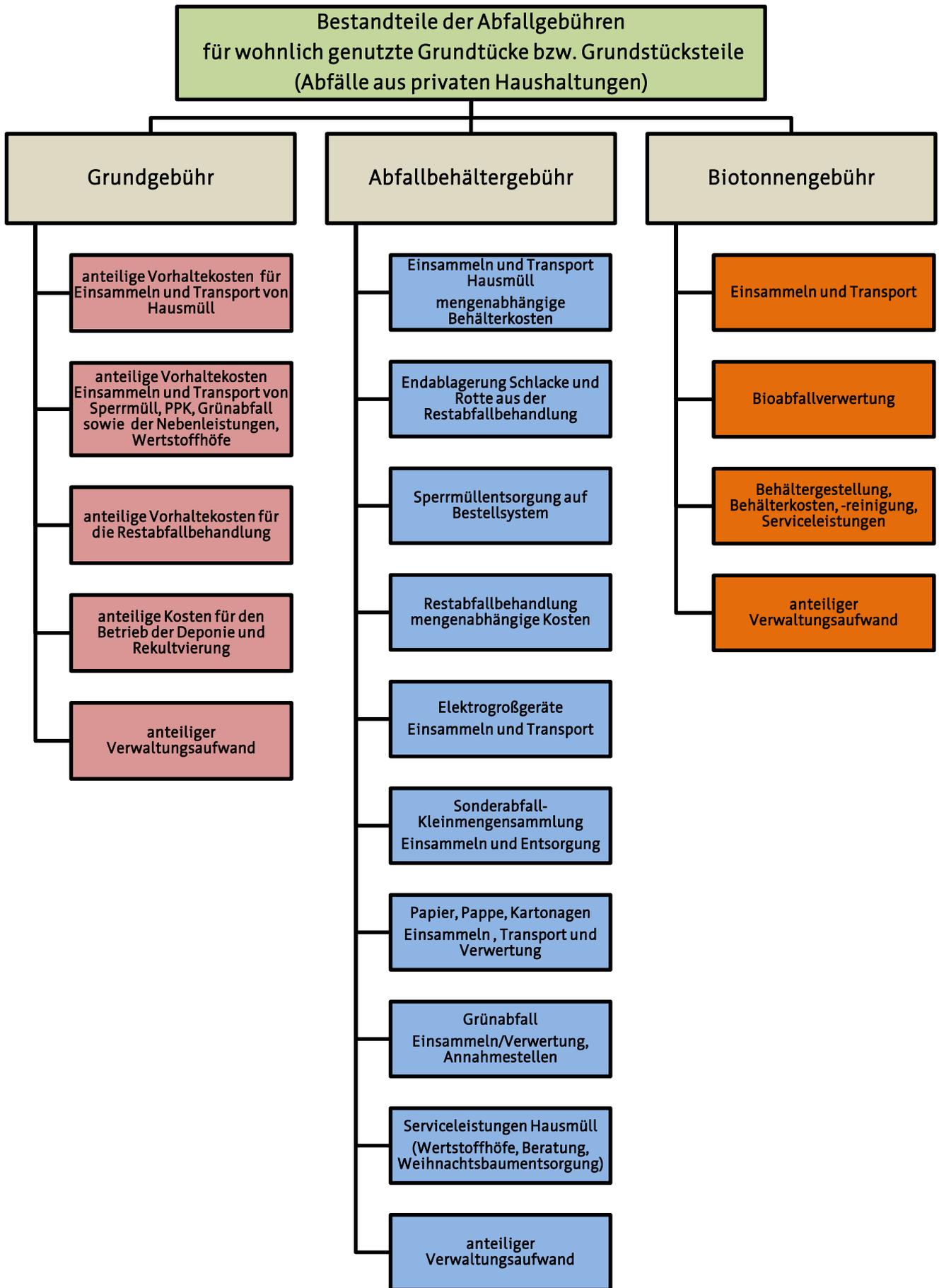
1.1. Rechtliche Grundlagen

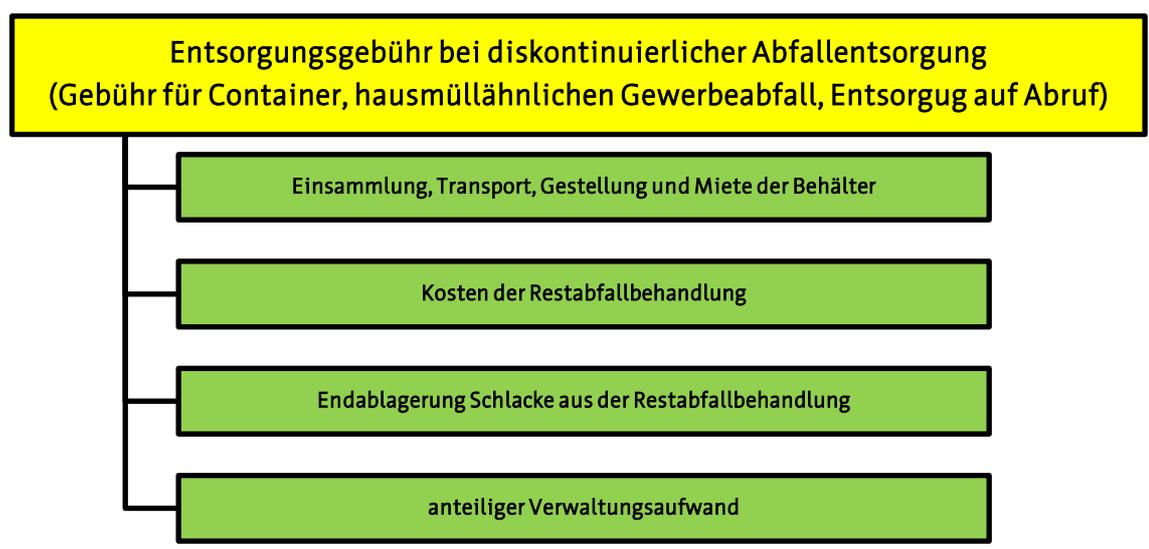
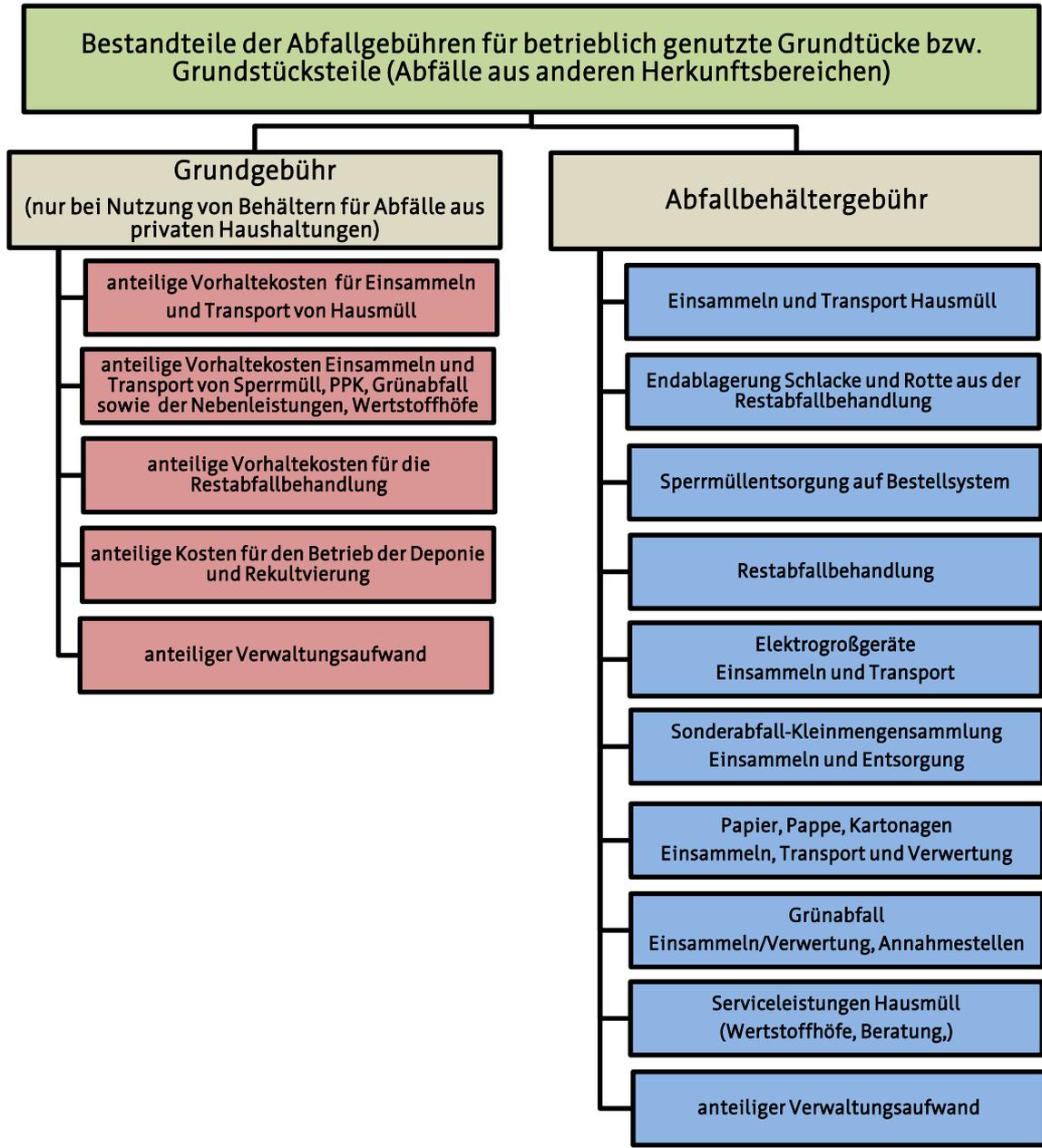
Bei der Ermittlung der Abfallgebühren wurden folgende Gesetze, Verordnungen und Satzungen sowie bestehende Vertragsbeziehungen beachtet:

- Thüringer Gemeinde - und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28.01.2003, GVBl. S. 41, in der Fassung vom 20.03.2014
- Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 19.09.2000, GVBl. S.301 in der Fassung vom 20.03.2014
- Thüringer Gesetz über Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz - ThürAbfG) vom 15.06.1999 16.12.2003, GVBl. S. 511 in Fassung vom 20.12.2007
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 BGBl. I. S. 212 in der Fassung vom 22.05.2013
- Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Erfurt - Abfallwirtschaftssatzung (AbfwS) vom TT.MM.2015
- Entsorgungsvertrag zwischen der Stadt Erfurt und der SWE Stadtwirtschaft GmbH (SWE SW GmbH) vom 07.06.1994 und dessen Ergänzung vom 16.05.2006
- Vertrag zur Restabfallbehandlung zwischen der Landeshauptstadt Erfurt und der Thüringer UmweltService GmbH (TUS GmbH) vom 25.11.2009
- Verordnung PR-Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen inklusive der Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (LSP, Anlage der VO PR Nr.30/53) vom 21.11.1953, BAnz.1953 Nr. 244 in der Fassung vom 08.12.2010
- Prüfberichte zur Feststellung der Selbstkosten zur Abfallentsorgung und der jährlichen Entgelte der TUS GmbH und der SWE SW GmbH

1.2. Bestandteile der kommunalen Abfallentsorgung

Die von der Stadt erhobenen Abfallgebühren werden zur Deckung der in den nachfolgenden Abbildungen dargestellten Aufwendungen und Kosten sowie Einzelleistungen verwendet.





2. Der Gebührenkalkulation zugrunde liegenden Mengenwerte

2.1. Entwicklung der an die Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Personen

Jahr	2013	2014	Sep 15	2016	2017	2018	Ø 16-18
Anzahl Einwohner	205.112	206.348	208.306	209.306	210.306	211.306	210.306
Anzahl der angeschlossene Personen	200.897	202.567	203.612	204.589	205.567	206.544	205.567
Anzahl der Nutzer der Biotonne	165.733	170.363	172.456	173.284	174.112	174.940	174.112

2.2. Entwicklung Gewerbe bei gestatteter Mitbenutzung der Hausmülltonne (Grundgebühr Gewerbe)

Jahr	2013	2014	Jul 15	2016	2017	2018	Ø 16-18
Anzahl Gewerbe GG	348	343	318	360	360	360	360

2.3. Abfallmengen (Angaben in Megagramm)

Jahr	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Ø 16-18
Hausmüll	35.553	35.540	35.600	35.650	35.700	35.800	35.717
hausmüllähnlicher Gewerbeabfall	3.346	3.216	3.500	3.500	3.500	3.500	3.500
Sperrmüll	9.419	9.349	9.620	9.400	9.400	9.400	9.400
Summe	48.318	48.104	48.720	48.550	48.600	48.700	48.617
Bioabfall	9.818	11.439	11.000	11.000	11.000	11.000	11.000
Papier, Pappe, Kartonagen	12.131	11.726	11.726	12.136	12.136	12.136	12.136
Grünabfall	12.568	15.097	14.500	14.400	14.400	14.400	14.400

daraus resultierende Schlacke- und Rottmengen

Jahr	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Ø 16-18
Schlacke Hausmüll	7.342	7.072	7.515	7.526	7.536	7.557	7.540
Rötte Hausmüll	4.537	1.980	5.981	5.989	5.998	6.014	6.000
Schlacke HMGA	691	640	739	739	739	739	739
Schlacke Sperrmüll	1.945	1.860	2.031	1.984	1.984	1.984	1.984
Gesamt	14.514	11.552	16.266	16.238	16.257	16.295	16.263

2.4. Deponierte Abfallmengen (Angaben in Megagramm)

Abfallart	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Ø 16-18
10 02 08 Abfälle a. d. Abgasbehandlg.	24	13	0	20	25	20	22
120117 Strahlmittelabfälle		106		100	100	100	100
17 01 01 Beton	103	0	0	75	75	75	75
17 01 06 Gem. aus Beton, Ziegeln, Fliesen u. Keramik, die gefährl. Stoffe enthalten	31	52	0	40	40	40	40
17 05 03* Boden u. Steine, die gefährliche Stoffe enthalten							0
17 06 03* and. Dämmmaterial, d. a. gefährl. Stoffen besteht od. solche enth.	4.247	1.889	500	500	500	500	500
19 12 09 Mineralien	12.656	17.344	500	500	500	500	500
Summe Mineralien	17.061	19.403	1.000	1.235	1.240	1.235	1.237
17 06 05* asbesthaltige Baustoffe	168	245	250	250	250	250	250
19 01 12 Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken	9.975	9.590	9.600	10.249	10.259	10.281	10.263
19 05 99 Abfälle a. n. g. (Output nach biol. Behandlg. in MBA)	4.539	1.981	2.400	5.989	5.998	6.014	6.000
Gesamt:	31.743	31.220	13.250	17.723	17.747	17.780	17.750

2.5. Sonderentsorgung

Behälter/Jahr	2014	2015	2016	2017	2018	Ø 16-18	Gefäß- vol. in l
Sonderleerung							
40 l bis 120 l	0	4	4	4	4	4	480
240 l	65	35	70	70	70	70	16.800
660 l	0	0	1	1	1	1	660
1.100 l	38	35	40	45	55	47	51.333
Zwischenergebnis						122	69.273

2.5. Sonderentsorgung

Behälter/Jahr	2014	2015	2016	2017	2018	Ø 16-18	Gefäß- vol. in l
Zusatzleerung							
40 l bis 120 l	0		1	1	1	1	120
240 l	5	4	5	10	8	8	1.840
660 l	6	3	7	7	7	7	4.620
1.100 l	45	39	45	50	45	47	51.333
Zwischenergebnis						62	57.913
Veranstaltungsentsorgung							
120 l	94	0	80	80	80	80	9.600
240 l	300	136	270	310	280	287	68.800
660 l	0	9	0	5	0	2	1.100
1.100 l	58	212	60	80	70	70	77.000
Zwischenergebnis						438	156.500
Gesamt	611		578	658	621	622	283.687

2.6. Diskontinuierliche Abfallentsorgung mittels Großbehälter

Behälter/Jahr	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Ø 16-18
Fluc 2,5m³	2.132	2.064	2.129	2.050	2.100	2.050	2.067
Fluc 5,0m³	2.744	2.743	2.885	2.900	2.850	2.900	2.883
Fluc 7m³	1.694	1.518	1.615	1.600	1.570	1.590	1.587
Abfallmenge	1.795	1.687	1.750	1.800	1.800	1.800	1.800
Mulde 2,5m³	1.159	881	867	850	870	850	857
"Miete" 2,5m³	86	92	90	91	93	91	92
Mulde 7,0m³	39	39	48	45	40	45	43
Mulde 10m³	73	73	77	75	75	75	75
"Miete" ab 5,5m³	12	12	12	12	12	12	12
Abfallmenge	371	342	420	450	450	450	450
Presse 6,0m³	214	205	177	190	180	190	187
Miete Presse 6,0m³	108	105	101	100	100	100	100
Presse 10,0m³	145	140	123	125	130	135	130
Miete Presse 10,0m³	48	48	41	45	45	45	45
Presse 20m³	110	112	110	115	115	115	115
"Miete" Presse 20m³	12	12	12	12	12	12	12
Menge	1.039	1.043	1.180	1.250	1.250	1.250	1.250
Restabfallmenge Gesamt	3.205	3.072	3.350	3.500	3.500	3.500	3.500
Sper Müllcontainer							
Mulde 2,5 m³	67	60	68	65	65	60	63
Mulde 5,5 m³	64	65	61	66	66	65	66
Mulde 7 m³	55	52	52	48	48	48	48
Mulde 10 m³	328	302	311	300	300	300	300
Grünabfallcontainer							
Mulde 2,5 m³				50	50	50	50
Mulde 5,5 m³				80	80	80	80
Mulde 7 m³				120	120	120	120
Mulde 10 m³				100	100	100	100
Abrollcontainer 15 m³				100	100	100	100
Abrollcontainer 20 m³				100	100	100	100
Zusammenfassung							
Anfahrt Multicar Behältergröße 2,5 m³	1.226	941	935	965	985	960	970
Anfahrt Muldenkipper Behältergröße 3 m³ - 10 m³	918	876	849	1.149	1.139	1.158	1.149
Anfahrt Abroller Behältergröße ab 15 m³	110	112	110	315	315	315	315
Entleerung Fluc	6.570	6.325	6.629	6.550	6.520	6.540	6.537
"Mieten" Presse	168	165	154	157	157	157	157
"Mieten" Mulde	98	104	102	103	105	103	104

2.7. Anzahl von der Stadt abgegebene und zugelassener Abfallsäcke bzw. "illegale Abfallsäcke"

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Ø 16-18
ausgegebene Abfallsäcke 70 L	4.706	3.928	4.450	4.000	4.200	4.000	4.067
"illegale" Abfallsäcke	1.500	990	250	300	300	300	300
Gesamt	6.206	4.918	4.700	4.300	4.500	4.300	4.367

2.8. Gefäßprognose 2016-2018

2.8.1. Abfälle aus privaten Haushaltungen

Tabelle 1

Entsorgungsrhythmus	Behältergröße	Ist Dezember 2013			Ist Dezember 2014			IST Juli 2015			2016			2017			2018			Mittelwert 2016 - 2018		
		Behältervolumen in Liter	Gefäße	Entleerungen																		
14-täglich	40	608.400	585	15.210	657.280	632	16.432	710.320	683	17.758	717.600	690	17.940	722.800	695	18.070	728.000	700	18.200	722.800	695	18.070
	60	6.664.320	4.272	111.072	6.762.600	4.335	112.710	6.851.520	4.392	114.192	6.879.600	4.410	114.660	6.910.800	4.430	115.180	6.942.000	4.450	115.700	6.910.800	4.430	115.180
	70	5.460	3	78	7.280	4	104	7.280	4	104	7.280	4	104	7.280	4	104	7.280	4	104	7.280	4	104
	80	11.506.560	5.532	143.832	11.587.680	5.571	144.846	11.550.240	5.553	144.378	11.564.800	5.560	144.560	11.575.200	5.565	144.690	11.564.800	5.560	144.560	11.568.267	5.562	144.603
	120	21.821.280	6.994	181.844	21.833.760	6.998	181.948	21.886.800	7.015	182.390	21.949.200	7.035	182.910	21.996.000	7.050	183.300	22.027.200	7.060	183.560	21.990.800	7.048	183.257
	240	20.192.640	3.236	84.136	20.417.280	3.272	85.072	20.379.840	3.266	84.916	20.392.320	3.268	84.968	20.404.800	3.270	85.020	20.417.280	3.272	85.072	20.404.800	3.270	85.020
	660	2.694.120	157	4.082	2.917.200	170	4.420	3.020.160	176	4.576	3.088.800	180	4.680	3.191.760	186	4.836	3.260.400	190	4.940	3.180.320	185	4.819
1.100	15.730.000	550	14.300	17.560.400	614	15.964	17.789.200	622	16.172	17.960.800	628	16.328	18.075.200	632	16.432	18.218.200	637	16.562	18.084.733	632	16.441	
Zwischensumme		79.222.780	21.329	554.554	81.743.480	21.596	561.496	82.195.360	21.711	564.486	82.560.400	21.775	566.150	82.883.840	21.832	567.632	83.165.160	21.873	568.698	82.869.800	21.827	567.493
wöchentlich	40	14.560	7	364	14.560	7	364	14.560	7	364	16.640	8	416	16.640	8	416	18.720	9	468	17.333	8	433
	60	290.160	93	4.836	299.520	96	4.992	299.520	95	4.940	299.520	96	4.992	299.520	96	4.992	299.520	96	4.992	299.520	96	4.992
	70	25.480	7	364	18.200	5	260	18.200	5	260	18.200	5	260	18.200	5	260	18.200	5	260	18.200	5	260
	80	786.240	189	9.828	823.680	198	10.296	807.040	194	10.088	823.680	198	10.296	840.320	202	10.504	840.320	202	10.504	834.773	201	10.435
	120	9.197.760	1.474	76.648	9.179.040	1.471	76.492	9.072.960	1.454	75.608	9.079.200	1.455	75.660	9.066.720	1.453	75.556	9.048.000	1.450	75.400	9.064.640	1.453	75.539
	240	70.025.280	5.611	291.772	70.337.280	5.636	293.072	70.911.360	5.682	295.464	71.011.200	5.690	295.880	71.073.600	5.695	296.140	71.136.000	5.700	296.400	71.073.600	5.695	296.140
	660	6.383.520	186	9.672	6.211.920	181	9.412	6.211.920	181	9.412	6.177.600	180	9.360	6.108.960	178	9.256	6.006.000	175	9.100	6.097.520	178	9.239
1.100	62.062.000	1.085	56.420	60.803.600	1.063	55.276	60.975.200	1.066	55.432	61.089.600	1.068	55.536	60.918.000	1.065	55.380	61.204.000	1.070	55.640	61.070.533	1.068	55.519	
Zwischensumme		148.785.000	8.652	449.904	147.687.800	8.657	450.164	148.307.640	8.684	451.568	148.515.640	8.700	452.400	148.341.960	8.702	452.504	148.570.760	8.707	452.764	148.476.120	8.703	452.556
2 x wöchentlich	120	49.920	4	416	49.920	4	416	49.920	4	416	49.920	4	416	49.920	4	416	49.920	4	416	49.920	4	416
	240	449.280	18	1.872	399.360	16	1.664	399.360	16	1.664	399.360	16	1.664	399.360	16	1.664	399.360	16	1.664	399.360	16	1.664
	660	2.402.400	35	3.640	2.402.400	35	3.640	2.539.680	37	3.848	2.471.040	36	3.744	2.402.400	35	3.640	2.402.400	35	3.640	2.425.280	35	3.675
	1.100	43.586.400	381	39.624	40.612.000	355	36.920	39.010.400	341	35.464	38.896.000	340	35.360	38.667.200	338	35.152	38.324.000	335	34.840	38.629.067	338	35.117
Zwischensumme		46.488.000	438	45.552	43.463.680	410	42.640	41.999.360	398	41.392	41.816.320	396	41.184	41.518.880	393	40.872	41.175.680	390	40.560	41.503.627	393	40.872
4-wöchentlich	40	52.800	110	1.320	62.400	130	1.560	66.720	139	1.668	67.200	140	1.680	68.160	142	1.704	69.120	144	1.728	68.160	142	1.704
	60	311.760	433	5.196	304.560	423	5.076	300.960	418	5.016	302.400	420	5.040	300.960	418	5.016	298.800	415	4.980	300.720	418	5.012
	70	38.640	46	552	35.280	42	504	59.640	71	852	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
	80	100.800	105	1.260	100.800	105	1.260	102.720	107	1.284	102.720	107	1.284	100.800	105	1.260	100.800	105	1.260	101.440	106	1.268
	120	116.640	81	972	123.840	86	1.032	126.720	88	1.056	129.600	90	1.080	132.480	92	1.104	136.800	95	1.140	132.960	92	1.108
	240	8.640	3	36	11.520	4	48	8.640	3	36	11.520	4	48	11.520	4	48	11.520	4	48	11.520	4	48
	660	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
1.100	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
Zwischensumme		629.280	778	9.336	638.400	790	9.480	665.400	826	9.912	613.440	761	9.132	613.920	761	9.132	617.040	763	9.156	614.800	762	9.140
Summe		275.125.060	31.197	1.059.346	273.533.360	31.453	1.063.780	273.167.760	31.619	1.067.358	273.505.800	31.632	1.068.866	273.358.600	31.688	1.070.140	273.528.640	31.733	1.071.178	273.464.347	31.684	1.070.061

2.8.2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen

Tabelle 2

Entsorgungsrhythmus	Behältergröße	Ist Dezember 2013			Ist Dezember 2014			IST Juli 2015			2016			2017			2018			Mittelwert 2016 - 2018		
		Behältervolumen in Liter	Gefäße	Entleerungen																		
14-täglich	40	57.200	55	1.430	68.640	66	1.716	70.720	68	1.768	73.840	71	1.846	78.000	75	1.950	81.120	78	2.028	77.653	75	1.941
	60	460.200	295	7.670	468.000	300	7.800	475.800	305	7.930	483.600	310	8.060	491.400	315	8.190	499.200	320	8.320	491.400	315	8.190
	70	5.460	3	78	5.460	3	78	5.460	3	78	5.460	3	78	5.460	3	78	5.460	3	78	5.460	3	78
	80	646.880	311	8.086	605.280	291	7.566	613.600	295	7.670	621.920	299	7.774	632.320	304	7.904	642.720	309	8.034	632.320	304	7.904
	120	1.419.600	455	11.830	1.485.120	476	12.376	1.497.600	480	12.480	1.513.200	485	12.610	1.528.800	490	12.740	1.544.400	495	12.870	1.528.800	490	12.740
	240	5.029.440	806	20.956	4.923.360	789	20.514	4.998.240	801	20.826	5.023.200	805	20.930	5.054.400	810	21.060	5.085.600	815	21.190	5.054.400	810	21.060
	660	737.880	43	1.118	789.360	46	1.196	755.040	44	1.144	772.200	45	1.170	789.360	46	1.196	806.520	47	1.222	789.360	46	1.196
1.100	13.642.200	477	12.402	13.299.000	465	12.090	13.470.600	471	12.246	13.585.000	475	12.350	13.728.000	480	12.480	13.871.000	485	12.610	13.728.000	480	12.480	
Zwischensumme		21.998.860	2.445	63.570	21.644.220	2.436	63.336	21.878.060	2.467	64.142	22.078.420	2.493	64.818	22.307.740	2.523	65.598	22.536.020	2.552	66.352	22.307.393	2.523	65.589
wöchentlich	40	6.240	3	156	8.320	4	208	10.400	5	260	10.400	5	260	8.320	4	208	10.400	5	260	9.707	5	243
	60	177.840	57	2.964	174.720	56	2.912	174.720	56	2.912	180.960	58	3.016	187.200	60	3.120	187.200	60	3.120	185.120	59	3.085
	70	18.200	5	260	21.840	6																

2.8.3. kontinuierliche Abfallentsorgung GESAMT

Tabelle 3

Entsorgungsrhythmus	Behältergröße	Ist Dezember 2013			Ist Dezember 2014			IST Juli 2015			2016			2017			2018			Mittelwert 2016 - 2018		
		Behältervolumen in Liter	Gefäße	Entleerungen																		
14-täglich	40	665.600	640	16.640	725.920	698	18.148	781.040	751	19.526	791.440	761	19.786	800.800	770	20.020	809.120	778	20.228	800.453	770	20.011
	60	7.124.520	4.567	118.742	7.230.600	4.635	120.510	7.327.320	4.697	122.122	7.363.200	4.720	122.720	7.402.200	4.745	123.370	7.441.200	4.770	124.020	7.402.200	4.745	123.370
	70	10.920	6	156	12.740	7	182	12.740	7	182	12.740	7	182	12.740	7	182	12.740	7	182	12.740	7	182
	80	12.153.440	5.843	151.918	12.192.960	5.862	152.412	12.163.840	5.848	152.048	12.186.720	5.859	152.334	12.207.520	5.869	152.594	12.207.520	5.869	152.594	12.200.587	5.866	152.507
	120	23.240.880	7.449	193.674	23.318.880	7.474	194.324	23.384.400	7.495	194.870	23.462.400	7.520	195.520	23.524.800	7.540	196.040	23.571.600	7.555	196.430	23.519.600	7.538	195.997
	240	25.222.080	4.042	105.092	25.340.640	4.061	105.586	25.378.080	4.067	105.742	25.415.520	4.073	105.898	25.459.200	4.080	106.080	25.502.880	4.087	106.262	25.459.200	4.080	106.080
	660	3.432.000	200	5.200	3.706.560	216	5.616	3.775.200	220	5.720	3.861.000	225	5.850	3.981.120	232	6.032	4.066.920	237	6.162	3.969.680	231	6.015
1.100	29.372.200	1.027	26.702	30.859.400	1.079	28.054	31.259.800	1.093	28.418	31.545.800	1.103	28.678	31.803.200	1.112	28.912	32.089.200	1.122	29.172	31.812.733	1.112	28.921	
Zwischensumme		101.221.640	23.774	618.124	103.387.700	24.032	624.832	104.082.420	24.178	628.628	104.638.820	24.268	630.968	105.191.580	24.355	633.230	105.701.180	24.425	635.050	105.177.193	24.349	633.083
wöchentlich	40	20.800	10	520	22.880	11	572	24.960	12	624	27.040	13	676	29.120	14	728	29.120	14	728	27.040	13	676
	60	468.000	150	7.800	474.240	152	7.904	471.120	151	7.852	480.480	154	8.008	486.720	156	8.112	486.720	156	8.112	484.640	155	8.077
	70	43.680	12	624	40.040	11	572	36.400	10	520	40.040	11	572	40.040	11	572	40.040	11	572	40.040	11	572
	80	1.060.800	255	13.260	1.081.600	260	13.520	1.077.440	259	13.468	1.094.080	263	13.676	1.123.200	270	14.040	1.110.720	267	13.884	1.109.333	267	13.867
	120	10.932.480	1.752	91.104	10.832.640	1.736	90.272	10.751.520	1.723	89.596	10.770.240	1.726	89.752	10.770.240	1.726	89.752	10.764.000	1.725	89.700	10.768.160	1.726	89.735
	240	79.360.320	6.359	330.668	79.872.000	6.400	332.800	80.346.240	6.438	334.776	80.496.000	6.450	335.400	80.583.360	6.457	335.764	80.620.800	6.460	335.920	80.566.720	6.456	335.695
	660	8.133.840	237	12.324	8.030.880	234	12.168	8.099.520	236	12.272	8.065.200	235	12.220	7.996.560	233	12.116	7.989.600	230	11.960	7.985.120	233	12.099
1.100	87.058.400	1.522	79.144	86.028.800	1.504	78.208	86.486.400	1.512	78.624	86.372.000	1.510	78.520	86.314.800	1.509	78.468	86.486.400	1.512	78.624	86.391.067	1.510	78.537	
Zwischensumme		187.078.320	10.297	535.444	186.383.080	10.308	536.016	187.293.600	10.341	537.732	187.345.080	10.362	538.824	187.339.880	10.374	539.448	187.431.400	10.375	539.500	187.372.120	10.370	539.257
2 x wöchentlich	120	49.920	4	416	87.360	7	728	87.360	7	728	87.360	7	728	87.360	7	728	87.360	7	728	87.360	7	728
	240	723.840	29	3.016	599.040	24	2.496	599.040	24	2.496	599.040	24	2.496	599.040	24	2.496	599.040	24	2.496	599.040	24	2.496
	660	2.402.400	35	3.640	2.402.400	35	3.640	2.539.680	37	3.848	2.471.040	36	3.744	2.402.400	35	3.640	2.402.400	35	3.640	2.425.280	35	3.675
	1.100	44.959.200	393	40.872	41.641.600	364	37.856	40.040.000	350	36.400	39.811.200	348	36.192	39.582.400	346	35.984	39.468.000	345	35.880	39.620.533	346	36.019
Zwischensumme		48.135.360	461	47.944	44.730.400	430	44.720	43.266.080	418	43.472	42.968.640	415	43.160	42.671.200	412	42.848	42.556.800	411	42.744	42.732.213	413	42.917
4-wöchentlich	40	72.000	150	1.800	83.520	174	2.088	89.280	186	2.232	91.200	190	2.280	93.120	194	2.328	95.040	198	2.376	93.120	194	2.328
	60	330.480	459	5.508	322.560	448	5.376	320.400	445	5.340	321.840	447	5.364	319.680	444	5.328	316.800	440	5.280	319.440	444	5.324
	70	51.240	61	732	48.720	58	696	73.080	87	1.044	13.440	16	192	13.440	16	192	13.440	16	192	13.440	16	192
	80	104.640	109	1.308	104.640	109	1.308	108.480	113	1.356	108.480	113	1.356	107.520	112	1.344	106.560	111	1.332	107.520	112	1.344
	120	138.240	96	1.152	148.320	103	1.236	156.960	109	1.308	159.840	111	1.332	165.600	115	1.380	172.800	120	1.440	166.080	115	1.384
	240	28.800	10	120	37.440	13	156	37.440	13	156	40.320	14	168	43.200	15	180	46.080	16	192	43.200	15	180
	660	39.600	5	60	7.920	1	12	7.920	1	12	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1.100	145.200	11	132	132.000	10	120	171.600	13	156	171.600	13	156	158.400	12	144	145.200	11	132	158.400	12	144	
Zwischensumme		910.200	901	10.812	885.120	916	10.992	965.160	967	11.604	906.720	904	10.848	900.960	908	10.896	895.920	912	10.944	901.200	908	10.896
Summe		337.345.520	35.433	1.212.324	335.386.300	35.686	1.216.560	335.607.260	35.904	1.221.436	335.859.260	35.949	1.223.800	336.103.620	36.049	1.226.422	336.585.300	36.123	1.228.238	336.182.727	36.040	1.226.153

Tabelle 4

Behältergröße	Anzahl Entleerungen für Abfälle aus privaten Haushaltungen									Summe
	40 l	60 l	70 l	80 l	120 l	240 l	660 l	1.100 l		
2016	20.036	124.692	364	156.140	260.066	382.560	17.784	107.224	1.068.866	
2017	20.190	125.188	364	156.454	260.376	382.872	17.732	106.964	1.070.140	
2018	20.396	125.672	364	156.324	260.516	383.184	17.680	107.042	1.071.178	
Summe	60.622	375.552	1.092	468.918	780.958	1.148.616	53.196	321.230	3.210.184	
Mittelwert	20.207	125.184	364	156.306	260.319	382.872	17.732	107.077	1.070.061	

Tabelle 5

Behältergröße	Behältervolumen in m³ für Abfälle aus privaten Haushaltungen									Summe
	40 l	60 l	70 l	80 l	120 l	240 l	660 l	1.100 l		
2016	801	7.482	25	12.491	31.208	91.814	11.737	117.946	273.506	
2017	808	7.511	25	12.516	31.245	91.889	11.703	117.660	273.359	
2018	816	7.540	25	12.506	31.262	91.964	11.669	117.746	273.529	
Summe	2.425	22.533	76	37.513	93.715	275.668	35.109	353.353	820.393	
Mittelwert	808	7.511	25	12.504	31.238	91.889	11.703	117.784	273.464	

Tabelle 6

Behältergröße	Anzahl Entleerungen für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen									Summe
	40 l	60 l	70 l	80 l	120 l	240 l	660 l	1.100 l		
2016	2.706	11.400	582	11.226	27.266	61.402	4.030	36.322	154.934	
2017	2.782	11.622	582	11.524	27.524	61.648	4.056	36.544	156.282	
2018	2.936	11.740	582	11.486	27.782	61.686	4.082	36.766	157.060	
Summe	8.424	34.762	1.746	34.236	82.572	184.736	12.168	109.632	468.276	
Mittelwert	2.808	11.587	582	11.412	27.524	61.579	4.056	36.544	156.092	

Tabelle 7

Behältergröße	Behältervolumen in m³ für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen									Summe
	40 l	60 l	70 l	80 l	120 l	240 l	660 l	1.100 l		
2016	108	684	41	898	3.272	14.736	2.660	39.954	62.353	
2017	111	697	41</							

3. Nachkalkulation Verwaltungsaufwand 2012 - 2015

2012 (Angaben in EUR)	Personal- kosten	ansatzf. Personal- kosten	Gemein- kosten 20%*	Sachkosten Arb.Platz (9.700,-)*	Verw.- gemein- kosten	Kosten Gesamt
Bereich						
Amt 31 Abteilung Abfall	479.881	303.978	60.796	43.165	103.961	407.938
Sonstige Ämter SV Erfurt	467.968	79.172	15.834	7.857	23.691	102.863
Gesamt	947.849	383.150	76.630	51.022	127.652	510.802

2013 (Angaben in EUR)	Personal- kosten	ansatzf. Personal- kosten	Gemein- kosten 20%*	Sachkosten Arb.Platz (9.700,-)*	Verw.- gemein- kosten	Kosten Gesamt
Bereich						
Amt 31 Abteilung Abfall	420.608	304.274	60.855	36.860	97.715	401.989
Sonstige Ämter SV Erfurt	487.664	79.961	15.992	7.760	23.752	103.713
Gesamt	908.272	384.235	76.847	44.620	121.467	505.702

2014 (Angaben in EUR)	Personal- kosten	ansatzf. Personal- kosten	Gemein- kosten 20%*	Sachkosten Arb.Platz (9.700,-)*	Verw.- gemein- kosten	Kosten Gesamt
Bereich						
Amt 31 Abteilung Abfall	368.119	289.859	57.972	34.920	92.892	382.750
Sonstige Ämter SV Erfurt	458.746	71.065	14.213	7.663	21.876	92.941
Gesamt	826.865	360.924	72.185	42.583	114.768	475.691

2015 (Prog.) (Angaben in EUR)	Personal- kosten	ansatzf. Personal- kosten	Gemein- kosten 20%*	Sachkosten Arb.Platz (9.700,-)*	Verw.- gemein- kosten	Kosten Gesamt
Bereich						
Amt 31 Abteilung Abfall	485.356	323.164	64.633	39.479	104.112	427.275
Sonstige Ämter SV Erfurt	472.314	86.642	17.328	8.924	26.252	112.895
Gesamt	957.670	409.806	81.961	48.403	130.364	540.170

4. Kalkulation Verwaltungsaufwand 2016 - 2018

2016 (Angaben in EUR)	Personal- kosten	ansatzf. Pers.- kosten	Gemein- kosten 20%*	Sachkosten Arb.Platz (9.700,-)*	Verw.- gemein- kosten	Kosten Gesamt
Bereich						
Amt 31 Abteilung Abfall	499.226	343.856	68.771	41.904	110.675	454.532
Sonstige Ämter SV Erfurt	481.517	104.492	20.898	10.379	31.277	135.770
Gesamt	980.743	448.349	89.670	52.283	141.953	590.302

2017 (Angaben in EUR)	Personal- kosten	ansatzf. Pers.- kosten	Gemein- kosten 20%*	Sachkosten Arb.Platz (9.700,-)*	Verw.- gemein- kosten	Kosten Gesamt
Bereich						
Amt 31 Abteilung Abfall	504.216	345.036	69.007	41.419	110.426	455.462
Sonstige SV Erfurt	486.332	105.537	21.107	10.379	31.486	137.023
Gesamt	990.548	450.572	90.114	51.798	141.912	592.485

2018 (Angaben in EUR)	Personal- kosten	ansatzf. Pers.- kosten	Gemein- kosten 20%*	Sachkosten Arb.Platz (9.700,-)*	Verw.- gemein- kosten	Kosten Gesamt
Bereich						
Amt 31 Abteilung Abfall	508.208	346.474	69.295	41.419	110.714	457.188
Sonstige Ämter SV Erfurt	491.196	106.593	21.319	10.379	31.698	138.290
Gesamt	999.404	453.067	90.613	51.798	142.411	595.478

* KGST (Stand 2011/2012 u. 2014/2015) Kosten eines Arbeitsplatzes,
Sachkostenpauschale beträgt 9.700 EUR für einen Büroarbeitsplatz,
Gemeinkostenzuschlag von 20 % der Personalkosten

5. Ermittlung der amtspezifischen Sachkosten

2013-2015 (Angaben in EUR)	Haushaltsstelle	2012	2013	2014	2015 (Prog.)
Anschaffung/Unterhaltung von Maschinen u. Geräten	72000.52150	549	974	773	1.000
Büromaterial	72000.65030	1.103	812	618	1.650
Unterhaltung Software	72000.52500	651	138	0	950
fachspezifische Weiterbildung	72000.56200	401	0	0	1.000
Fachliteratur	72000.65100	723	619	1.087	1.200
Gutachten/Preisprüfung	72000.65500	83.857	12.935	5.998	23.800
HM-Analyse	72000.61030				15.507
Porto	72000.65240	17.619	17.129	15.237	17.000
Fernsprechkosten	72000.65230	813	742	441	970
Gesamt		105.715	33.349	24.155	63.077

2016-2018 (Angaben in EUR)	Haushaltsstelle	2016	2017	2018
Anschaffung/Unterhaltung Büro- u. Einrichtungsgegenstände	72000.52020	500	500	500
Anschaffung/Unterhaltung von geringw. Maschinen	72000.52150	1.200	1.200	1.200
Unterhaltung Software	72000.52500	650	650	650
fachspezifische Weiterbildung	72000.56200	1.000	1.000	1.000
HM-Analyse	72000.61030	15.507	0	0
Büromaterial	72000.65030	850	850	850
Fachliteratur	72000.65100	1.200	1.200	1.200
Porto	72000.65240	17.500	37.800	18.000
Fernspechkosten	72000.65230	900	900	900
Reisekosten	72000.65410	250	250	250
Gutachten/Preisprüfung	72000.65500	10.000	10.000	60.000
Gesamt		49.557	54.350	84.550

6. Zusammenstellung Kosten beauftragter Dritter

Kosten SWE Stadtwirtschaft GmbH

Jahr (Angaben in Euro (netto))	2012	2013	2014	2015 (Prog.)	Mittelwert 2013 - 2015	2016	2017	2018	Gesamt 2016 - 2018	Mittelwert 2016 - 2018
Leistungen										
Hausmüll	3.837.900	3.307.216	3.452.916	3.593.950	3.451.361	3.218.981	3.313.302	3.428.647	9.960.930	3.320.310
Bioabfall	2.016.830	1.950.564	1.988.342	2.016.821	1.985.242	2.177.064	2.215.557	2.312.290	6.704.911	2.234.970
Papier	1.752.090	1.572.387	1.599.725	1.640.650	1.604.254	1.802.034	1.832.300	1.865.787	5.500.121	1.833.374
Sperrmüll	756.158	947.046	986.530	1.019.807	984.461	752.363	779.832	796.940	2.329.135	776.378
Grünabfall	1.148.577	1.028.184	1.197.186	1.096.208	1.107.193	1.333.044	1.364.437	1.394.641	4.092.122	1.364.041
Elektrogroßgeräte	233.192	179.873	183.999	187.266	183.713	184.652	188.458	186.690	559.800	186.600
Sonderabfall	442.844	379.277	394.559	391.721	388.519	360.353	350.364	357.328	1.068.045	356.015
Werstoffhöfe	578.767	723.926	755.676	874.993	784.865	915.291	1.396.855	1.421.438	3.733.584	1.244.528
Behälterservice	236.839	194.792	204.229	207.583	202.201	190.883	191.372	199.854	582.109	194.036
Auftragsannahme	206.230	257.861	264.396	271.103	264.453	340.806	348.139	356.971	1.045.916	348.639
Technologie	249.685	237.696	254.422	272.356	254.825	304.982	316.356	326.832	948.170	316.057
Müllsheriff	242.735	229.273	236.090	242.143	235.835	268.985	279.874	286.293	835.152	278.384
diskontinuierliche Entsorgung	366.805	288.069	292.339	297.335	292.581	345.071	356.599	359.531	1.061.200	353.733
Sonderentsorgung	wurde nicht separat erfasst			29.184	9.728	14.872	14.872	14.872	44.617	14.872
GESAMT "Klassikpaket"	12.068.652	11.296.164	11.810.409	12.141.120	11.749.231	12.209.381	12.948.317	13.308.114	38.465.812	12.821.937
Transport Schlacke/Rotte	106.696	112.598	69.710	69.158	83.822	103.328	106.539	108.707	318.574	106.191
Betrieb der Deponie	910.383	1.120.777	1.093.200	1.332.225	1.182.067	1.325.805	1.319.750	1.309.235	3.954.790	1.318.263
Rekultivierung der Deponie	915.434	1.116.538	1.288.317	1.250.000	1.218.285	1.356.539	1.249.505	1.314.486	3.920.531	1.306.844
GESAMT "Transport/Deponie"	1.932.513	2.349.912	2.451.227	2.651.383	2.484.174	2.785.672	2.675.794	2.732.428	8.193.894	2.731.298
GESAMT SWE SW GmbH	14.001.165	13.646.077	14.261.636	14.792.503	14.233.405	14.995.053	15.624.111	16.040.542	46.659.706	15.553.235

Kosten Thüringer UmweltService GmbH

Restabfallbehandlung	6.440.868	5.586.797	5.534.746	5.329.223	5.483.589	6.000.780	6.109.506	6.172.725	18.283.011	6.094.337
Gesamt (netto)	20.442.034	19.232.874	19.796.382	20.121.726	19.716.994	20.995.833	21.733.617	22.213.267	64.942.717	21.647.572
Gesamt (brutto)	24.326.020	22.887.120	23.557.694	23.944.854	23.463.223	24.985.042	25.863.004	26.433.788	77.281.834	25.760.611

Abfallgebührenkalkulation der Landeshauptstadt Erfurt 2016 - 2018

7. Gesamtübersicht der Nachkalkulation für die Jahre 2012-2015

(Angaben in EUR)		Jahr				Gesamt	Mittelwert
Aufwandspositionen	Grundlagen	2012	2013	2014	2015 (Prog.)	2012-2015	2012-2015
Verwaltungsaufwand der Landeshauptstadt Erfurt	a) ansatzfähige Personalkosten	383.150	384.235	360.924	409.806	1.538.115	384.529
	+ b) Verwaltungsgemeinkosten	127.652	121.467	114.768	130.364	494.251	123.563
	+ c) amtspezifische Sachkosten	105.715	33.349	24.155	63.077	226.296	56.574
I. Verwaltungsaufwand der Landeshauptstadt Erfurt Gesamt		616.517	539.051	499.846	603.247	2.258.661	564.665
ansatzfähige Sachkosten	Kosten für beauftragte Dritte						
Kosten Eins./Transport incl. Nebenleistungen	SWE Stadtwirtschaft GmbH Kosten lfd. Abfallentsorgung	12.068.652	11.296.164	11.810.409	12.141.120	47.316.345	11.829.086
Kosten Transport/Deponierung v. Schlacke /Rotte	+ Transport Schlacke/Rotte	106.696	112.598	69.710	69.158	358.162	89.540
	+ Betriebskosten Deponie	910.383	1.120.777	1.093.200	1.332.225	4.456.584	1.114.146
	+ Kosten Rekultivierung Deponie	915.434	1.116.538	1.288.317	1.250.000	4.570.289	1.142.572
	+ Rückzahlung Teilauflösg. Gutachten 2012		-461.531	-461.531	-461.531	-1.384.594	-346.149
Restabfallbehandlung	Thüringer UmweltService GmbH + Restabfallbehandlung	6.440.868	5.586.797	5.534.746	5.329.223	22.891.635	5.722.909
	Zwischenergebnis (netto)	20.442.034	18.771.343	19.334.850	19.660.195	78.208.421	19.552.105
II. Sachkosten SWE Stadtwerte Erfurt GmbH Gesamt (brutto)		24.326.020	22.337.898	23.008.472	23.395.632	93.068.021	23.267.005
III. Gebührenfähige Gesamtkosten = Summe aus I. + II.		24.942.537	22.876.949	23.508.318	23.998.879	95.326.682	23.831.671
Einnahmen	a) Gebühreneinnahmen	21.988.865	20.321.927	20.250.471	20.400.000	82.961.263	20.740.316
	+ b) Erträge aus Pachten	24.996	24.996	24.996	24.996	99.984	24.996
	+ c) Verwertung Altpapier	338.604	173.898	131.300	124.430	768.231	192.058
	+ d) Zinsen auf Gebührenrücklage	419.469	103.476	2.047	0	524.992	131.248
IV. Einnahmen		22.771.934	20.624.297	20.408.814	20.549.426	84.354.471	21.088.618
V. Ergebnis(IV. - III.)		= Kostendeckung	-2.170.603	-2.252.652	-3.099.504	-3.449.453	-2.743.053
VI. Gebührenausgleichsrücklage		4.642.099	2.471.495	218.843	-6.330.113	-6.330.113	
(nach periodengerechter Zuordnung)		(Stand zum 31.12.2011)	(zum 31.12.2012)		(zum 31.12.2015)		

8. Gesamtübersicht zur Gebühren- und Kostenentwicklung 2016 - 2018

(Angaben in EUR)		Jahr			Gesamt	Mittelwert
Aufwandspositionen	Grundlagen	2016	2017	2018	2016-2018	2016-2018
Verwaltungsaufwand der Landeshauptstadt Erfurt	a) ansatzfähige Personalkosten	448.349	450.572	453.067	1.351.988	450.663
	+ b) Verwaltungsgemeinkosten	141.953	141.912	142.411	426.277	142.092
	+ c) amtspezifische Sachkosten	49.557	54.350	84.550	188.457	62.819
I. Verwaltungsaufwand Landeshauptstadt Erfurt Gesamt		639.859	646.835	680.028	1.966.722	655.574
ansatzfähige Sachkosten	Kosten für beauftragte Dritte					
Kosten Eins./Transport incl. Nebeleistungen	SWE Stadtwirtschaft GmbH Kosten lfd. Abfallbeseitigung	12.209.381	12.948.317	13.308.114	38.465.812	12.821.937
Kosten Transport/Deponierung v. Schlacke/Rotte	+ Transport Schlacke/Rotte	103.328	106.539	108.707	318.574	106.191
	+ Betriebskosten Deponie	1.058.302	1.052.382	1.054.040	3.164.724	1.054.908
	+ Kosten Rekultivierung Deponie	1.108.778	1.060.092	1.115.871	3.284.740	1.094.913
Restabfallbehandlung	Thüringer UmweltService GmbH Restabfallbehandlung	6.000.780	6.109.506	6.172.725	18.283.011	6.094.337
	Zwischenergebnis (netto)	20.480.569	21.276.836	21.759.457	63.516.862	21.172.287
II. Sachkosten SWE Stadtwerte Erfurt GmbH Gesamt		24.371.877	25.319.435	25.893.753	75.585.065	25.195.022
III. Gebührenfähige Gesamtkosten = Summe aus I. + II.		25.011.735	25.966.270	26.573.782	77.551.787	25.850.596
Einnahmen	a.) Gebühreneinnahmen	26.298.801	27.330.950	27.985.349	81.615.100	27.205.033
	+ b.) Verwertung Altpapier	754.500	754.800	757.500	2.266.800	755.600
IV. Einnahmen Gesamt		27.053.301	28.085.750	28.742.849	83.881.900	27.960.633
V. Ergebnis (IV. - III.)		= Kostendeckung	2.041.566	2.119.480	2.169.067	2.110.038
VI. Ausgleich Kostenunterdeckung		-6.330.113	-2.041.566	-2.119.480	-6.330.113	-2.110.038
Entwicklung Gebührenrücklage		-6.330.113	-4.288.547	-2.169.067	0	

9. Kostenaufteilung auf Kostenstellen

(Angabe in EUR)		Mittelwert Gesamt-kosten 2016 - 2018	Aufteilung		Abfälle aus privaten Haushaltungen		Bioabfall- entsorgung	Abfälle aus anderen Herkunfts- bereichen	diskontinuierliche Abfallentsorgung			Sonder-/Veran- staltungs- entsorgung	Summe
Nr.	Bezeichnung		fixe Kosten	variable Kosten	fixe Kosten	variable kosten			Einsam./ Transport	Restabfall- behandlung	Grünabfall- verwertung		
	Verwaltungsaufwand												
1	Personalkosten	450.663	90.133	360.530	61.663	246.651	47.572	74.969	7.529	11.520	441	317	450.663
2	Verwaltungsgemeinkosten	142.092	28.418	113.674	19.442	77.768	14.999	23.637	2.374	3.632	139	100	142.092
3	amtspezifische Sachkosten	62.819	12.564	50.255	8.595	34.381	6.631	10.450	1.050	1.606	61	44	62.819
4	Verwaltungsaufwand Stadt Gesamt	655.574	131.115	524.459	89.700	358.801	69.203	109.056	10.953	16.759	642	461	655.574
	Kosten der beauftragte Dritten SWE SW GmbH kontinuierliche Abfallentsorgung												
5	Einsammeln/Transport Hausmüll	3.320.310	1.660.155	1.660.155	1.335.435	1.335.435		649.439					3.320.310
6	Nebenleistungen/MS	1.137.116	227.423	909.693	182.940	731.760		222.415					1.137.116
7	Wertstoffhöfe	1.244.528	248.906	995.622	200.221	800.883		243.425					1.244.528
8	Einsammeln/Transport Sperrmüll	776.378	155.276	621.103	124.904	499.617		151.856					776.378
9	Einsammeln/Transport/Verwertung Grünabfall	1.364.041	272.808	1.091.233	216.114	864.455		262.747		20.724			1.364.041
10	Einsammeln/Transport Elektrogroßgeräte	186.600	37.320	149.280	30.020	120.081		36.498					186.600
11	Sonderabfall-Kleinmengensammlung	356.015	71.203	284.812	57.276	229.104		69.635					356.015
12	Einsammeln/Transport PPK	1.833.374	366.675	1.466.699	294.955	1.179.818		358.601					1.833.374
13	Einsammeln/Transport/Verwertung Bioabfall	2.234.970	446.994	1.787.976			2.234.970						2.234.970
14	Sonder-/Veranstaltungsentsorgung	14.872										14.872	14.872
	diskontinuierliche Abfallentsorgung												
15	Einsammeln und Transport	353.733	35.373	318.360					353.733				353.733
16	Zwischensumme SWE SW GmbH	12.821.937	3.522.133	9.284.932	2.441.865	5.761.155	2.234.970	1.994.617	353.733	0	20.724	14.872	12.821.937
	Deponierung												
17	Ablagerungskosten Schlacke u. Rotte	1.054.908	210.982	843.926									
	Anteil Hausmüll	878.271	175.654	702.617	141.175	564.699		171.638				760	878.271
	Anteil Sperrmüll	128.712	25.742	102.970	20.707	82.829		25.176					128.712
	Anteil disk. Entsorgung	47.925	9.585	38.340					47.925				47.925
18	Kosten für die Rekultivierung/Nachsorge	1.094.913	218.983	875.931									
	Anteil Hausmüll	911.578	182.316	729.262	146.527	586.107		178.145				800	911.578
	Anteil Sperrmüll	133.593	26.719	106.875	21.493	85.970		26.130					133.593
	Anteil disk. Entsorgung	49.742	9.948	39.794					49.742				49.742
	Transport Rotte und Schlacke												
19	Transport	106.191	21.238	84.953									
	Anteil Hausmüll	88.410	17.682	70.728	14.212	56.847		17.278				73	88.410
	Anteil Sperrmüll	12.957	2.591	10.365	2.084	8.338		2.534					12.957
	Anteil disk. Entsorgung	4.824	965	3.859					4.824				4.824
20	Zwischensumme SWE SW GmbH	15.077.950	3.973.335	11.089.743	2.788.063	7.145.945	2.234.970	2.415.518	353.733	102.491	20.724	16.505	15.077.950
	TUS GmbH Kosten für die Restabfallbehandlung												
21	Restabfallbehandlung	6.094.337	1.218.867	4.875.470									
	Anteil Hausmüll	4.477.259	895.452	3.581.807	719.629	2.878.517		874.912				4.200	4.477.259
	Anteil Sperrmüll	1.178.336	235.667	942.669	189.572	758.287		230.478					1.178.336
	Anteil disk. Entsorgung	438.742	87.748	350.994					438.742				438.742
22	Summe Kosten beauftragter Dritter (netto)	21.172.287	5.192.203	15.965.212	3.697.264	10.782.749	2.234.970	3.520.908	353.733	541.233	20.724	20.705	21.172.287
23	Summe Kosten beauftragter Dritter (brutto)	25.195.022	6.178.721	18.998.603	4.399.744	12.831.471	2.659.615	4.189.881	420.943	644.068	24.662	24.639	25.195.022
24	Gesamtsumme Kosten	25.850.596	6.309.836	19.523.062	4.489.444	13.190.272	2.728.818	4.298.937	431.896	660.826	25.303	25.100	25.850.596
	Kostenunterdeckung aus Vorjahr	-2.110.038	-422.008	-1.688.030	-366.448	-1.076.647	-222.738	-350.898	-35.253	-53.940	-2.065	-2.049	-2.110.038
	Erlöse												
25	Verwertung Altpapier	755.600	151.120	604.480	121.562	486.246		147.792					755.600
26	Gebühreumlage	27.205.033	6.580.723	20.606.612	4.734.330	13.780.673	2.951.556	4.502.042	467.149	714.766	27.369	27.148	27.205.033

10. Ermittlung der Grundgebühr für die Abfallentsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und der Grundgebühr Gewerbe bei Mitnutzung des Hausmüllbehälters

fixe Kosten der Abfallentsorgung aus privaten Haushaltungen in EUR	4.734.330
angeschlossene Einwohner	205.567
Anzahl mitnutzende Gewerbe	360
Gebühr in Euro	22,99

11. Ermittlung der Gebühr für die Benutzung der Biotonne

Kosten der Bioabfallentsorgung in Euro	2.951.556
Anzahl Nutzer Biotonne	174.112
Gebühr in Euro	16,95

12. Ermittlung der Gebühr für nach § 8 Abs. 4 1. Anstrich Buchst. h AbfWS zugelassene Abfallsäcke bei nicht regelmäßiger Abfallentsorgung

Kosten kontinuierliche Abfallentsorgung in EUR	14.833.026
Behältervolumen in m ³	336.488
Kosten je l in EUR	0,044
Gebühr je 70 l Sack in EUR	3,00

13. Ermittlung der Behältergebühren für die kontinuierliche Abfallentsorgung von Restabfällen

13.1. Abfälle aus privaten Haushaltungen

variable Kosten (abzgl. Anteil Kosten Nr. 12)	13.770.136 EUR
davon Kosten Transport und Einsammlung Hausmüll	1.589.168 EUR
davon Kosten für Restabfallbehandlung, Transport (Schlacke), Deponierung, Rekultivierung (Anteil Hausmüll)	4.862.542 EUR
verbleibende Kosten	7.318.426 EUR

	Behältergröße								Summe
	40 l	60 l	70 l	80 l	120 l	240 l	660 l	1.100 l	
1. Kosten Einsammeln/Transport und Restabfallbehandlung (Anteil Hausmüll)									
1 Mittelwert Anzahl Entleerungen	20.207	125.184	364	156.306	260.319	382.872	17.732	107.077	1.070.061
2 gewichtete Ø Masse in Kg	5,41	7,95	10,19	12,43	15,55	25,90	78,12	116,41	
3 Wichtungsfaktor	0,21	0,31	0,39	0,48	0,60	1,00	3,02	4,49	
4 normierte Entleerungen	4.221	38.425	143	75.015	156.292	382.872	53.484	481.266	1.191.718
5 Kosten je normierte Entleerung in EUR	5,41	5,41	5,41	5,41	5,41	5,41	5,41	5,41	6.451.710
6 Kostenanteil pro Behälterart in EUR	22.851	208.026	775	406.114	846.133	2.072.788	289.549	2.605.474	6.451.710
7 Behälterkosten Eins./Transp. in EUR je Entleerung	1,13	1,66	2,13	2,60	3,25	5,41	16,33	24,33	
2. Kosten Nebenleistungen, Restabfallbehandlung (Anteil Sperrmüll)									
1 Mittelwert Behältervolumen	808	7.511	25	12.504	31.238	91.889	11.703	117.784	273.464
2 Kosten je m³ in EUR	26,76	26,76	26,76	26,76	26,76	26,76	26,76	26,76	7.318.426
3 Kostenanteil pro Behälterart in EUR	21.631	201.010	682	334.644	835.997	2.459.132	313.198	3.152.133	7.318.426
4 spez. Behälterkosten in EUR	1,07	1,61	1,87	2,14	3,21	6,42	17,66	29,44	
3. Gesamtkosten je Behältergröße in EUR	44.483	409.036	1.457	740.758	1.682.129	4.531.920	602.746	5.757.606	13.770.136
4. Gesamtbehälterkosten je Entleerung in EUR	2,20	3,27	4,00	4,74	6,46	11,84	33,99	53,77	

Ermittlung der Jahresgebühr (Angaben in EUR)	Behältergröße							
	40 l	60 l	70 l	80 l	120 l	240 l	660 l	1.100 l
Entleerungsrhythmus								
4-wöchentlich	28,62	42,48	52,04	61,61	84,00	153,88	441,90	699,02
14-täglich	57,23	84,95	104,09	123,22	168,01	307,75	883,79	1.398,04
1 x-wöchentlich	114,47	169,91	208,17	246,44	336,01	615,51	1.767,58	2.796,09
2 x-wöchentlich	228,94	339,82	416,34	492,87	672,03	1.231,01	3.535,17	5.592,17

13.2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen

variable Kosten (abzgl. Anteil. Kosten Nr. 12)	4.499.480 EUR
davon Kosten Transport und Einsammlung Hausmüll	772.833 EUR
davon Kosten für Restabfallbehandlung, Transport (Schlacke), Deponierung, Rekultivierung (Anteil Hausmüll)	1.477.948 EUR
verbleibende Kosten	2.248.699 EUR

	Behältergröße								Summe
	40 l	60 l	70 l	80 l	120 l	240 l	660 l	1.100 l	
1. Kosten Einsammeln/Transport und Restabfallbehandlung (Anteil Hausmüll)									
1 Mittelwert Anzahl Entleerungen	2.808	11.587	582	11.412	27.524	61.579	4.056	36.544	156.092
2 gewichtete Ø Masse in Kg	5,41	7,95	10,19	12,43	15,55	25,90	78,12	116,41	
3 Wichtungsfaktor	0,21	0,31	0,39	0,48	0,60	1,00	3,02	4,49	
4 normierte Entleerungen	587	3.557	229	5.477	16.525	61.579	12.234	164.250	264.437
5 Kosten je normierte Entleerung in EUR	8,51	8,51	8,51	8,51	8,51	8,51	8,51	8,51	2.250.781
6 Kostenanteil pro Behälterart in EUR	4.992	30.273	1.949	46.617	140.654	524.133	104.129	1.398.033	2.250.781
7 Behälterkosten Eins./Transp. in EUR je Entleerung	1,78	2,61	3,35	4,08	5,11	8,51	25,67	38,26	
2. Kosten Nebenleistungen, Restabfallbehandlung (Anteil Sperrmüll)									
1 Mittelwert Behältervolumen	112	695	41	913	3.303	14.779	2.677	40.198	62.718
2 Kosten je m³ in EUR	35,85	35,85	35,85	35,85	35,85	35,85	35,85	35,85	2.248.699
3 Kostenanteil pro Behälterart in EUR	4.027	24.927	1.461	32.733	118.421	529.881	95.979	1.441.270	2.248.699
4 spez. Behälterkosten in EUR	1,43	2,15	2,51	2,87	4,30	8,60	23,66	39,44	
3. Gesamtkosten je Behältergröße in EUR	9.019	55.201	3.410	79.350	259.075	1.054.013	200.108	2.839.303	4.499.480
4. Gesamtbehälterkosten je Entleerung in EUR	3,21	4,76	5,86	6,95	9,41	17,12	49,34	77,70	

Ermittlung der Jahresgebühr (Angaben in EUR)	Behältergröße							
	40 l	60 l	70 l	80 l	120 l	240 l	660 l	1.100 l
Entleerungsrhythmus								
4-wöchentlich	41,76	61,93	76,16	90,39	122,37	222,51	641,37	1.010,04
14-täglich	83,51	123,86	152,32	180,78	244,73	445,03	1.282,75	2.020,08
1 x-wöchentlich	167,03	247,72	304,64	361,57	489,46	890,06	2.565,49	4.040,16
2 x-wöchentlich	334,05	495,44	609,29	723,13	978,92	1.780,12	5.130,98	8.080,33

14. Ermittlung der Behältergebühren für Großabfallbehälter, der Restabfallbehandlungsgebühr sowie der Gebühr für die Vewertung von Grünabfällen

Kosten diskontinuierliche Entsorgung **467.149 EUR**
 davon Kosten SWE SW GmbH (brutto) **420.943 EUR**

14.1. Aufteilung der Kosten auf die jeweiligen Behältereinheiten

	Behältereinheiten				Standeinheiten		Summe
	Mulde 2, 5 m ³	Mulde/Press- container 3 m ³ - 10 m ³	Presscontai- ner 20 m ³ , Abrollcontai- ner ab 10 m ³	Frontlader- Umleer- Container 2,5 m ³ bis 7 m ³	Presscon- tainer	Mulden	
Kosten SWE SW GmbH in EUR	82.233	111.444	32.912	154.968	36.715	2.672	420.943
Prozentualer Anteil an Gesamtkosten	20%	26%	8%	37%	9%	1%	100%
Kosten je Behältereinheit in EUR	91.259	123.677	36.525	171.978	40.745	2.965	467.149

14.2. Ermittlung der Behältergebühren

	Behältereinheiten							
	Mulde	Mulde / Press-/Abrollcontainer						
	2,5 m ³	5,5 m ³	6 m ³	7 m ³	10 m ³	15 m ³	20 m ³	
Kosten Einsammeln/Transport in EUR	91.259	123.677					36.525	
Anzahl der Behälter	972	146	187	211	605	100	215	
Behältergebühr in EUR	93,92	107,67					115,95	

	Behältereinheit			Summe
	Frontlader-Umleer-Container			
	2,5 m ³	5 m ³	7 m ³	
Kosten Einsammeln/Transport	54.374	75.860	41.745	171.978
Anzahl Behälter	2.067	2.883	1.587	6.537
Behältergebühr in EUR	26,31	26,31	26,31	

14.3. Ermittlung der Standgebühr

	Behältereinheiten			
	Presse			Mulde
	6 m ³	10 m ³	20 m ³	
Kosten in EUR	24.958	12.237	3.550	2.965
Anzahl der mtl. Standgebühren	100	48	12	104
mtl. Standgebühr in EUR	249,58	254,94	295,82	28,60

14.4. Ermittlung der Behandlungsgebühr für Restabfall

Kosten in EUR	714.766
Abfallmenge in Mg	3.500
Gebühr je Mg in EUR	204,22

14.5. Ermittlung der Grünabfallverwertungsgebühr

Kosten in EUR	27.369
Abfallmenge in Mg	500
Gebühr je Mg in EUR	54,74

15. Ermittlung der Gebühren für die Sonderentsorgung,
die Zusatzleerung und die Veranstaltungsentsorgung

Kosten 27.148 EUR

15.1. Sonderentsorgung

Behältergebühr	Behältergröße								Summe
	40 l	60 l	70 l	80 l	120 l	240 l	660 l	1.100 l	
Anteil an Gesamtkosten Sonderents.									19%
mittleres Behältervolumen in m ³	0,48				16,80	0,66	51,33	69	
Kosten je m ³ in EUR	74,46	74,46	74,46	74,46	74,46	74,46	74,46	74,46	5.158
Behältergebühr je Leerung in EUR	2,98	4,47	5,21	5,96	8,94	17,87	49,14	81,91	

15.2. Zusatzleerung

Behältergebühr	Behältergröße							Summe
	40 l	60 l	80 l	120 l	240 l	660 l	1.100 l	
Anteil an Gesamtkosten Sonderents.								16%
mittleres Behältervolumen in m ³	0,00	0,00	0,00	0,12	1,84	4,62	51,33	58
Kosten je m ³ in EUR	75,00	75,00	75,00	75,00	75,00	75,00	75,00	4.344
Behältergebühr je Leerung in EUR	3,00	4,50	6,00	9,00	18,00	49,50	82,50	

15.3. Veranstaltungsentsorgung

Behältergebühr	Behältergröße				Summe
	120 l	240 l	660 l	1.100 l	
Anteil an Gesamtkosten Sonderents.					65%
mittleres Behältervolumen in m ³	9,60	68,80	1,10	77,00	157
Kosten je m ³ in EUR	112,76	112,76	112,76	112,76	17.646
Behältergebühr je Leerung in EUR	13,53	27,06	74,42	124,03	

16. Ermittlung der Deponiegebühren

		fixe Kosten	variable Kosten						Summe
			MBA (Rotte)	Schlacke	asbesthaltige Abfälle	Mineralfasern Dämmmaterial	mineralische Abfälle	sonstige Anlieferungen	
Ø Mengenprognose in Mg			6.000	10.263	250	500	615	122	17.750
Ø Volumen in m³			7.500	8.552	750	1.500	513	101	18.917
Prozentuale Verteilung nach m³			39,65%	45,21%	3,96%	7,93%	2,71%	0,54%	100,00%
Ø spezifische Kosten in EUR (netto) /Mg			19,65	13,90	79,16	79,16	54,85	54,85	
Ø variable Kosten in EUR (brutto)	1.568.733	1.139.953	140.333	169.720	23.549	47.098	40.140	7.941	1.568.733
Aufteilung fixe Kosten nach m³		1.139.953	451.974	515.372	45.195	90.390	30.908	6.115	1.139.953
Erlöse in EUR Aufteilung nach m²	24.999		9.912	11.302	991	1.982	678	134	24.999
Betriebskosten Gesamt in EUR (brutto)			582.395	673.790	67.753	135.506	70.370	13.921	
Betriebskosten in EUR (brutto) /Mg			97,06	65,65	271,01	271,01	114,42	114,42	
Kosten Rekultivierung in EUR (Brutto)	1.555.144								
Prozentuale Verteilung nach m³			616.591	703.080	61.656	123.311	42.165	8.342	1.555.144
Kosten Rekultivierung in EUR (brutto)/Mg			102,76	68,51	246,62	246,62	68,56	68,56	
Gebühr in EUR / Mg			199,82	134,16	517,63	517,63	182,98	182,98	

Vereinsnummer	Vereinsname	Förderung
100001	SSV Erfurt Nord e. V.	824,23 €
100002	Skiverein Einheit Erfurt e. V.	87,68 €
100003	Möbisburger SV e. V.	245,51 €
100004	Polizei SV Erfurt e. V.	2.199,11 €
100005	SC Medizin Erfurt e. V.	273,57 €
100006	FC Rot-Weiß Erfurt e. V.	2.209,63 €
100007	TSV Motor Gispersleben e. V.	1.038,18 €
100008	ESV Lok Erfurt.	1.438,01 €
100009	Bischlebener SV e. V.	150,82 €
100013	FC Union Erfurt e. V.	413,87 €
100014	VfB Grün-Weiß 1990 Erfurt e. V.	368,27 €
100015	Eissportclub Erfurt e. V.	1.210,04 €
100017	Tauchsportclub Erfurt e. V.	245,51 €
100019	SV Concordia Erfurt e. V.	420,88 €
100021	1. Karate Verein Erfurt e. V.	1.487,12 €
100022	SV Empor Erfurt e. V.	1.238,09 €
100024	Athletik-Sport-Verein Erfurt e. V.	1.038,18 €
100025	SWE Volley-Team e. V.	336,71 €
100026	SV Schmira e. V.	45,60 €
100027	SG ERFURT electronic e. V.	129,77 €
100028	Erfurter TC Rot-Weiß e. V.	434,91 €
100031	SG An der Lache Erfurt e. V.	431,40 €
100032	TSV Grün-Gold Erfurt e. V.	683,93 €
100034	1. Erfurter Badminton-Verein e. V.	140,29 €
100037	SV Blau-Weiß 52 Erfurt e. V.	312,15 €
100040	SV Erfurt-West 90 e. V.	364,76 €
100041	Universitätssportverein Erfurt e. V.	3.538,92 €
100042	Segelflugclub Erfurt e. V.	56,12 €
100043	Tauchsportclub Atlantis Erfurt e. V.	70,15 €
100044	MC Venedig Erfurt e. V.	224,47 €
100048	TC Optimus Erfurt e. V.	210,44 €
100050	Skiverein UT Erfurt e. V.	66,64 €
100056	GSC Erfordia 1916 Erfurt e. V.	38,58 €
100061	Th. Bergsteigerbund e. V.	491,03 €
100062	Bürger-Schützen-Corps Erfurt e. V.	77,16 €
100065	CVJM Erfurt e. V.	136,79 €
100071	Volleyballfreunde Erfurt 71 e. V.	63,13 €
100100	SG Salomonsborn 04 e. V.	273,57 €
100102	Deutsches Rotes Kreuz KV Erfurt e. V.	315,66 €
100103	Männerturnverein 1860 Erfurt e. V.	2.213,14 €
100104	DLRG-Stadtverband Erfurt e. V.	1.013,62 €
100109	Borntaler SV Erfurt e. V.	234,99 €
100112	Erfurter Hockey Club e. V.	501,55 €
100116	TC Erfurt 93 e. V.	333,20 €
100123	TSV 1898 Mittelhausen e. V.	126,26 €
100124	SG Urbich 1984 e. V.	94,70 €
100125	SV Blau-Weiß Büßleben 04 e. V.	529,61 €
100126	SV Fortuna Ermstedt 1990 e. V.	45,60 €

Vereinsnummer	Vereinsname	Förderung
100127	Pferdesportgemeinschaft Waltersleben e. V.	206,93 €
100130	SV 1899 Vieselbach e. V.	277,08 €
100131	TSV Kerspleben e. V.	448,94 €
100132	TSG Stotternheim e. V.	487,52 €
100133	SV Schwerborn e. V.	101,71 €
100134	SV Alach e. V.	378,79 €
100135	SV Fortuna Friestedt e. V.	147,31 €
100137	SV Blau-Weiß 90 Hochstedt e. V.	136,79 €
100140	Club maritim Erfurt e. V.	645,35 €
100143	SC 1910 Vieselbach e. V.	312,15 €
100148	SpVgg Eintracht Erfurt 94 e. V.	343,72 €
100149	Erfurter Judo-Club e. V.	526,10 €
100151	SV Töttelstädt 1990 e. V.	45,60 €
100157	Schachverein Medizin Erfurt e. V.	613,79 €
100162	Karate Dojo Chikara Club Erfurt e. V.	1.003,10 €
100163	LG Erfurt e. V.	273,57 €
100166	TC Tiergarten Erfurt e. V.	59,62 €
100172	1.Polizei-Motorsportclub Erfurt/ADAC e. V.	38,58 €
100180	Thüringer HC e. V.	477,00 €
100181	Lauf- und Triathlon-Verein Erfurt e. V.	336,71 €
100182	HSC Erfurt	150,82 €
100183	Erfurter LAC e. V. / ELAC e. V.	1.090,79 €
100184	Tischtenniszentrum SPONETA Erfurt e. V.	129,77 €
100185	SC Fortuna Erfurt 96 e. V.	70,15 €
100188	FC Borntal Erfurt e. V.	399,84 €
100191	Judo- und Freizeitverein Erfurt e. V.	291,11 €
100197	1.Frauenfußballverein Erfurt e. V.	185,89 €
100210	Otto 10 - SSV der Lebenshilfe e. V.	119,25 €
100211	ESSV ERFURT 98 e. V.	964,52 €
100212	Turnverein 98 Erfurt e. V.	206,93 €
100213	Albert-Schweitzer Schulsportverein e.V	438,42 €
100215	Fanfarenorchester Erfurt e. V.	77,16 €
100222	BSG Fiskus Erfurt e. V.	52,61 €
100234	Radsportclub Turbine Erfurt e. V.	249,02 €
100241	Erfurter Schwimmsportclub e. V.	946,98 €
100247	Reit- und Therapiehof Kinderleicht e. V.	129,77 €
100249	Sport - Freunde Marbach e. V.	224,47 €
100251	Chinesisch-Deutscher Kampfkunstverein Erfurt e. V.	161,34 €
100252	Skisportverein Erfurt 02 e. V.	806,69 €
100257	Box Club Erfurt-Thüringer-Löwen e. V.	242,01 €
100258	Jugend- und Kampfsportclub Kodokan Erfurt e. V.	648,86 €
100261	FC Erfurt - Nord e. V.	462,97 €
100265	HSC Erfurt e. V.	270,07 €
100270	Thüringer Speedskatingclub Erfurt e. V.	469,98 €
100273	SV Windischholzhausen 04 e. V.	108,73 €
100276	FSV Harz 04 Erfurt e. V.	136,79 €
100277	Anger Karneval Club Erfordia e. V.	375,29 €
100281	Erfurter Carneval-Kanonen e. V.	112,24 €

Vereinsnummer	Vereinsname	Förderung
100283	Musashi Erfurt e. V.	813,71 €
100284	Karnevalverein FACEDU e. V.	347,23 €
100289	Grupo Capoeira Rotacao e. V.	129,77 €
100295	SG Einheit Melchendorf - Windischholzhausen e. V.	631,32 €
100296	ANAT e. V.	70,15 €
100302	JSC Stotternheim Jigoro Kano e. V.	673,41 €
100306	Karneval Klub Helau Erfurt e. V.	143,80 €
100315	EHC Erfurt e. V.	533,12 €
100318	Mitteldeutsche Ballschule e. V.	1.518,68 €
100320	Basketball Club Erfurt e. V.	466,48 €
100324	Fechtzentrum Erfurt EnGarde e. V.	234,99 €
100326	Erfurter Volleyballclub e. V.	259,54 €
100328	Erfordia Carneval Vereinigung e. V.	143,80 €
100332	Move it e. V. Erfurt	508,57 €
100334	Adam Ries Sportverein e. V. Erfurt	168,35 €
100336	Karneval-Club Braugold e. V.	213,95 €
100337	Gesund und Fit Erfurt e. V.	182,38 €
100343	Sporticus e. V.	1.231,08 €
100350	Erfurter Kampfsportzentrum e. V.	122,76 €
	Summe	53.199,50

V.-Nr.	Vereinsname	Förderung
100001	SSV Erfurt Nord e. V.	695,07 €
100002	Skiverein Einheit Erfurt e. V.	63,19 €
100003	Möbisburger SV e. V.	189,56 €
100004	Polizei SV Erfurt e. V.	1.958,82 €
100005	SC Medizin Erfurt e. V.	189,56 €
100006	FC Rot-Weiß Erfurt e. V.	1.137,38 €
100007	TSV Motor Gispersleben e. V.	884,63 €
100008	ESV Lokomotive Erfurt 1927 e. V.	1.263,76 €
100009	Bischlebener SV e. V.	126,38 €
100013	FC Union Erfurt e. V.	126,38 €
100014	VfB Grün-Weiß 1990 Erfurt e. V.	126,38 €
100015	Eissportclub Erfurt e. V.	1.011,01 €
100017	Tauchsportclub Erfurt e. V.	126,38 €
100019	SV Concordia Erfurt e. V.	379,13 €
100021	1. Karate Verein Erfurt e. V.	1.326,94 €
100022	SV Empor Erfurt e. V.	1.074,19 €
100024	Athletik-Sport-Verein Erfurt e. V.	884,63 €
100025	SWE Volley-Team e. V.	252,75 €
100027	SG ERFURT electronic e. V.	63,19 €
100028	Erfurter TC Rot-Weiß e. V.	252,75 €
100031	SG An der Lache Erfurt e. V.	63,19 €
100035	SV Handwerk Erfurt e. V.	0,00 €
100037	SV Blau-Weiß 52 Erfurt e. V.	126,38 €
100040	SV Erfurt-West 90 e. V.	315,94 €
100041	Universitätssportverein Erfurt e. V.	3.033,02 €
100044	MC Venedig Erfurt e. V.	189,56 €
100048	TC Optimus Erfurt e. V.	63,19 €
100061	Th. Bergsteigerbund e. V.	315,94 €
100062	Bürger-Schützen-Corps Erfurt e. V.	63,19 €
100065	CVJM Erfurt e. V.	63,19 €
100100	SG Salomonsborn 04 e. V.	189,56 €
100102	Deutsches Rotes Kreuz KV Erfurt e. V.	126,38 €
100103	Männerturnverein 1860 Erfurt e.V	1.958,82 €
100104	DLRG-Stadtverband Erfurt e. V.	884,63 €
100112	Erfurter Hockey Club e. V.	189,56 €
100116	TC Erfurt 93 e. V.	252,75 €
100124	SG Urbich 1984 e. V.	63,19 €
100125	SV Blau-Weiß Bübleben 04 e. V.	189,56 €
100127	Pferdesportgemeinschaft Waltersleben e. V.	126,38 €
100130	SV 1899 Vieselbach e. V.	189,56 €
100131	TSV Kerspleben e. V.	126,38 €
100132	TSG Stotternheim e. V.	189,56 €
100134	SV Alach e. V.	63,19 €
100137	SV Blau-Weiß 90 Hochstedt e. V.	63,19 €
100140	Club maritim Erfurt e. V.	568,69 €
100143	SC 1910 Vieselbach e. V.	63,19 €
100148	SpVgg Eintracht Erfurt 94 e. V.	252,75 €
100149	Erfurter Judo-Club e. V.	442,31 €

V.-Nr.	Vereinsname	Förderung
100151	SV Töttelstädt 1990 e. V.	0,00 €
100157	Schachverein Medizin Erfurt e. V.	505,50 €
100162	Karate Dojo Chikara Club Erfurt e. V.	884,63 €
100163	Leichtathletikgemeinschaft Erfurt e. V.	189,56 €
100180	Thüringer HC e. V.	379,13 €
100181	Lauf-und Triathlon-Verein Erfurt e. V.	252,75 €
100182	Handicap-Sports-Club Erfurt e. V.	126,38 €
100183	Erfurter LAC e. V.	442,31 €
100184	Tischtenniszentrum SPONETA Erfurt e. V.	63,19 €
100188	FC Borntal Erfurt e. V.	252,75 €
100191	Judo- und Freizeitverein Erfurt e. V.	252,75 €
100197	1.Frauenfußballverein Erfurt e. V.	126,38 €
100210	Otto 10 - SSV der Lebenshilfe e. V.	63,19 €
100211	ESSV ERFURT 98 e. V.	189,56 €
100212	Turnverein 98 Erfurt e. V.	126,38 €
100213	Albert-Schweitzer Schulsportverein e.V	315,94 €
100234	Radsportclub Turbine Erfurt e. V.	189,56 €
100241	Erfurter Schwimmsportclub e. V.	631,88 €
100247	Reit- und Therapiehof Kinderleicht e. V.	63,19 €
100252	Skisportverein Erfurt 02 e. V.	695,07 €
100257	Box Club Erfurt-Thüringer-Löwen e. V.	189,56 €
100258	Jugend- und Kampfsportclub Kodokan Erfurt e. V.	568,69 €
100261	FC Erfurt Nord e. V.	63,19 €
100265	HSC Erfurt e. V.	63,19 €
100270	Thüringer Speedskatingclub Erfurt e. V.	379,13 €
100276	FSV Harz 04 Erfurt e. V.	63,19 €
100277	Anger Karneval Club Erfordia e. V.	126,38 €
100281	Erfurter Carneval-Kanonen e. V.	63,19 €
100283	Musashi Erfurt e. V.	695,07 €
100284	Karnevalverein FACEDU e. V.	189,56 €
100289	Grupo Capoeira Rotacao Erfurt e. V.	63,19 €
100295	SG Einheit Melchendorf - Windischholzhausen e. V.	568,69 €
100296	ANAT e. V.	63,19 €
100302	JSC Stotternheim Jigoro Kano e. V.	568,69 €
100315	Eishockeyclub Erfurt e. V.	379,13 €
100318	Mitteldeutsche Ballschule e. V.	126,38 €
100320	Basketball Club Erfurt e. V.	379,13 €
100326	Erfurter Volleyballclub e. V.	189,56 €
100332	Move it e. V. Erfurt	189,56 €
100336	Karneval-Club Braugold e. V.	63,19 €
100337	Gesund und Fit Erfurt e. V.	126,38 €
100343	Sporticus e. V.	63,19 €
100350	Erfurter Kampfsportzentrum e. V.	63,19 €
	Summe	33.300,00 €

Anlage 1
zur DS 2106/15

4. über-/ außerplanmäßige Mittelbereitstellung nach § 58 Abs. 1 ThürKO

Zuständigkeit: Stadtrat

I. Verwaltungshaushalt

1. Umwelt- und Naturschutzamt

	HHSt.	verf.ber. Amt	Bezeichnung	über-/außer- planmäßige Mittelbereit- stellung in EUR
Mehrausgabe:	72000.62850	31	lfd. Abfallentsorgung	710.000
			Summe Mehrausgaben	710.000
Deckung durch:				
Mehreinnahmen:	35000.15050	40	VHS/sonstige Einnahmen	2.500
	75000.11031	67	Friedhofsgebühren	130.000
	75000.11032	67	Friedhofsunterhaltungsgebühr	155.000
	75100.11020	67	Bestattungsentgelte	40.000
	81300.22000	06.01	Konzessionsabgabe Gas	24.300
	82100.22000	06.01	Konzessionsabgabe EVAG	27.100
	81700.21000	06.01	Gewinnanteile von wirtschaftlichen Unternehmen und aus Beteiligungen	55.100
			Summe Mehreinnahmen	434.000
Minderausgaben:	02400.60400	01	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit/Veranstaltungen	-2.000
	02700.63610	01	Beauftragte Gleichstellung/ Öffentlichkeitsarbeit	-2.000
	03010.52500	06.01	Unterhaltung von amtsspez. Software	-8.600
	12100.60420	31	Autofreier Tag	-3.000
	12100.71800	31	Zuschuss Umweltgruppen	-5.000
	32310.71500	92	Zuschuss Eigenbetrieb Zoopark	-24.400
	58000.51000	67	Verkehrssicherung Bäume	-10.000
	58000.51100	67	Baumkataster	-12.000
	61020.51000	06.02	Unterhaltung beweg. Vermögen	-7.000
	61020.60410	06.02	Lokale Agenda	-5.000
	61020.65500	06.02	Gutachterkosten für Gewerbeflächenmanagement	-10.000
	61020.71800	06.02	Zuschuss Lokale Agenda	-15.000
	61020.71810	06.02	Zuschüsse Stadtteilzentrum Herrenberg	-2.000
	63000.51010	66	Unterhaltung Straßen	-100.000
	72000.65500	31	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten	-70.000
			Summe Minderausgaben	-276.000
			Deckungsmittel gesamt	710.000

Begründung:

Der geplante Ansatz für die Abfallbeseitigungskosten ist nicht auskömmlich. Es wird mit Ausgaben i. H. v. rund 23,5 Mio. EUR gerechnet.

Die Änderung des Haushaltsansatzes ist wie folgt begründet:

Zum einen ergeben sich durch den weiterhin hohen Anschlussgrad an die öffentliche Abfallentsorgung Mehrkosten bei Einsammeln/Transport von ca. 160.400 EUR brutto/a. Zum anderen ergeben sich durch die höheren Mengen an Sperrmüll Mehrkosten von ca. 158.700 EUR brutto/a. Demgegenüber sind nur beim Einsammeln/Transport von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) und Grünabfall von ca. 154.900 EUR brutto/a sowie beim Betrieb der Wertstoffhöfe von 51.300 EUR brutto geringere Kosten zu erwarten. Weiterhin werden bei der diskontinuierlichen Abfallentsorgung Mehrkosten von 23.100 EUR (brutto)/a erwartet. Des Weiteren sind bei den Betriebskosten für die Deponie Mehrkosten von insgesamt 650.503 EUR brutto/a im Gegensatz zur vorherigen Annahme von 373.007 EUR zu erwarten. Ursächlich hierfür ist im Wesentlichen der Wegfall von großen mineralischen Abfallmengen durch private Anlieferer. Dies führt zu einer Differenz von 277.496 EUR gegenüber dem ursprünglichen Planansatz.

Weiter wird die Nachzahlung für die Kosten der Rekultivierung Deponie 2014 um 282.704 EUR brutto/a höher ausfallen als geplant. Bei der Restabfallbehandlung und beim Transport Schlacke/Rotte werden Minderkosten 27.700 EUR brutto erwartet. Schlussendlich gibt es auch bei den Papiererlösen deutliche Abweichungen gegenüber den Planansätzen. So wird hier das Defizit auf ca. 441.500 EUR geschätzt, was eine Differenz von 41.500 EUR zum Planansatz darstellt.

Zusammenfassung

Ansatz alt	Ansatz neu	Bezeichnung	Abweichung
in EUR	in EUR		in EUR
21.512.967	21.512.967	laufende Abfallentsorgung	0
400.000	441.500	Papiererlöse	41.500
0	158.700	Einsammlung Sperrmüll	158.700
0	160.400	Einsammlung Hausmüll	160.400
0	-154.900	Einsammlung PPK, Grünabfall	-154.900
0	-51.300	Betrieb Wertstoffhöfe	-51.300
0	23.100	diskontinuierliche Entsorgung	23.100
0	-27.700	Transport Schlacke/Rotte	-27.700
373.007	650.503	Betriebskosten Deponie	277.496
536.000	818.704	Rekultivierung Deponie 2014	282.704
22.821.974	23.531.974		710.000

Der jetzige Differenzbetrag geht als Unterdeckung in den Entwurf der Gebührenkalkulation 2016 – 2018 ein und soll in diesem Zeitraum wieder ausgeglichen werden.

2. Amt für Grundstücks- und Gebäudeverwaltung

	HHSt.	verf.ber. Amt	Bezeichnung	über-/außerplan- mäßige Mittelbereitstellung in EUR
Mehrausgabe:	43610.52160	23	Ausstattung	350.000
			Summe Mehrausgaben	350.000
<u>Deckung durch:</u>				
Minderausgaben:	02000.54010	23	Sammelnachweis 3 – Energiekosten (Deckungszähler)	-350.000
			Summe Minderausgaben	350.000

Begründung:

Die Bereitstellung der finanziellen Mittel für die Ausstattung im Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen ist zwingend erforderlich. Mit der 1. über-/außerplanmäßigen Mittelbereitstellung (DS 1922/15) wurden bereits für die Ausstattung finanzielle Mittel von 100 TEUR zur Verfügung gestellt. Auf Grund der weiterhin gestiegenen Flüchtlingszahlen sind für die durch die Stadtverwaltung bewirtschafteten Unterkünfte weitere finanzielle Mittel für die Ausstattung notwendig.

3. Amt für Grundstücks- und Gebäudeverwaltung

	HHSt.	verf.ber. Amt	Bezeichnung	über-/außerplan- mäßige Mittelbereitstellung in EUR
Mehrausgabe:	43610.54300	50	Bewachungskosten	270.000
			Summe Mehrausgaben	270.000
<u>Deckung durch:</u>				
Mehreinnahmen:	43610.16120	50	Erstattung vom Land Bewachungskosten	180.000
Minderausgaben:	12100.54010	23	Sammelnachweis 3 - Energiekosten (Deckungszähler)	-90.000
			Summe Deckung	270.000

Begründung

Für die Einrichtungen zur Unterbringung von Flüchtlingen fallen weitere zusätzliche Bewachungskosten an, die überplanmäßig bereitgestellt werden müssen. Unter Berücksichtigung des Entwurfs zur 5. VO zur Änderung der ThürFLÜKEVO wird von einer anteiligen Erstattung der Kosten ausgegangen.

4. Amt für Soziales und Gesundheit

HHSt.	verf. ber. Amt	Bezeichnung	über-/außer- planmäßige Mittelbereit- stellung in EUR	
Mehrausgabe:	41288.74664	50 Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	1.100.000	
	42139.79200	50 Geldleistungen für den persönlichen Bedarf Personen in Einrichtungen § 3 Abs. 1 AsylbLG	820.000	
		Summe Mehrausgaben	1.920.000	
Deckung durch:			Mehr- einnahmen in EUR	Minder- ausgaben in EUR
	13000.17100	37 Zuweisungen vom Land	7.000	
	42100.16100	50 Pausch. Erstattg v. Land nach AsylbLG	90.000	
	88000.14001	23 Einn. aus Erbbaurechtsverträgen	99.000	
	88000.14010	23 Mieten und Pachten	30.000	
	75000.11021	67 Gebühren aus Bestattung (Krematorium)	70.000	
	75200.11000	67 Benutzungsgebühren u. ähnl. Entgelte	55.000	
	90000.01000	20 Gemeindeanteil Einkommensteuer	535.600	
		Zwischensumme Einnahmen	886.600	
	00000.41000	11 SN 1- Personalkosten		-170.000
	02000.54010	23 SN 3 - Energiekosten		-140.000
	00000.40300	1 Entschädig. für Verdienstauffälle der Stadtrats- und Ausschussmitglieder		-5.000
	00000.63710	1 Ehrungen OB		-3.000
	00000.65850	1 Sonstige Geschäftsausgaben		-5.000
	16000.67810	37 Kostenerstattung an Leistungserbringer für Rettungsdienstesätze		-50.000
	40000.61650	50 Sozialticket		-257.000
	55300.71510	93 Zuschuss Sportförderung		-5.000
	58000.51300	67 Unterhaltung Grünflächen		-60.000
	59100.51000	61 Erfurter Seen - Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens		-1.200
	59100.63600	61 Erfurter Seen - Öffentlichkeitsarbeit		-800
	59100.71800	61 Zuschüsse übrige Bereiche		-1.000
	60200.63610	66 Öffentlichkeitsarbeit		-2.700
	60200.71800	66 Zuschuss ADFC		-3.200
	61010.60020	61 Kooperation Radfernwege		-1.000
	61010.65510	61 Fortschreibung ISEK/Gutachten		-40.000
	61507.65520	61 Voruntersuchung Soziale Stadt		-35.000
	63003.51010	66 Brückeninstandsetzungen		-200.000
	75000.51000	67 Unterhaltung unbewegl. Vermögen		-40.500
	75000.51300	67 Unterhaltung Grünflächen		-10.000
	78000.65500	67 Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten		-3.000
		Summe	886.600	-1.033.400
		Deckungsmittel gesamt	1.920.000	

Begründung:

- HHSt. 41288.74664 - Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten

Es handelt sich hier um den Förderbereich in Werkstätten für behinderte Menschen sowie um Tagesstätten für psychisch Kranke und seelisch behinderte Menschen.

Diese große Abweichung zwischen Plan von 4,1 Mio. EUR und voraussichtlichem Ergebnis 2015 (= rd. 5,2 Mio. EUR) hat verschiedene Ursachen. Zum einen mussten auf Grund des Bearbeitungsstaus aus dem Jahr 2014, noch zahlreiche Rechnungen aus dem Vorjahr im Jahr 2015 beglichen werden. Zum anderen erfolgte eine Nachzahlung für die Jahre 2013 und 2014 an einen Träger, die aus einer fehlerhaften Abrechnung des Trägers resultierte. Des Weiteren gibt es eine erhebliche Kostensteigerung in Einzelfällen, die sich im Durchschnitt mit etwa 10 % auswirkt. All dies verursacht den erheblichen Mehrbedarf im Haushaltsjahr 2015.

- HHSt. 42139.79200 - Geldleistungen für den persönlichen Bedarf Personen in Einrichtungen § 3 Abs. 1 AsylbLG

Zum Stichtag 15.09.2015 waren 775 Personen in Einrichtungen anspruchsberechtigt. Die durchschnittlichen Kosten betragen ca.124 EUR pro Person und Monat. Es ist mit einem Zuwachs zu rechnen, so dass der Planansatz von 650.000 EUR weit überschritten wird. Bei der Neuberechnung wird von durchschnittlich 980 anspruchsberechtigten Personen ausgegangen.

5. Jugendamt

	HHSt.	verf. ber. Amt	Bezeichnung	über-/außer- planmäßige Mittelbereit- stellung in EUR	
Mehrausgabe:	45570.77000	51	Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform / Unterbringung von Minderjährigen	510.000	
	45570.77010	51	Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform / Unterbringung UMA	420.000	
	45650.77290	51	Vorläufige Maßn. zum Schutz von Kindern und Jugendlichen / sonstige Leistg. der Jugendhilfe - Inobhutnahmen	420.000	
	45650.77291	51	Vorläufige Maßn. zum Schutz von Kindern und Jugendlichen / sonstige Leistg. der Jugendhilfe innerhalb von Einrichtungen für UMA	1.500.000	
			Summe Mehrausgaben	2.850.000	
Deckung durch:				Mehr- einnahmen in EUR	Minder- ausgaben in EUR
	45570.25510	51	Kostenerstattungen gem. § 89 ff SGB VIII	570.000	
	45570.25701	51	Kostenerstattungen gem. § 34 SGB VIII aus Vorjahren	150.000	
	45650.25510	51	Kostenerstattungen gem. § 89 ff SGB VIII	1.300.000	
	45650.25701	51	Kostenerstattungen gem. § 42 SGB VIII aus Vorjahren	20.000	
	00000.41000	11	Personalkosten lt. SN 1		-830.000
			Summe	2.020.000	-830.000
			Deckungsmittel gesamt	2.850.000	

Begründung:

Das Jugendamt Erfurt verzeichnet, insbesondere, im zurückliegenden Zeitraum der letzten vier Monate, einen sprunghaften Anstieg der Fallzahlen in und bei der Betreuung der unbegleitet einreisenden minderjährigen ausländischen Kinder und Jugendlichen (UMA). Zur Zeit verantwortet das Jugendamt die sozialpädagogische Betreuung als auch die umfängliche Versorgung für ca. 150 ausländische Kinder oder Jugendliche, die entweder in den regulären stationären Jugendhilfeeinrichtungen der Stadt untergebracht worden sind oder für deren Betreuung und ganztägige Versorgung zusätzliche Lösungen der stationären Aufnahme geschaffen wurden.

Folgende Einrichtungen betreuen zurzeit die genannte Zielgruppe: Wohngruppe Am Buchenberg, Kinderhaus "Lebensträume", Jugendherberge Hochheimer Straße mit Stiftung Leuchtfener, Schlupfwinkel, ehemaliges " Haus der Abgeordneten", CVJM Magdeburger

Allee, KJH St. Vincent, KJH Am Ringelberg, KJHZ "ASTER", Betreutes Wohnen Lindenweg, Lernort Petersberg.

Insbesondere die zwingend und sofort notwendig gewordene Einrichtung einer "Erstaufnahmeunterkunft" in der Erfurter Messe führte auch dazu, dass hier ca. 25 Jugendliche ohne Eltern oder Sorgeverantwortliche aufgenommen wurden, deren anschließende Inobhutnahme und die weiteren erzieherischen Anschlusshilfen, gemäß der zur Zeit gültigen Zuständigkeitsregelungen im SGB VIII, durch das Jugendamt Erfurt erfolgen. Gleichzeitig reisen nach wie vor ca. 10-15 minderjährige Flüchtlinge pro Woche in Erfurt ein, die unserem Jugendamt über die Bundespolizei und die Polizeiinspektionen zugeführt werden.

6. Jugendamt

	HHSt.	verf. ber. Amt	Bezeichnung	über-/außer- planmäßige Mittelbereit- stellung	
					in EUR
Mehrausgabe:	46410.71800	51	Zuschuss Betriebskosten an freie Träger für Kindertageseinrichtungen	530.000	
			Summe Mehrausgaben	530.000	
Deckung durch:				Mehr- einnahmen	Minder- ausgaben
				in EUR	in EUR
	11200.10001	32	Verwaltungsgebühren	26.000	
	46410.15050	51	sonstige Einnahmen freie Träger Kita	150.000	
	02000.50010	23	Gebäudeunterhaltung lt. SN 2		-300.000
	03000.64190	20	Nachzahlung Steuern-Vorjahre		-9.000
	11100.53020	32	Betreiberkosten stationäre Geschwindigkeitsüberwachung		-45.000
			Summe	176.000	-354.000
			Deckungsmittel gesamt	530.000	

Begründung:

Der ausgewiesene Mehrbedarf resultiert im Wesentlichen aus erhöhten Kosten bei der Reinigung der Einrichtungen (Mindestlohn) und der Erhöhung der Vergütung bei Trägern, die nicht tarifgebunden sind und nicht nach TVÖD zahlen. Der Mehrbedarf beläuft sich auf 1,3 % des geplanten Ansatzes für 2015.

7. Jugendamt

	HHSt.	verf.ber. Amt	Bezeichnung	über-/außer- planmäßige Mittelbereit- stellung in EUR	
Mehrausgabe:	45590.77290	51	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder u. Jugendliche	450.000	
<u>Deckung durch:</u>					
				<u>Mehr- einnahmen</u> in EUR	<u>Minder- ausgaben</u> in EUR
	45590.25510	51	Kostenerstattungen gem. § 35a Nr. 4 SGB VIII	64.000	
	45590.25700	51	Kostenerstattungen gem. § 35a Nr. 4 SGB VIII aus Vorjahren	150.000	
	45560.24510	51	Kostenerstattungen gem. § 33 SGB VIII	135.000	
			Zwischensumme Jugendamt	349.000	0
	03400.26000	21	Buß- und Zwangsgelder	22.000	
	88000.14001	23	Einnahmen aus Erbbaurechtsverträgen	14.000	
	90100.04100	20	Schlüsselzuweisung	65.000	
			Summe	450.000	0
			Deckungsmittel gesamt	450.000	

Begründung:

Die Anzahl der seelisch behinderten Kinder und Jugendlichen, die einen eigenen Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII haben, unterliegt einem stetigen Anstieg. Befinden sich diese Kinder/ Jugendliche in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe, sind für sie entweder umfängliche zusätzliche Betreuungssettings auf der Basis von Fachleistungsstunden therapeutischer Fachkräfte erforderlich oder es müssen spezielle Einrichtungen für diese Zielgruppe in Anspruch genommen werden, die aufgrund des erhöhten Betreuungsaufwandes im Alltag der in der Regel sehr verhaltensauffälligen Kinder und Jugendlichen, schon in der benötigten pädagogisch/ therapeutischen Grundleistung ein erhöhtes Entgelt geltend machen müssen.

Auch die Anzahl der seelisch behinderten Kinder, welche im gemeinsamen Unterricht beschult werden und erhebliche Auffälligkeiten beim Bewältigen des Schulalltages insbesondere im Verhalten haben, ist zunehmend. Hier müssen Integrationshelfer mitunter den Kindern in erheblich hoher Stundenfrequenz zur Verfügung und zur Seite gestellt werden, damit diese Kinder einen gelingenden Schulbesuch erleben können. Nicht zu Letzt die Teilleistungsstörungen bei den seelisch Behinderten, wie Legasthenie oder Dyskalkulie, führen mit der Inanspruchnahme der besonderen Lerntherapien bei speziellen Therapeuten zum Anstieg der finanziellen Aufwendungen.

II. Vermögenshaushalt

1. Amt für Soziales und Gesundheit

	HHSt.	<u>verf.</u> <u>ber.</u> <u>Amt</u>	Bezeichnung	über-/außerplan- mäßige Mittelbereit- stellung in EUR
Mehrausgabe:	43610.98800	50	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen übrige Bereiche	4.852.500
<u>Deckung durch:</u>				
Mehreinnahmen:	43610.36100	23	Zuweisung vom Land, Investitionspauschale ThürFlüKEVO	4.852.500

Begründung:

Für die Unterbringung der in 2015 noch aufzunehmenden Flüchtlinge ist es erforderlich, die für die weiteren Unterkünfte entsprechenden vertraglichen Zahlungen an Dritte abzusichern.

Die Deckung erfolgt über die Einnahmen aus der Investitionspauschale nach der ThürFlüKEVO.

Maßnahmen im Rahmen des Bundesprogrammes zur Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereich Sport, Jugend und Kultur

Nr.	Objekt, Anschrift	Kurzbeschreibung	Gebäude-nr.	HHSt.	Gesamt-kosten	davon		Aufteilung der Gesamtkosten auf Jahresscheiben			davon Inv.mittel Bund		
						Inv.mittel Bund	Eigenanteil	2016	2017	2018	2016	2017	2018
						in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	Kita 54 Sofioter Str. 38 99091 Erfurt	Gebäude Kindertages-einrichtung - Errichtung eines Ersatzneubaus und Sanierung der Freiflächen	41100	46410.94054	2.400.000	1.080.000	1.320.000	150.000	1.000.000	1.250.000	67.500	450.000	562.500
2	Kita 62 Karl-Reimann-Ring 7 99087 Erfurt	Gebäude Kindertages-einrichtung - Energetische Sanierung und Freiflächengestaltung	40780	46410.94062	2.400.000	1.080.000	1.320.000	400.000	1.600.000	400.000	180.000	720.000	180.000
3	GS 1 Rosa-Luxemburg-Str. 49 99089 Erfurt	Schulgebäude - Generalsanierung	20200	21100.94101	4.400.000	1.980.000	2.420.000	400.000	2.000.000	2.000.000	180.000	900.000	900.000
4	GS 12/RS 10 Wartburgstr. 71 99094 Erfurt	Neu- bzw. Erweiterungsbau	22110	26000.94005	8.400.000	3.780.000	4.620.000	1.100.000	4.500.000	2.800.000	495.000	2.025.000	1.260.000
5	Sportgebäude Essener Straße 16, 99089 Erfurt	Sportplatzgebäude - Generalsanierung	-	-	3.000.000	1.350.000	1.650.000	300.000	2.100.000	600.000	135.000	945.000	270.000
6	Sportzentrum Cyriaksbreite Gothaer Str. 20 99094 Erfurt	Sanierung und Umbau der Gebäudeteile A - H Parkplatz/Zuewegung Wege/Grünflächen	-	-	2.710.760	1.219.843	1.490.917	1.711.610	555.050	444.100	770.225	249.773	199.845
Summe					23.310.760	10.489.843	12.820.917	4.061.610	11.755.050	7.494.100	1.827.725	5.289.773	3.372.345
								23.310.760			10.489.842		